GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

http://www.gb-online.eu

4/2013

Aus dem Inhalt

- *Clemens Hermanns*, Verwechslungsgefahr bei Eisbärenmarken – Anm. zu EuG, Urt. v. 16. 9. 2013 – T-250/10 – Knut – der Eisbär

Herausgeber:

Prof. *Dr. Volker Michael Jänich*
Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ *Stephan Kunze* ▪
Tina Mende ▪ *Tobias Schmidt*

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die aktuelle Ausgabe des **GB – Der Grüne Bote** übersenden zu können.

Die Geburt des Eisbären Knut und dessen Handaufzucht durch seinen Tierpfleger im Zoologischen Garten Berlin fanden 2007/2008 national und international ein großes Medienecho. Als Knut das erste Mal öffentlich präsentiert wurde, berichteten mehrere Hundert Journalisten aus aller Welt. Es überrascht deshalb kaum, dass Begehrlichkeiten an der Vermarktung nicht lange auf sich warten ließen. Zunächst ging es um die Frage, wem der Eisbär denn überhaupt gehöre. Knuts Vater war vom Tierpark Neumünster an den Zoologischen Garten ausgeliehen worden und einer vertraglichen Vereinbarung zufolge sollte dem Neumünsteraner Tierpark das erstgeborene Junge zustehen. Man einigte sich schließlich auf einen Verbleib in Berlin und eine Abgeltung sämtlicher Ansprüche gegen Zahlung von 430.000 Euro an den Tierpark Neumünster. Zum anderen – und das führt zu dem Beitrag von *Clemens Herrmanns* – wollten auch Dritte an dem Ereignis partizipieren. So wurden etwa zahlreiche Marken mit Bezug zum Eisbären Knut angemeldet. Über eine davon – „KNUT – DER EISBÄR“ – hatte nunmehr das EuG zu entscheiden. Der Berliner Zoo war gegen die Anmeldung eines Londoner Unternehmens aus der prioritätsälteren Marke „KNUD“ vorgegangen.

Ich möchte die Gelegenheit nicht versäumen, Sie, liebe Leserinnen und Leser, herzlich einzuladen, uns Ihre Manuskripte zuzusenden. Wie bieten Ihnen – im Falle der Annahme – eine Veröffentlichung in der jeweils nächsten Ausgabe des **GB – Der Grüne Bote** und eine breite Leserschaft.

Mit besten Grüßen aus Jena und Augsburg
Ihr

Jan Eichelberger

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge 217

Hermanns, Verwechslungsgefahr bei Eisbärenmarken – Anm. zu EuG, Urt. v. 16. 9. 2013 – T-250/10 – Knut – der Eisbär 217

Eichelberger, Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 3. Quartal 2013 221

Christof/Urzowski, Der 9. Jenaer Markenrechtstag 227

Eichelberger, Hacker, Franz: Markenrecht, 3. Aufl. 2013 228

B. Entscheidungen 229

I. EuGH/EuG 229

1. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 229
2. Marken- und Kennzeichenrecht 231
3. Lauterkeitsrecht 232
4. Sonstiges 234

II. Bundesgerichtshof 234

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 234
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 237
3. Marken- und Kennzeichenrecht 238
4. Lauterkeitsrecht 239

III. Bundespatentgericht 241

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 241
2. Marken- und Kennzeichenrecht 243

IV. Instanzgerichte 245

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 245
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 245
3. Marken- und Kennzeichenrecht 246
4. Lauterkeitsrecht 247

C. Pressemitteilungen 253

I. EuGH 253

II. BGH 259

III. Instanzgerichte 265

IV. Bundesministerium der Justiz 267

D. Literaturauswertung 272

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 272
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 273
3. Marken- und Kennzeichenrecht 277
4. Lauterkeitsrecht 278
5. Sonstiges 280
6. Ausgewertete Zeitschriften 282

E. Impressum 283

4/2013

S. 217-284

GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Herausgeber: Prof. *Dr. Volker Michael Jänich* ▪ Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec. ▪ *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: *Carsten Johne* ▪ *Stephan Kunze* ▪ *Tina Mende* ▪ *Tobias Schmidt*

A. BEITRÄGE

VERWECHSLUNGSGEFAHR BEI EISBÄRENMARKEN – ANM. ZU EUG, URT. V. 16. 9. 2013 – T-250/10 – KNUT – DER EISBÄR

von stud. iur. *Clemens Hermanns*, Augsburg*

Knut, ein Eisbär aus dem Zoologischen Garten Berlin, der von seiner Mutter verstoßen und daraufhin von einem Tierpfleger aufgezogen wurde, sorgt seit dem Jahr 2006 bis über seinen Tod im Jahr 2011 hinaus für ein breites Medienecho. Es erscheint daher nicht verwunderlich, dass neben dem Zoo selbst auch Dritte versuchen, aus dieser medialen Aufmerksamkeit Profit zu schlagen. Im Markenregister finden sich über 40 Markenanmeldungen verschiedenster Anmelder, die mit dem Eisbären in Verbindung zu bringen sind.

Mit einer Kollision dieser Anmeldungen hatte sich vor kurzem auch das EuG zu beschäftigen.[1] Die Knut IP Management Ltd. hatte am 21. 3. 2007 eine Gemeinschaftswortmarke „KNUT – DER EISBÄR" angemeldet. Am 26. 3. 2007 folgte eine Anmeldung der Wortmarke „KNUT, DER EISBÄR" durch den Zoo selbst. Aufgrund der vorrangigen Anmeldung der Knut IP Management Ltd. konnte der Zoo jedoch nicht aus dieser Marke gegen die Anmeldung vorgehen. Er erhob daher im Dezember 2007 Widerspruch auf Grundlage einer angemeldeten deutschen Wortmarke „KNUD" mit einer Priorität vom 19. 2. 2007, die er von einem Münsteraner Verlag lizensierte. Diese war für die folgenden Waren eingetragen worden:

Klasse 09: „*Tonträger, insbesondere Hörbücher; Magnetdatenträger; optische Datenträger*"

Klasse 16: „*Druckereierzeugnisse, insbesondere Bücher*"

Klasse 28: „*Puppen (Spielwaren); Spiele; Spielzeug; Plüschtiere*"

Der Widerspruch wurde auf eine bestehende Verwechslungsgefahr nach Art. 8 I lit. b GMVO gestützt. Er hatte nur in Bezug auf einen Teil der eingetragenen Waren und Dienstleistungen Erfolg. Nach der Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestand noch das folgende Waren- und Dienstleistungsverzeichnis für die neue Marke:

Klasse 16: „*Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind*"

Klasse 25: „*Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen*"

Klasse 28: „*Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind*"

Klasse 41: „*Sportliche Aktivitäten*"

Der durch den Zoo nachfolgend eingelegten Beschwerde gab das HABM statt und verneinte die Eintragungsfähigkeit auch für diese noch verbliebenen Waren und Dienstleistung aufgrund von bestehender Verwechslungsgefahr.

Hiergegen ging die Knut IP Management Ltd. nun mit ihrer Klage vor dem EuG vor.

---

* Der Verfasser ist studentische Hilfskraft an der Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Paul T. Schrader), Universität Augsburg.

[1] EuG, Urt. v. 16. 9. 2013 – T-250/10 – Knut – der Eisbär.

I. Entscheidung des EuG

Der EuG schloss sich der Entscheidung der Beschwerdekammer vollständig an und legte hierbei zugrunde, dass zwischen den streitgegenständlichen Kennzeichen erhebliche bildliche, zumindest entfernte klangliche und mittlere begriffliche Zeichenähnlichkeit gegeben sei. Dies sei insbesondere deswegen der Fall, da der Verbraucher bei langen und komplexen Zeichen dem Anfang eines Wortzeichens eine größere Aufmerksamkeit widmet als seinem Ende. Der Bestandteil „DER EISBÄR“ sei daher nicht geeignet, die aufgrund des klanglich identischen Bestandteils „KNUT/D“ bestehende Ähnlichkeit auszuräumen.

Als kumulative Voraussetzung einer Verwechslungsgefahr bejahte das EuG auch eine Identität bzw. Ähnlichkeit hinsichtlich der Waren und Dienstleistung, für die die Marken eingetragen waren.

Für die Waren der Klasse 16 entschied das EuG, dass *Druckerzeugnisse* als weiterer Begriff *Waren aus Papier und Pappe* umfassen und daher identische Waren vorlägen. *Papier und Pappe* selbst seien Waren, die Druckerzeugnisse notwendigerweise ergänzen und daher ähnlich seien. Mangels Einschränkung der Anmeldung beinhalten diese nicht nur das Rohprodukt, sondern auch beispielsweise Druckpapier oder bedruckbare Pappe, die zur Herstellung von *Druckerzeugnissen* verwendet werden können.

Auch zwischen den Waren der Klasse 25 bestehe eine geringe Ähnlichkeit zu den Waren *Puppen (Spielwaren); Spiele; Spielzeug; Plüschtiere* der Klasse 28, denn es bestehe die Möglichkeit, dass Puppen beispielsweise mit Babykleidung angezogen werden, so dass ein Übergang zwischen Kleidung und Spielzeug vorläge und der Verbraucher annehmen könnte, dass die Waren aus wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen.

In Bezug auf Klasse 28 entschied das EuG mit Hinweis auf einen Beschluss des BPatG aus dem Jahre 2001,[2] dass *Sportartikel* für oder als *Spiele* genutzt werden können und die Grenze zwischen beiden Waren daher ungenau sei. Demnach läge eine entfernte Ähnlichkeit zwischen den Waren vor.

Letztlich nahm das EuG auch eine geringe Ähnlichkeit zwischen der Dienstleistung *sportliche Aktivitäten* aus Klasse 41 und der Waren *Spiele; Spielzeug* aus Klasse 28 an, denn die Dienstleistung umfasse auch Aktivitäten mit Kindern, bei denen sportliche *Spiele* und *Spielzeug* zum Einsatz kommen könnten.

Zusammengefasst bestand nach dem EuG daher insgesamt eine Verwechslungsgefahr. Dabei sei aufgrund der erheblichen Zeichenähnlichkeit auch ein teilweise nur geringer Ähnlichkeitsgrad in Bezug auf die Waren und Dienstleistung ausreichend, um eine Verwechslungsgefahr mit der älteren Marke „KNUD“, die durchschnittliche Kennzeichnungskraft besäße, zu begründen.

II. Anmerkung

Der vom EuG zu entscheidende Fall stellt keinen klaren Fall von Verwechslungsgefahr dar. Das EuG erläutert in seiner Entscheidung ausführlich den maßgeblichen Verkehrskreis des deutschen Verbrauchers. In Bezug auf diese Feststellungen ist der Entscheidung des EuG zuzustimmen.

Die Möglichkeit, dass der Verbraucher jedoch annimmt, ein Produkt, welches unter der Bezeichnung „KNUT – DER EISBÄR“ vertrieben wird, stamme aus einem Unternehmen, das mit dem, welches Produkte unter der Bezeichnung „KNUD“ vertreibt, in Verbindung steht,[3] erscheint allerdings nicht so klar, wie es vom EuG dargestellt wird.

Zeichenähnlichkeit

Zeichenähnlichkeit liegt nur dann vor, wenn die kollidierenden Zeichen den gleichen Gesamteindruck erwecken.[4] Daher sind auch nicht nur einzelne Bestandteile der gegenüberstehenden Zeichen zu untersuchen, wie es das EuG bezüglich KNUT/KNUD tat.[5] Der Verbraucher nimmt

[2] BPatG, 32 W (pat) 6/01, Beschl. v. 24. 4. 2002 – *Browny*.

[3] So die st. Rspr. seit EuGH, GRUR 1998, 922 – *Canon*, Rn. 29, zuletzt EuGH, GRUR 2011, 915 – *UNI*, Rn. 53.

[4] Vgl. EuGH, GRUR 2013, 922 - *Specsavers-Gruppe/Asda*, Rn. 35; EuGH, GRUR 1998, 387 – *SABEL*, Rn. 23.

[5] So beispielsweise bei Rn. 105, 109 und 119 des Urteils.

ein Zeichen gerade als Ganzes wahr und nicht gesondert dessen Bestandteile.[6]

Das EuG lässt ebenfalls unberücksichtigt, dass der Eisbär gerade Knut und nicht Knud heißt und dem Verbraucher durch die Medienpräsens nur unter diesem Namen bekannt ist. Folglich würde er gerade dem unterschiedlichen Buchstaben erhöhte Aufmerksamkeit schenken.[7]

Der EuGH hatte bereits festgestellt, dass die stärkere Beachtung von Wortanfängen kein absoluter Grundsatz sei.[8] Als solcher wird er jedoch vom EuG herangezogen. Die Prägung durch den Anfang des Zeichens kann jedenfalls nicht dazu führen, dass das restliche Zeichen vollkommen unberücksichtigt bleibt. Der Gesamteindruck des Zeichens in seiner Gesamtheit unterscheidet sich in begrifflicher, schriftbildlicher und klanglicher Hinsicht, so dass ein geringer Zeichenabstand besteht.

Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit

Noch zweifelhafter erscheint, dass das EuG eine umfassende Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistung annimmt.

Klasse 16

In Bezug auf die Waren der Klasse 16 ist die Argumentation des EuG noch überzeugend. Die *Waren aus Papier und Pappe* sind mit *Druckerzeugnissen* identisch, denn sie enthalten als allgemeine Kategorie gerade auch *Druckerzeugnisse*.[9] *Papier* und *Pappe* selbst bestimmen, auch wenn es sich um Waren einer niedrigeren Fertigungsstufe handelt, die *Druckerzeugnisse* wesentlich, so dass eine Ähnlichkeit besteht.[10]

Klasse 25

Bei dem Vergleich der Waren aus Klasse 25 und denen der älteren Marke aus Klasse 28 übernahm das EuG ein Gedankenspiel des HABM. Danach könnten Puppen ja auch mit Bekleidungsstücken für Babys angezogen sein.[11] Hieraus wiederum könnte der Verbraucher den Schluss ziehen, dass die Unternehmen, aus denen die unterschiedlichen Waren stammen, in Verbindung miteinander stehen.

Eine solche mittelbare Warenähnlichkeit ließe sich jedoch nur ausnahmsweise dann begründen, wenn dies eine aus der Sicht des maßgeblichen Verkehrskreises übliche Praxis darstellt.[12] Eine derartige Feststellung traf das EuG allerdings nicht.

Es geht hingegen auf einen Beschluss des BPatG ein, in dem eine geringfügige Ähnlichkeit angenommen wurde.[13] Die Entscheidung wird jedoch vom EuG falsch gedeutet. Zum einen entschied das BPatG zu dem Verhältnis von *Sportartikeln* zu *Spielzeug*, wodurch es bereits an der Vergleichbarkeit fehlt. Zum anderen nahm das BPatG *allenfalls* eine entfernte Warenähnlichkeit“ an[14] und lehnte letztlich die Verwechslungsgefahr aufgrund des auch nur geringen Abstands zwischen dem Wortzeichen „Browny“ und „BROWNING“ ab.[15] Ein zumindest derartig geringer Abstand liegt jedoch auch im vorliegenden Fall vor.

Eine Ähnlichkeit der Waren lässt sich daher nur schwerlich begründen.

Klasse 28

Auch in Bezug auf die Warenähnlichkeit der *Sportartikel* zu *Spielen* und *Spielzeug* bemüht das EuG den Beschluss des BPatG, ohne zu berücksichtigen, dass das BPatG letztlich eine Verwechslungsgefahr ausschloss.[16] Eine entfernte Ähnlichkeit lässt sich in diesem Verhältnis jedoch noch besser nachweisen als zuvor bei den Waren der Klasse 25, denn in diesem Fall ist die

[6] Vgl. EuGH, GRUR 2007, 700 – *Limoncello,* Rn. 35 m.w.N.

[7] So auch *Fezer*, Markenrecht, 4. Auflage, 2009, § 14 Rn. 426; EuGH GRUR 2008, 343 – *Il Ponte Finanziaria*, Rn. 33.

[8] EuGH, GRUR-RR 2009, 356 – *Editions Albert René*, Rn. 92.

[9] Vgl. EuGH, GRUR Int. 2007, 412 - *PAM-PIM'S BABY-PROP*, Rn. 29, EuGH GRUR Int. 2003, 237 – *ELS*, Rn. 53.

[10] So bereits BPatG, GRUR 1964, 627 – *ENIGEN/VINIGEN*; später auch BGH, GRUR 2000, 886 – *Bayer/BeiChem*.

[11] Siehe Rn. 58, 63 des Urteils.

[12] Vgl. BGH, GRUR 1993, 912, 913 – *BINA*; BGH, GRUR 1973, 316, 317 f. – *Smarty*.

[13] Siehe Rn. 62 des Urteils.

[14] BPatG, 32 W (pat) 6/01, Beschl. v. 24. 4. 2002 – *Browny*, S. 4.

[15] Ebd., S. 6.

[16] Siehe Rn. 41 des Urteils.

Argumentation des BPatG zur Ähnlichkeit einschlägig.

Klasse 41

Dienstleistungen sind Waren grundsätzlich nur dann ähnlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verkehrskreis annehmen könnte, die Dienstleistung werde vom Hersteller der Ware erbracht.[17] Davon auszugehen ist beispielsweise bei *Gymnastikunterricht* als Dienstleistung und *mit Gymnastikunterricht bespielten Videokassetten* als Ware.[18] Eine derartige Feststellung hat das EuG jedoch nicht getroffen.

Es stützte die Ähnlichkeit allein darauf, dass *Spiele* und *Spielzeug* zur Erbringung der Dienstleistung verwendet werden könnten. Nach zumindest deutscher Rechtsprechung genügt dies allein zur Annahme von Ähnlichkeit nicht.[19] *Getränke* sind beispielsweise entweder überhaupt nicht ähnlich zu der *Verpflegung von Gästen*[20] oder nur dann entfernt ähnlich, wenn der Verkehr aus Erfahrung annehmen kann, dass die Dienstleistung vom Hersteller der Ware erbracht wird.[21] Demnach hätte das EuG ergründen müssen, ob Hersteller von *Spielen* und *Spielzeug* regelmäßig *sportliche Aktivitäten* anbieten. Ein derartiger Erfahrungssatz besteht jedoch nicht, denn selbst wenn man, wie das Gericht als Beispiel anführt, das Spielen mit der Nintendo Wii als Sport bezeichnet, bietet Nintendo dennoch keine *sportlichen Aktivitäten* als Dienstleistung an.

Die Begründung des EuG ist folglich zu kurz gegriffen. Eine Annahme von Ähnlichkeit allein deshalb, weil eine Ware bei einer Dienstleistung verwendet werden könnte, würde das relative Eintragungshindernis des Art. 8 I lit. b GMVO derartig ausweiten, dass das Freihalteinteresse der Mitbewerber im entsprechenden Fall des Verletzungsverfahrens über das Maß eingeschränkt werden würde.

Verwechslungsgefahr

Verwechslungsgefahr liegt nur dann vor, wenn die in Wechselbeziehung stehenden Faktoren der Zeichenähnlichkeit, Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit sowie Kennzeichnungskraft die Möglichkeit von Verwechslungen eröffnen.[22]

Aufgrund der nur durchschnittlichen Kennzeichnungskraft der älteren Marke genügt bei einer entfernten Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistung ein nur geringer Markenabstand, um eine Verwechslungsgefahr auszuräumen.[23] Demnach ist dem EuG in Bezug auf die Waren der Klasse 16 zuzustimmen. Wegen der Identität bzw. Ähnlichkeit der Waren genügt der Abstand der Zeichen nicht, um eine Verwechslungsgefahr auszuräumen.

Für die Waren der Klassen 25 und 28 sowie Dienstleistung der Klasse 41 gilt dies indes nicht. Wenn überhaupt eine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistung angenommen werden kann, so besteht wegen der – wenn auch nur geringen – Abweichung der Zeichen keine Verwechslungsgefahr.[24]

III. Fazit

Das Urteil des EuG ist in mehrerlei Hinsicht nicht gänzlich überzeugend. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH, sollte er angerufen werden, sich der Auffassung des EuG anschließt.

Problematisch wäre in diesem Fall, dass die Verwechslungsgefahr entgegen der Ansicht des BGH[25] nach dem EuGH[26] keine Rechtsfrage, sondern eine tatsächliche Frage darstellt, die nach Art. 58 I der Satzung des EuGH nicht überprüft wird. Eine erneute Beurteilung der Verwechslungsgefahr wäre nur möglich, wenn der EuGH davon ausgeht, dass das EuG die Tatsachen entstellt hat.[27] Die Klage könnte ansonsten nur darauf gestützt werden, dass das EuG trotz der getroffenen Feststellungen rechtlich fehlerhaft eine Verwechslungsgefahr unter Verstoß gegen Art. 8 I lit. b GMVO angenommen hat.[28]

[17] Vgl. BPatG, GRUR 2009, 64, 67 – *GALLUP II*; BGH GRUR 2004, 241, 243 – *GeDIOS*.

[18] OLG München NJWE-WettbR 1999, 154 – *FIT-BALL*.

[19] Vgl. BGH GRUR 2004, 241, 243 – *GeDIOS*; BGH, GRUR 1999, 586 – *White Lion*; BGH, GRUR 1999, 731, 733 – *Canon II*; BGH, GRUR 2000, 883, 884 – *PAPPAGALLO*.

[20] BPatG, GRUR 1996, 419, 420 – *Fontana*.

[21] BGH GRUR 1999, 586, 587 – *White Lion*; BGH GRUR 2000, 883, 884 – *PAPPAGALLO*.

[22] So die st. Rspr. seit EuGH, GRUR 1998, 922 – *Canon*, Rn. 16 f., zuletzt EuGH, GRUR Int. 2012, 754 – *Linea Natura*, Rn. 63.

[23] Vgl. BPatG, 24 W (pat) 174/02, Beschl. v. 3. 8. 2004 – *BALSAN*, S.8 f.; BPatG, 32 W (pat) 6/01, Beschl. v. 24. 4. 2002 – *Browny*, S. 6; BPatG, 29 W (pat) 87/99, Beschl. v. 31. 5. 2000 – *Logo*, S. 6 f.

[24] Vgl. EuGH, GRUR 2006, 413 – *ZIRH/SIR*, Rn. 36; EuGH, GRUR Int. 2004, 138 – *.Starix*, Rn. 59.

[25] Vgl. BGH GRUR 2006, 594 – *SmartKey,* Rn. 15; BGH GRUR 2005, 61, 62 – *CompuNet/ComNet II* m.w.N.

[26] Vgl. EuGH, GRUR 2008, 343 – *Il Ponte Finanziaria*, Rn. 38; EuGH, GRUR Int. 2006. 1054 – *Rossi*, Rn. 26

[27] So beispielsweise in EuGH, GRUR Int. 2005, 823 – *Eurocermex*, Rn. 43, 46.

[28] So beispielsweise in EuGH, GRUR 2008, 343 – *Il Ponte Finanziaria*, Rn. 37 f.

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 3. Quartal 2013

von *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

I. Verspätete Benutzungsnachweise (C-621/11 P)

Im Rahmen eines Widerspruchs gegen die Eintragung einer Marke der Klägerin wurde der Widerspruchsführerin nach Art. 42 GMV auferlegt, einen Nachweis der ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke beizubringen. Nachdem die innerhalb der gesetzten Frist vorgelegten Unterlagen von der Klägerin als nicht hinreichend bemängelt wurden, legte die Widerspruchsführerin – nunmehr allerdings nach Ablauf der ursprünglichen Frist – weitere Benutzungsnachweise vor. Die Widerspruchsabteilung des HABM berücksichtigte diese Nachweise gleichwohl und gab dem Widerspruch gegen die Eintragung statt. Die Klägerin sieht darin einen Verstoß gegen Art. 42 II, III und Art. 76 II GMV sowie gegen Regel 22 II der Verordnung Nr. 2868/95. Beschwerde und Klage gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung waren indes erfolglos.

Nach Auffassung des EuGH (Urt. v. 18. 7. 2013 – C-621/11 P – New Yorker/HABM) können verspätet vorgebrachte Benutzungsnachweise jedenfalls dann berücksichtigt werden, wenn innerhalb der Frist bereits Beweismittel vorgebracht wurden, die nicht völlig irrelevant für den Nachweis der ernsthaften Benutzung erscheinen. Zwar sei der Widerspruch von Amts wegen zurückzuweisen, wenn innerhalb der gesetzten Frist überhaupt keine relevanten Beweismittel vorgelegt würden. Anderenfalls aber sei in das Verfahren einzutreten und es könnten dann auch nach Fristablauf eingereichte Beweismittel berücksichtigt werden.

[28] Insoweit geht zwar aus dem Wortlaut der genannten Bestimmung hervor, dass das HABM, wenn innerhalb der von diesem festgesetzten Frist keinerlei Nachweis der Benutzung der betroffenen Marke vorgelegt wird, den Widerspruch von Amts wegen zurückweisen muss, doch ist ein solches Ergebnis nicht zwingend, wenn sehr wohl Beweismittel für diese Benutzung innerhalb der genannten Frist vorgelegt werden.

[29] In einem solchen Fall und sofern die genannten Beweismittel nicht völlig irrelevant für den Nachweis der ernsthaften Benutzung der Marke erscheinen, ist das Verfahren durchzuführen. So hat das HABM insbesondere, wie es Art. 42 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 vorsieht, die Beteiligten so oft wie möglich aufzufordern, ihre Stellungnahmen zu den an sie adressierten Mitteilungen oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen. Wenn in einem solchen Zusammenhang eine Zurückweisung des Widerspruchs im Nachhinein ausgesprochen wird, weil ein ausreichender Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke fehlt, ergibt sich diese Zurückweisung nicht aus einer Anwendung von Regel 22 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95, einer im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmung, sondern ausschließlich aus der Anwendung der materiell-rechtlichen Bestimmung in Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

II. Beweislast im Verfallsverfahren wegen Nichtbenutzung nach Art. 51 I lit. a GMV (C-610/11 P)

Gegen eine Marke der Klägerin wurde ein Antrag auf Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung gestellt. Der Antrag war zum Teil erfolgreich. Die Klägerin war der Auffassung, dass das HABM den Sachverhalt von Amts wegen hätte ermitteln und deshalb weitere Unterlagen zur Benutzung anfordern müssen. Ferner sei die Beweislast verkannt worden. Während in den Art. 42 Abs. 2 und 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 vorgesehen sei, dass der Inhaber der älteren Marke den Nachweis

ihrer ernsthaften Benutzung zu erbringen habe und dass, wenn ihm dies nicht gelinge, sein Widerspruch bzw. sein Antrag auf Nichtigerklärung zurückgewiesen werde, enthalte Art. 51 der Verordnung keine vergleichbaren Vorschriften in Bezug auf die Verfallsverfahren. Daher verstoße Regel 40 Abs. 5 der Verordnung Nr. 2868/95, wonach der Inhaber der Marke die Beweislast für die ernsthafte Benutzung trage, gegen die Verordnung Nr. 207/2009.

Der EuGH (Urt. v. 26. 9. 2013 – C-610/11 P – Centrotherm/HABM) folgt dem nicht.

[55] Zweitens heißt es in den Art. 42 Abs. 2 und 57 Abs. 2 [GMV] ausdrücklich, dass der Nachweis der ernsthaften Benutzung oder des Vorliegens berechtigter Gründe für die Nichtbenutzung dem Inhaber der betreffenden Marke obliegt und dass, wenn er diesen Nachweis nicht erbringen kann, der Widerspruch bzw. der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgewiesen wird.

[56] Dabei kann der Umstand, dass Art. 51 Abs. 1 [GMV] anders als deren Art. 42 Abs. 2 und 57 Abs. 2 nicht vorsieht, dass der Nachweis der ernsthaften Benutzung oder des Vorliegens berechtigter Gründe für die Nichtbenutzung dem Markeninhaber obliegt, entgegen der Auffassung [der Klägerin] nicht dahin ausgelegt werden, dass der Unionsgesetzgeber diese Beweislastregel im Rahmen des Verfallsverfahrens ausschließen wollte.

[57] Dass Art. 51 Abs. 1 [GMV] keine Vorschriften zur Beweislast enthält, lässt sich im Übrigen zwanglos damit erklären, dass dieser Absatz des mit „Verfallsgründe“ überschriebenen Art. 51 die Nennung der Gründe für einen Verfall der Marke zum Gegenstand hat, so dass es keiner Regelung der Beweislastfrage bedarf.

[58] Dagegen sind die Art. 42 und 57 [GMV] im Wesentlichen verfahrensrechtliche Bestimmungen. Abs. 2 dieser beiden Artikel hat den spezifischen Zweck, einen Vorgang zu regeln, der einem vom Beklagten ausgelösten Zwischenstreit gleicht, mit dem die Berechtigung des Klägers zur Fortsetzung des von ihm angestrengten Verfahrens in Frage gestellt werden soll.

[59] Wegen dieses verfahrensrechtlichen Kontexts, der den Widerspruchs- und Nichtigkeitsverfahren eigen ist, hat der Unionsgesetzgeber zur Ermöglichung der Beilegung derartiger Zwischenstreitigkeiten, über die vor der Fortsetzung des eigentlichen Verfahrens entschieden werden muss, vorgesehen, dass der Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke von deren Inhaber zu führen ist und dass, wenn er diesen Nachweis nicht erbringen kann, der Widerspruch oder der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgewiesen wird.

[60] Dagegen lässt sich mit dem Umstand, dass jeder derartige Zwischenstreit im Rahmen eines Verfallsverfahrens von vornherein ausgeschlossen ist, ohne Weiteres begründen, dass eine Bestimmung wie Art. 57 Abs. 2 [GMV], obwohl dieser Artikel sowohl Verfallsverfahren als auch Nichtigkeitsverfahren betrifft, nur für die letztgenannten Verfahren gilt.

[61] Drittens ist festzustellen, dass der somit den Art. 42 Abs. 2 und 57 Abs. 2 [GMV] inzidenter zu entnehmende Grundsatz, wonach der Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke deren Inhaber obliegt, in Wirklichkeit lediglich zum Ausdruck bringt, was die Vernunft und ein elementares Erfordernis der Verfahrenseffizienz gebieten.

[62] Es steht nämlich außer Frage, dass der Markeninhaber am besten und in bestimmten Fällen sogar als Einziger in der Lage ist, den Nachweis konkreter Handlungen zu erbringen, die die Behauptung stützen, dass er seine Marke ernsthaft benutzt habe, oder berechtigte Gründe für ihre Nichtbenutzung darzulegen. Dies gilt insbesondere für die zum Nachweis einer solchen Benutzung geeigneten Urkunden und Beweisstücke, für die Regel 22 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2868/95 Verpackungen, Etiketten, Preislisten, Kataloge, Rechnungen, Fotografien und Zeitungsanzeigen als Beispiele nennt.

[63] Aus einer Gesamtbetrachtung der Art. 15, 42 Abs. 2, 51 Abs. 1 und 57 Abs. 2 [GMV] lässt sich somit ableiten, dass im Rahmen eines Verfallsverfahrens der Nachweis einer ernsthaften Benutzung der Marke deren Inhaber obliegt und nicht von Amts wegen vom HABM zu führen ist.

[64] Ferner kann daraus der Schluss gezogen werden, dass Regel 40 Abs. 5 der Verordnung Nr. 2868/95, soweit es dort heißt, dass der Markeninhaber den Nachweis der ernsthaften Benutzung zu führen hat, lediglich einen die Beweislast betreffenden Grundsatz zum Ausdruck bringt, der keineswegs gegen die [GMV] verstößt, sondern sich gerade aus deren Bestimmungen und Systematik ergibt.

[65] Die in Art. 76 Abs. 1 [GMV] aufgestellte Regel, wonach das HABM den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt, findet mithin keine Anwendung auf die Frage des Nachweises der ernsthaften Benutzung der Marke im Rahmen eines beim HABM anhängigen Verfallsverfahrens.

[66] Wie aus den vorstehenden Ausführungen insbesondere folgt, sind zwar die Argumentation und die Begründung in den Randnrn. 53 und 54 des angefochtenen Urteils fehlerhaft; rechtlich zutreffend ist aber der vom Gericht in Randnr. 55 des Urteils gezogene Schluss, dass Art. 76 Abs. 1 [GMV] das HABM nicht verpflichte, die zum Nachweis der ernsthaften Benutzung der Marke, die es für verfallen erklären solle, geeigneten Tatsachen von Amts wegen zu prüfen.

[67] Die Zurückweisung des Klagegrundes eines Verstoßes gegen Art. 76 Abs. 1 [GMV] durch das Gericht in Randnr. 56 des angefochtenen Urteils kann somit, da sie aus anderen als den von ihm herangezogenen rechtlichen Gründen gerechtfertigt ist, nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

[68] Im Übrigen hat das Gericht, wie ebenfalls aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, keinen Rechtsfehler begangen, als es im angefochtenen Urteil die Auffassung vertreten hat, dass die Beweislast für die ernsthafte Benutzung der Marke im Rahmen eines Verfallsverfahrens beim Inhaber der Marke liege.

III. Farbige Schnürsenkelenden nicht unterscheidungskräftig (T-208/12)

Angemeldet war eine „sonstige Marke“ mit der Beschreibung: „Schutz wird beansprucht für Schuhe mit Schnürsenkeln, an deren Schnürsenkelenden rote Nadeln angeordnet sind.“ für u.a. Schuhwaren, insb. Schnürsenkel (Kl. 25). Die Eintragung wurde mangels Unterscheidungskraft (Art. 7 I lit. b GMV) verweigert.

Das EuG (Urt. v. 11. 7. 2013 – T-208/12; Rechtsmittel anhängig unter C 521/13 P) bestätigt die Entscheidung des HABM.

[36] Die roten Schnürsenkelenden stellen einen Teil der Schnürsenkel dar, bei denen es sich um die Waren handelt, für die die Marke angemeldet wurde. Daraus ergibt sich, dass die Anmeldemarke auf den Schutz eines spezifischen Zeichens, das an einer bestimmten Stelle auf der gekennzeichneten Ware angebracht ist, zielt und nicht aus einem Zeichen besteht, das vom Erscheinungsbild der Ware, die mit ihr gekennzeichnet werden soll, unabhängig ist. Die Anmeldemarke lässt sich damit nicht von der Form eines Teils dieser Ware trennen, nämlich der Form der Schnürsenkel. Es ist daher festzustellen, dass die Anmeldemarke mit dem Erscheinungsbild des gekennzeichneten Produkts selbst verschmilzt und dass infolgedessen die oben in Randnr. 33 angeführte Rechtsprechung herangezogen werden kann.

[42] Was erstens das Vorbringen angeht, der Grad an Aufmerksamkeit der maßgeblichen Verkehrskreise in Bezug auf Modeartikel wie Schuhe sei hoch, da der Verbraucher die Schuhe vor dem Kauf anprobiere, um sich zu vergewissern, dass sie passten und bequem seien, genügt die Feststellung, dass Schuhe Massenkonsumgüter sind, die vom Durchschnittsverbraucher, dessen Grad an Aufmerksamkeit beim Kauf dieser Waren nicht höher als durchschnittlich sein wird, häufig gekauft und verwendet werden. Der Grad an Aufmerksamkeit in Bezug auf diese Waren wird nicht höher als durchschnittlich sein, da diese Waren weder teuer noch selten sind, ihr Erwerb und ihre Verwendung keine speziellen Kenntnisse erfordern und sie keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Gesundheit, das Budget oder das Leben des Verbrauchers haben […].

[43] Das Vorbringen der Klägerin, die Beschwerdekammer habe fehlerhaft angenommen, die maßgeblichen Verkehrskreise bestünden aus dem allgemeinen Publikum, welches einen durchschnittlichen Grad an Aufmerksamkeit aufbringen werde, ist daher zurückzuweisen.

[44] Was zweitens die Behauptung der Klägerin betrifft, eine Reihe von Schuhdesigns käme im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da sie Herstellerin von Wellness-Schuhen sei, genügt die Feststellung, dass das HABM bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit eines Zeichens nur, vorbehaltlich späterer Änderungen der Anmeldung, das in dieser enthaltene Warenverzeichnis berücksichtigen kann […]. Im vorliegenden Fall werden jedoch im Verzeichnis der von der Anmeldemarke erfassten Waren ohne weitere Spezifizierung nur „Schuhwaren, insbesondere Schnürsenkel“ genannt.

[45] Jedenfalls sind diese Behauptung sowie das Vorbringen, die Gestaltungsmöglichkeiten seien dadurch eingeschränkt, dass im vorliegenden Fall nur Schnürschuhe erfasst seien und eine Reihe von Schuhdesigns ohne Schnürsenkel nicht in Betracht käme, nicht geeignet, die Beurteilung der Beschwerdekammer, Schnürschuhe wiesen verschiedene Designs und Farben auf und dies schließe die Schnürsenkel ein, in Frage zu stellen.

[46] Drittens macht die Klägerin geltend, es existierten auf dem Markt keine Schuhe, die mit roten Schnürsenkelenden, die sich vom Rest des Schuhs farblich abhöben, verkauft würden. Sie fügt hinzu, Schnürsenkel an sich, deren Enden sich von dem Rest des Schnürsenkels farblich unterschieden, seien selten. Sie ist der Ansicht, die Anmeldemarke weiche daher entgegen den Ausführungen der Beschwerdekammer erheblich von der Norm oder Branchenüblichkeit ab, denn in der Regel würden die Schnürsenkelenden unauffällig gehalten.

[47] Hierzu ist festzustellen, dass Neuheit oder Originalität für die Beurteilung der Unterschei-

dungskraft einer Marke keine maßgeblichen Kriterien sind, so dass es für die Eintragungsfähigkeit einer Marke nicht genügt, dass sie originell ist, sondern sie sich hierfür wesentlich von bestimmten handelsüblichen Grundformen der betreffenden Waren abheben muss und nicht nur als eine Variante dieser Formen erscheinen darf [...].

[48] Darüber hinaus braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass die Form im Verkehr üblich ist, um zu belegen, dass die Anmeldemarke keine Unterscheidungskraft hat [...]. Insoweit geht die Behauptung der Klägerin, bei Männerschuhen seien Schnürsenkelenden in roter Farbe außergewöhnlich und bei Damenschuhen gebe es nur wenige Schnürschuhe in Rot, ins Leere.

[49] Da die Beschwerdekammer feststellte, dass es auf dem Markt für Schuhe eine große gestalterische Vielfalt, insbesondere hinsichtlich der Farbgebung, gebe und dies die Gestaltung von Schnürsenkeln einschließe, was die Klägerin nicht bestreitet, kann die Klägerin nicht geltend machen, die roten Schnürsenkelenden wichen erheblich von der Norm oder Üblichkeit in der Branche ab. Darüber hinaus hat die Klägerin nichts vorgebracht, was dafür spräche, dass die maßgeblichen Verkehrskreise die Einfärbung von bestimmten Teilen von Schnürsenkeln gewöhnlich als betrieblichen Herkunftshinweis wahrnähmen.

[50] Viertens ist auch das Vorbringen der Klägerin zurückzuweisen, es bestehe kein Allgemeininteresse daran, dass die Anmeldemarke für den Verkehr freigehalten werde.

[51] Nach der Rechtsprechung ist nämlich jedes absolute Eintragungshindernis im Licht des ihm zugrunde liegenden Allgemeininteresses auszulegen. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c [GMV] untersagt die Eintragung als Gemeinschaftsmarke von Zeichen oder Angaben, die im Verkehr zur Bezeichnung von Merkmalen der Waren oder Dienstleistungen dienen können, für die die Eintragung beantragt wurde, da er das im Allgemeininteresse liegende Ziel verfolgt, dass solche Zeichen oder Angaben von allen frei verwendet werden können und somit verfügbar bleiben. Hingegen ist dieses Kriterium, wonach Marken, die im geschäftlichen Verkehr gewöhnlich für die Präsentation der betreffenden Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können, nicht eintragungsfähig sind, zwar im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c relevant, aber nicht dasjenige, das für die Auslegung des Buchst. b dieses Absatzes gilt [...].

[52] Was fünftens das Vorbringen der Klägerin betrifft, die Beschwerdekammer habe es abgelehnt, diverse Eintragungen von Positionsmarken durch das HABM für Schuhe oder andere Waren der Klasse 25 zu berücksichtigen, genügt der Hinweis, dass nach ständiger Rechtsprechung das erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft für die Eintragung oder den Schutz in der Union jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Die von den Beschwerdekammern nach der [GMV] über die Eintragung oder den Schutz eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke zu treffenden Entscheidungen sind gebundene Entscheidungen. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Beschwerdekammern ist daher allein auf der Grundlage dieser Verordnung in ihrer Auslegung durch die Unionsgerichte und nicht auf der Grundlage einer vorherigen Entscheidungspraxis der Beschwerdekammern zu beurteilen [...].

IV. Hoheitszeichen als Eintragungshindernis (T-3/12)

Eingetragen war folgendes Bildzeichen:

Die Europäische Kommission machte u.a. die Eintragungshindernisse des Art. 7 I lit. h und lit. i GMV geltend. Sie bezog sich dafür auf die Embleme des Europarates (lit. h)

und

sowie auf das Euro-Zeichen (lit. i)

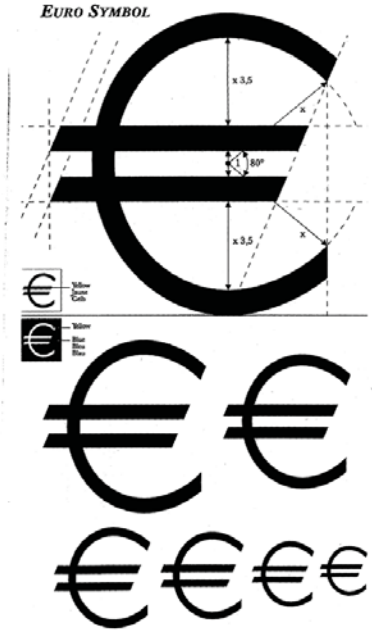

Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag auf Nichtigerklärung zurück. Weder werde der Sternenhalbkranz in der Marke vom Publikum als „Nachahmung im heraldischen Sinne" angeführten Embleme wahrgenommen noch gebe die Marke das Euro-Zeichen identisch wieder.
Die Kommission erhob Beschwerde. Hinsichtlich Art. 7 I lit. h GMV bezog sie sich nunmehr allerdings ausschließlich auf das seit dem 4. 8. 2004 durch Art. 6*ter* PVÜ geschützte Emblem der Europäischen Zentralbank

Die Zweite Beschwerdekammer erklärte die Marke auf Grundlage von Art. Art. 7 I lit. i GMV für nichtig. Zwar sei die Beschwerde insoweit unzulässig, wie sie erstmals auf das Emblem der EZB gestützt wurde. Allerdings enthalte die Marke einen Bestandteil, den das Publikum einer identischen Wiedergabe des Euro-Zeichens gleichsetzen könnte, sowie weitere Bestandteile, wie einen Sternenhalbkranz, die „den Gedanken an die Europäische Union nahelegen".

Das EuG (Urt. v. 10. 7. 2013 – T-3/12) bestätigt die Nichtigerklärung.

Interessant sind hier die Ausführungen des EuG zum Regelungsgehalt und den Voraussetzungen der Eintragungshindernisse des Art. 7 I lit. h und lit. i GMV und ihres Verhältnisses zueinander.

Das EuG stellt zum einen fest, dass ein Eintragungshindernis nach Art. 7 I lit. i GMV unabhängig davon besteht, ob das Emblem in der Marke identisch wiedergegeben wird oder ob es sich dabei lediglich um eine Nachahmung handelt (Rn. 36).

[29] Als Erstes untersagt [Art. 7 I lit. h GMV] die Eintragung staatlicher Hoheitszeichen nicht nur als Marken, sondern auch als Markenbestandteile, gleich ob diese Hoheitszeichen identisch wiedergegen werden oder ob es sich dabei lediglich um eine Nachahmung im heraldischen Sinne handelt [...].

[30] Um zu ermitteln, ob eine Marke eine Nachahmung eines Hoheitszeichens im heraldischen Sinne enthält, ist die heraldische Beschreibung dieses Hoheitszeichens zu berücksichtigen. Allerdings wird nicht jeder von einem Fachmann der heraldischen Kunst festgestellte Unterschied zwischen der genannten Marke und dem Hoheitszeichen notwendigerweise vom Durchschnittsverbraucher wahrgenommen, der in der Marke trotz Unterschieden auf der Ebene bestimmter heraldischer Details eine Nachahmung des in Rede stehenden Hoheitszeichens sehen kann [...].

[31] Als Zweites verbietet Art. 7 Abs. 1 Buchst. h [GMV] die Eintragung einer Marke, die die Wiedergabe oder die Nachahmung im heraldischen Sinne eines Emblems einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation enthält, wenn dieses den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft über das Internationale Büro der WIPO mitgeteilt worden ist. Dieses Verbot findet jedoch nur in dem von Art. 6ter Abs. 1 Buchst. c [PVÜ] erfassten Fall Anwendung, d. h. dann, wenn die betreffende Marke

als Ganzes beim Publikum den Eindruck einer Verbindung zwischen ihrem Inhaber oder ihrem Benutzer einerseits und der betreffenden internationalen zwischenstaatlichen Organisation andererseits hervorruft oder das Publikum hinsichtlich des Vorliegens einer solchen Verbindung irreführt [...].

[32] Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] verbietet die Eintragung von Marken, die nicht unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. h dieser Verordnung fallende Embleme enthalten, d. h. andere als die von Staaten oder internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die ordnungsgemäß den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft mitgeteilt wurden, wenn zum einen diese Embleme von besonderem öffentlichem Interesse sind und zum anderen die zuständige Stelle der Eintragung nicht zugestimmt hat.

[33] Es ist zu klären, ob der durch die letztgenannte Vorschrift gewährte Schutz denselben Voraussetzungen unterliegt wie der Schutz, der den unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. h [GMV] fallenden Emblemen gewährt wird.

[34] Insoweit ist als Erstes darauf hinzuweisen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] den Geltungsbereich des Verbots, das er für Marken aufstellt, die ein Emblem identisch wiedergeben, nicht ausdrücklich einschränkt. Der Wortlaut dieser Bestimmung ermöglicht eine Auslegung dahin, dass sie nicht nur die identische Wiedergabe verbietet, sondern auch die Nachahmung eines Emblems durch eine Marke. Folgte man dieser Auslegung nicht, wäre im Übrigen die praktische Wirksamkeit von Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] erheblich eingeschränkt: Es würde ausreichen, dass ein Emblem leicht und selbst nur in einer Weise verändert würde, die für eine nicht zu den Fachleuten der heraldischen Kunst zählende Person unerkennbar wäre, damit das Emblem als Marke oder als Markenbestandteil eingetragen werden könnte.

[35] Als Zweites ist hervorzuheben, dass der Unionsgesetzgeber keineswegs vorgegeben hat, dass nur die Eintragung einer Marke, die ausschließlich aus einem Emblem besteht, nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] untersagt werden könnte. Mit der Verwendung des Verbs „enthalten“ in Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] hat er aufgezeigt, dass die Benutzung von nicht unter Buchst. h dieser Vorschrift fallenden Emblemen, unter den in Buchst. i vorgesehenen Voraussetzungen nicht nur als Marke, sondern auch als Markenbestandteil verboten ist. Dies steht im Übrigen im Einklang mit der praktischen Wirksamkeit dieser Bestimmung, die einen möglichst umfassenden Schutz der von ihr erfassten Embleme sicherstellen soll.

[36] Aus den Erwägungen in den vorstehenden Randnrn. 34 und 35 ergibt sich, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] dahin zu verstehen ist, dass er die Eintragung von nicht unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. h dieser Verordnung fallenden Emblemen als Marken oder als Bestandteile von Marken verbietet, gleich ob diese Embleme identisch wiedergegeben werden oder ob es sich dabei lediglich um eine Nachahmung handelt.

Zum anderen stellt das EuG klar, dass auch Art. 7 I lit. i GMV nur zur Anwendung kommt, wenn die Marke, die ein geschütztes Emblem enthält, als Ganzes geeignet ist, das Publikum hinsichtlich des Vorliegens einer Verbindung zwischen ihrem Inhaber oder ihrem Benutzer einerseits und der internationalen zwischenstaatlichen Organisation andererseits, auf die das betreffende Emblem verweist, irrezuführen (Rn. 40)

[38] Insoweit sind, wie oben in Randnr. 31 ausgeführt, die Embleme der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die ordnungsgemäß den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft mitgeteilt wurden, durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. h [GMV] geschützt, wenn die betreffende Marke als Ganzes beim Publikum den Eindruck einer Verbindung zwischen ihrem Inhaber oder ihrem Benutzer einerseits und der betreffenden internationalen zwischenstaatlichen Organisation andererseits hervorruft. Könnte der durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] gewährte Schutz auch dann eingreifen, wenn diese letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, ginge er über den Schutz hinaus, der durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. h den Emblemen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen gewährt wird, die ordnungsgemäß den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft mitgeteilt wurden.

[39] Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Unionsgesetzgeber den unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] fallenden Emblemen einen weiter reichenden Schutz hätte gewähren wollen als den unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. h [GMV] fallenden, so dass der Umfang des von Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] gewährten Schutzes nicht größer sein kann als der des von Art. 7 Abs. 1 Buchst. h [GMV] gewährten Schutzes [...].

[40] Somit ist festzustellen, dass der den unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. i [GMV] fallenden Emblemen gewährte Schutz nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die in der obigen Randnr. 38 genannte Voraussetzung erfüllt ist, d. h. dann, wenn die Marke, die ein solches Emblem enthält, als Ganzes geeignet ist, das Publikum hinsichtlich des Vorliegens einer Verbindung zwischen ihrem Inhaber oder ihrem Benutzer einerseits und der internationalen zwischenstaatlichen Organisation andererseits, auf die das betreffende Emblem verweist, irrezuführen.

Der 9. Jenaer Markenrechtstag

von *Teresa Christof*[*] und *Eric Urzowski*[**]

Am 17. Oktober 2013 fand der 9. Jenaer Markenrechtstag in den Räumlichkeiten des Deutschen Patent- und Markenamtes, Dienststelle Jena, statt. Neben dem DPMA und der Friedrich-Schiller-Universität Jena konnte in diesem Jahr auch der Markenverband als Veranstalter gewonnen werden. Wie bereits in den Vorjahren erhielten Markeninhaber, deren Vertreter und Markenprüfer wieder Gelegenheit zum umfassenden fachlichen Austausch über aktuelle Probleme und Entwicklungen im Bereich des Markenrechts. Dabei gaben die ausgesprochen informativen Vorträge der Referenten Markus Ortlieb (Leiter der Dienststelle Jena des DPMA), Dr. Andreas Schulz (Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Partner bei KLAKA Rechtsanwälte) sowie Dr. Senta Bingener (Erinnerungsprüferin in der Markenabteilung des DPMA) Anstoß zu fruchtbaren Diskussionen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Leiter der Tagung Markus Ortlieb, Prof. Dr. Volker Michael Jänich von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Dr. Alexander Dröge vom Markenverband wurde die Vortragsreihe eröffnet.

Unter dem Titel „Aktuelles aus den Ämtern (DPMA, HABM, WIPO)“ stellte Markus Ortlieb zunächst für das Markenrecht relevante völkerrechtliche Änderungen vor. Wesentliche Neuerungen auf internationaler Ebene vor allem für neu hinzukommende Schwellenländer ergeben sich aus dem am 20. September 2013 in Deutschland in Kraft getretenen Singapur-Vertrag vom 27. März 2006, der den Ausbau und die Anpassung internationaler verfahrensrechtlicher Mindeststandards an moderne markenrechtliche und technische Kommunikationsstandards zum Gegenstand hat. Für Verfahren beim DPMA, HABM und der WIPO entfaltet der Singapur-Vertrag jedoch aufgrund der herrschenden Standards keine Folgewirkungen. Ebenso wurde auf das neue Verfahren der WIPO bei der Übersetzung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen sowie auf den „Goods & Service Manager“ aufmerksam gemacht, der nunmehr in 15 Sprachen über die Website der WIPO aufgerufen und zur Erstellung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen genutzt werden kann. Zudem wies Dr. Alexander Dröge darauf hin, dass ab November ein umfangreiches Rechtsprechungs-Recherchemodul auf der neuen Website des HABM zur Verfügung stehen werde.

Weiterhin stellte Ortlieb statistisch die nationalen und europäischen Markenanmeldungen und Anmeldegebühren gegenüber. Jüngste Zahlen belegen nach wie vor einen Rückgang nationaler Markenanmeldungen. Jedoch äußerte sich Ortlieb optimistisch über eine baldige „Bodensättigung“. Die Attraktivität der nationalen Marke im Vergleich zur Gemeinschaftsmarke leide u. a. an der Gebührenpolitik des HABM, sodass derzeit auch beim DPMA über eine Gebührenreform nachgedacht werde.

In der Eintragungspraxis verfolge das DPMA eine Angleichung der Prüfungsmaßstäbe zum HABM, wenngleich das DPMA zu einer liberaleren Haltung als das HABM tendiere.

Sodann wurden wichtige Neuerungen im Verfahren und den Formularen des DPMA aufgezeigt. Voraussichtlich ab dem 1. November 2013 soll eine signaturfreie Online-Anmeldung möglich sein. Zudem werde derzeit das bisherige Lastschrifteinzugsverfahren auf das neue SEPA-Verfahren umgestellt. Neue, maschinenlesbare Formulare werden voraussichtlich ab November 2013 eingeführt.

Des Weiteren wurden die Projekte „TMclass“ und „TMview“ vorgestellt. Unter Koordination des HABM haben 19 Ämter der Europäischen Union ihre Waren- und Dienstleistungsbegriffe harmonisiert, die auf der Plattform „TMclass“ zur Verfügung stehen und die Klassifikation von Waren

[*] *Teresa Christof*, ref. jur., ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Gerd Bucerius-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz (Prof. Dr. *Volker Michael Jänich*) der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

[**] *Eric Urzowski*, ref. jur., ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. *Christoph Ohler*, LL.M.) der Friedrich-Schiller-Universität Jena und promoviert zu einem markenrechtlichen Thema.

und Dienstleistungen erleichtern. Mit der Plattform „TMview“ können nunmehr mit einer Recherche 28 nationale Datenbanken der Markenämter sowie die des HABM und der WIPO in 22 Sprachen abgefragt werden.
Zum Abschluss stellte Ortlieb die Einführung einer vollständigen elektronischen Schutzrechtsakte im Markenbereich (EISA Marke) bis zum Ende des Jahres in Aussicht. Auch sei die Onlineakteneinsicht für Marken und Geschmacksmuster ähnlich wie für Patente und Gebrauchsmuster in Vorbereitung.

Anschließend gab Dr. Andreas Schulz einen umfassenden Einblick in „Das Verletzungsverfahren in der anwaltlichen Praxis“. Eingangs wurden unter anderem untypische Verletzungshandlungen sowie wichtige, taktisch relevante Vorfragen eines jeden Verletzungsstreits, deren vorherige Klärung für eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung unentbehrlich ist, aufgezeigt. Hierbei standen typische anwaltliche Fehler im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte lagen auf der „markenmäßigen Benutzung“ und der „Verwechslungsgefahr“. Anhand zahlreicher Beispiele wurde insbesondere die aktuelle Spruchpraxis des BGH mit dem Auditorium lebhaft diskutiert. Besondere Aufmerksamkeit widmete Schulz dabei vor allem der „Quick/Glück-Doktrin“ sowie der „selbständig kennzeichnenden Stellung“ bei Mehrelementzeichen.

Im letzten Vortrag referierte Dr. Senta Bingener über „Die beabsichtigte Novellierung des EU-Markenrechts“ und stellte den derzeitigen Stand der Verhandlungen über die geplante EU-Markenrechtsreform vor. Als Mitglied der zuständigen Arbeitsgruppe für Geistiges Eigentum des Rates vertritt sie derzeit mit zwei weiteren Abgesandten des Bundesjustizministeriums die Interessen Deutschlands bei der Beratung über die Entwürfe, welche Änderungen der Markenrechtsrichtlinie, der Gemeinschaftsmarkenverordnung und der Gemeinschaftsgebührenverordnung vorsehen. Laut Bingener sind in den bis zum 17. Oktober erfolgten Sitzungen bereits eine Vielzahl von Kritikpunkten und Änderungsvorschlägen seitens der Vertreter aller Mitgliedstaaten vorgetragen worden. Nach einem allgemeinen Überblick über die Reform wies sie auf ausgewählte Artikel des Richtlinienentwurfs und deren Auswirkungen auf die nationale Praxis hin. Die Ausführungen führten zu einer regen Diskussion mit gehaltvollen Anregungen, die nunmehr auch in den Rats-AG-Verhandlungen eingebracht werden sollen. Letztlich überraschte jedoch, dass nach Bekundung Bingeners die Verhandlungen in den Rats-AGs weniger von juristischen als vielmehr von politischen und bürokratischen Fragestellungen beherrscht werden. Hintergrund seien erhebliche organisatorische und finanzielle Unterschiede vor allem in den Behörden der neueren Mitgliedstaaten.

Der 9. Jenaer Markenrechtstag bot den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erneut eine abwechslungsreiche Vortragsreihe, die Praktikern aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern einen aufschlussreichen Einblick in die vielseitigen Problemstellungen des Markenrechts verschaffte. Abseits der Vorträge wurde die angenehme Atmosphäre zu vertieften Diskussionen, zum Erfahrungsaustausch und zum Knüpfen von Kontakten genutzt. Der 10. Jenaer Markenrechtstag für das Jahr 2014 ist bereits in Planung.

HACKER, FRANZ: MARKENRECHT, 3. AUFL., CARL HEYMANNS VERLAG, KÖLN, 2013, 338 SEITEN, KARTONIERT, 58 EURO, ISBN 978-3-452-27909-6

Anzuzeigen ist die dritte Auflage des 2007 in den Markt der Ausbildungsliteratur gestarteten „Propädeutikums zu den großen markenrechtlichen Kommentaren und Handbüchern“ (Vorwort), die das Werk auf den Stand vom 1. März 2013 bringt. *Hacker* hat sich zum Ziel gesetzt, den Leser – als Zielgruppen nennt er Praktiker und Studenten, die den Einstieg in das Rechtsgebiet suchen – mit den wesentlichen Regeln und Institutionen des nationalen, europäischen und internationalen Markenrechts vertraut zu machen (Vorwort).

Nach einem einleitenden Kapitel über die Grundlagen des Markenschutzes (u.a. wettbewerbliche Bedeutung, geschichtliche Entwicklung, Funktionenlehre) stellt *Hacker* in den weiteren Kapiteln die Entstehung des Markenschutzes und dessen Erlöschen, den Inhalt und die Schranken des Markenschutzes, die markenrechtlichen Ansprüche und Sanktionen im Verletzungsfall sowie die Marke als Gegenstand im Rechtsverkehr dar. Dem Schutz von Unternehmenskennzeichen und Werktiteln als geschäftliche Bezeichnungen ist das letzte Kapitel gewidmet.

Im Mittelpunkt steht die nationale Marke; ihr kommt der weitaus größte Raum im Buch zu. Die zentralen markenrechtlichen Fragen werden anhand der nationalen Marke erläutert. Jedoch werden jeweils im Kontext sogleich die Parallelen zur Gemeinschaftsmarke und zur internationalen Registrierung (sog. IR-Marke) aufgezeigt. Dies vermeidet Redundanzen bei der Darstellung und der Leser gewinnt automatisch ein Verständnis für die Zusammenhänge, die zahlreichen Gemeinsamkeiten und die (wenigen, aber wichtigen) Unterschiede der beiden Systeme der nationalen und der Gemeinschaftsmarke sowie der internationalen Registrierung.

Aus didaktischer Sicht ist hervorzuheben, dass viele der im Text aufgegriffenen Beispiele aus der Rechtsprechung nicht nur beschrieben, sondern in Form konkreter Markenabbildungen visualisiert werden. Dem Leser bleibt bei der Lektüre insoweit (!) ein Nachschlagen der Entscheidungen erspart.

Dem eingangs zitierten Ziel, den Praktiker oder Studenten beim Einstieg in das Markenrecht zu unterstützen, wird das Buch ohne Einschränkung gerecht. Darüber hinaus ist es aber auch zur schnellen Wiederholung und Auffrischung bereits vorhandener markenrechtlicher Kenntnisse in Ausbildung und Praxis gut geeignet. Selbstverständlich kann es im Detail den Blick in einen Kommentar nicht ersetzen, jedoch zeigt die durchweg prägnante Darstellung die relevanten Fragen und Lösungsansätze auf und weist so den richtigen Weg zu weiterführender Lektüre.

Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec., Jena

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EUGH/EUG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

Verordnung (EG) Nr. 44/2001– Gerichtliche Zuständigkeit – Klagen aus unerlaubter Handlung – Urhebervermögensrechte – Physisches Trägermedium, das ein geschütztes Werk wiedergibt – Veröffentlichung im Internet – Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs
EuGH, Urt. v. 3. 10. 2013 – C-170/12 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Frankreich]) – Peter Pinckney ./. KDG Mediatech AG

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Urhebervermögensrechten, die vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährleistet werden, dieses Gericht für eine Haftungsklage des Urhebers eines Werkes gegen eine Gesellschaft zuständig ist, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und das Werk dort auf einem physischen Trägermedium vervielfältigt hat, das anschließend von Gesellschaften mit Sitz in einem dritten Mitgliedstaat über eine auch im Bezirk des angerufenen Gerichts zugängliche Website veräußert wird. Dieses Gericht ist nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört.

Rechtsangleichung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Ausschließliches Vervielfältigungsrecht – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Gerechter Ausgleich – Unterschiedslose Anwendung, aber mit etwaigem Anspruch auf Erstattung der zur Finanzierung des Ausgleichs bestimmten Abgabe für Privatkopien – Aus-

schüttung der erzielten Erlöse teilweise an die Rechtsinhaber und teilweise an soziale oder kulturelle Einrichtungen – Doppelte Zahlung der Abgabe für Privatkopien im Rahmen eines grenzüberschreitenden Geschäfts
EuGH, Urt. v. 11. 7. 2013 – C-521/11 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshof [Österreich]) – Amazon ./. Austro-Mechana

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, nach der eine Abgabe für Privatkopien unterschiedslos beim ersten gewerbsmäßigen und entgeltlichen Inverkehrbringen von zur Vervielfältigung geeignetem Trägermaterial in seinem Hoheitsgebiet angewandt wird und die zugleich einen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Abgaben vorsieht, falls die Endnutzung des Trägermaterials nicht von dem in dieser Vorschrift geregelten Fall erfasst wird, nicht entgegensteht, wenn, was das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jeder nationalen Regelung und der durch die Richtlinie vorgegebenen Grenzen zu prüfen hat, praktische Schwierigkeiten eine solche Regelung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs rechtfertigen und wenn der Rückerstattungsanspruch wirksam ist und keine übermäßige Erschwernis bei der Erstattung der gezahlten Abgabe mit sich bringt.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er im Rahmen einer Regelung zur Finanzierung des in dieser Vorschrift vorgesehenen gerechten Ausgleichs durch eine Abgabe für Privatkopien zulasten von Personen, die zur Vervielfältigung geeignetes Trägermaterial im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats als Erste gewerbsmäßig und entgeltlich in Verkehr bringen, diesen Mitgliedstaat nicht daran hindert, eine widerlegbare Vermutung für den privaten Gebrauch dieses Trägermaterials im Fall seines Inverkehrbringens an natürliche Personen aufzustellen, sofern praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung des fraglichen Trägermaterials die Aufstellung einer solchen Vermutung rechtfertigen und soweit die vorgesehene Vermutung nicht dazu führt, dass die Abgabe für Privatkopien in Fällen auferlegt wird, in denen der Endnutzer des Trägermaterials offenkundig nicht von dem in dieser Vorschrift geregelten Fall erfasst wird.

3. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass dem in dieser Vorschrift geregelten Anspruch auf einen gerechten Ausgleich oder der zur Finanzierung dieses Ausgleichs bestimmten Abgabe für Privatkopien nicht entgegenstehen kann, dass die Hälfte des Erlöses dieses Ausgleichs oder dieser Abgabe nicht unmittelbar an die Bezugsberechtigten ausgezahlt wird, sondern an zu ihren Gunsten geschaffene soziale und kulturelle Einrichtungen, sofern diese sozialen und kulturellen Einrichtungen tatsächlich den Berechtigten zugutekommen und die Funktionsmodalitäten dieser Einrichtungen nicht diskriminierend sind, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

4. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass der von einem Mitgliedstaat aufgestellten Pflicht, beim gewerbsmäßigen und entgeltlichen Inverkehrbringen von zur Vervielfältigung geeignetem Trägermaterial eine Abgabe für Privatkopien zu entrichten, die zur Finanzierung des in dieser Vorschrift geregelten gerechten Ausgleichs bestimmt ist, nicht entgegenstehen kann, dass eine entsprechende Abgabe bereits in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.

Geistiges und gewerbliches Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Vervielfältigungsrecht – Gerechter Ausgleich – Begriff ‚Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung' – Folgen der Nichtanwendung verfügbarer technischer Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, nicht genehmigte Handlungen zu verhindern oder einzuschränken – Folgen einer konkludenten oder ausdrücklichen Zustimmung zur Vornahme von Vervielfältigungen
EuGH, Urt. v. 27. 6. 2013 – C-457/11 bis C-460/11 (Vorabentscheidungsersuchen des BGH) – VG Wort . /. Kyocera ua

1. Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wirkt sich auf die Nutzungen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zwischen dem 22. Juni 2001, an dem die Richtlinie in Kraft trat, und dem 22. Dezember 2002, an dem die Frist zu ihrer Umsetzung ablief, nicht aus.

2. Eine etwaige Zustimmung des Rechtsinhabers zur Vervielfältigung seines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands im Rahmen einer in Art. 5 Abs. 2 oder 3 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung hat keine Auswirkung auf den gerechten Ausgleich, unabhängig davon, ob er nach der einschlägigen Bestimmung dieser Richtlinie zwingend oder fakultativ vorgesehen ist.

3. Die Möglichkeit einer Anwendung technischer Maßnahmen im Sinne von Art. 6 der Richtlinie 2001/29 kann die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie vorgesehene Bedingung eines gerechten Ausgleichs nicht entfallen lassen.

4. Der Ausdruck „Vervielfältigungen mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung" im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er Vervielfältigungen mittels eines Druckers und eines PCs umfasst, wenn diese Geräte miteinander verbunden sind. In diesem Fall steht es den Mitgliedstaaten frei, ein System einzuführen, bei dem der gerechte Ausgleich von den Personen entrichtet wird, die über ein Gerät verfügen, das in nicht eigenständiger Weise zu dem einheitlichen Verfahren der Vervielfältigung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands auf dem betreffenden Träger beiträgt, da diese Personen die Möglichkeit haben, die Kosten der Abgabe auf ihre Kunden abzuwälzen; dabei darf der Gesamtbetrag des gerechten Ausgleichs, der als Ersatz für den Schaden geschuldet wird, der dem Urheber am Ende eines solchen einheitlichen Verfahrens entstanden ist, nicht substanziell von demjenigen abweichen, der für die Vervielfältigung mittels nur eines Geräts festgelegt ist.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 5 – Zustimmung des Inhabers einer Marke zur Benutzung eines mit dieser identischen Zeichens durch einen Dritten – Im Rahmen einer geteilten Verwertung erteilte Zustimmung – Möglichkeit des Inhabers, die geteilte Verwertung zu beenden und die ausschließliche Benutzung seiner Marke wieder aufzunehmen
EuGH, Urt. v. 19. 9. 2013 – C-661/11 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Belgien]) – Martin Y Paz Diffusion ./. David Depuydt ua.

Art. 5 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung steht dem entgegen, dass einem Markeninhaber, der im Rahmen einer geteilten Verwertung mit einem Dritten der Benutzung von mit seinen Marken identischen Zeichen durch diesen Dritten für bestimmte Waren der Klassen, für die diese Marken eingetragen sind, zugestimmt hatte und nun nicht mehr zustimmt, jegliche Möglichkeit genommen wird, diesem Dritten sein ausschließliches Recht aus diesen Marken entgegenzuhalten und es für Waren, die mit denen des Dritten identisch sind, selbst auszuüben.

Marken – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und c, Art. 15 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a – Verfallsgründe – Begriff ‚ernsthafte Benutzung' – Marke, die in Verbindung mit einer anderen Marke oder als Teil einer zusammengesetzten Marke benutzt wird – Farbe oder Farbkombination, in der eine Marke benutzt wird – Bekanntheit
EuGH, Urt. v. 18. 7. 2013 – C-252/12 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales, Civil Division,

Vereinigtes Königreich]) – Specsavers ua. ./. Asda Stores

1. Art. 15 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke sind dahin auszulegen, dass die Voraussetzung einer „ernsthaften Benutzung" im Sinne dieser Bestimmungen erfüllt sein kann, wenn eine Gemeinschaftsbildmarke nur in Verbindung mit einer sie überlagernden Gemeinschaftswortmarke benutzt wird, wobei beide Marken zusammen zusätzlich als Gemeinschaftsmarke eingetragen sind; jedoch dürfen die Unterschiede zwischen der Form, in der die Marke benutzt wird, und der Form, in der sie eingetragen wurde, nicht die Unterscheidungskraft der Marke, wie sie eingetragen worden ist, verändern.

2. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass dann, wenn eine Gemeinschaftsmarke nicht in Farbe eingetragen ist, der Inhaber sie jedoch vielfach in einer bestimmten Farbe oder Farbkombination benutzt hat, so dass diese Marke von einem erheblichen Teil des Publikums gedanklich mit dieser Farbe oder Farbkombination in Verbindung gebracht wird, die Farbe oder die Farben, die ein Dritter für die Darstellung eines Zeichens verwendet, das der Verletzung dieser Marke beschuldigt wird, für die umfassende Beurteilung der Gefahr von Verwechslungen oder für die umfassende Beurteilung der unlauteren Ausnutzung im Sinne dieser Bestimmung von Bedeutung sind.

3. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass es einen relevanten Faktor bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr und der unlauteren Ausnutzung im Sinne dieser Bestimmung darstellt, dass der Dritte, der ein Zeichen benutzt, das der Verletzung der eingetragenen Marke beschuldigt wird, von einem erheblichen Teil des Publikums selbst gedanklich mit der Farbe oder bestimmten Farbkombination, die er zur Darstellung dieses Zeichens verwendet, in Verbindung gebracht wird.

Rechtsangleichung – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 4 Abs. 4 Buchst. g – Marken – Voraussetzungen für den Erwerb und die Aufrechterhaltung einer Marke – Ablehnung der Eintragung oder Ungültigkeit – Begriff der ‚Bösgläubigkeit' des Anmelders – Kenntnis des Anmelders von einer ausländischen Marke
EuGH, Urt. v. 27. 6. 2013 – C-320/12 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret [Dänemark]) – Malaysia Dairy Industries ./. Ankenævnet for Patenter og Varemærker

1. Art. 4 Abs. 4 Buchst. g der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Begriff „bösgläubig" im Sinne dieser Bestimmung einen selbständigen Begriff des Unionsrechts darstellt, der in der Europäischen Union einheitlich auszulegen ist.

2. Art. 4 Abs. 4 Buchst. g der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass für die Feststellung der Bösgläubigkeit des Anmelders einer Marke im Sinne dieser Bestimmung alle maßgeblichen Umstände des konkreten Falles, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung vorlagen, zu berücksichtigen sind. Der Umstand, dass der Anmelder weiß oder wissen muss, dass ein Dritter eine Marke im Ausland, die mit der Anmeldemarke verwechselt werden kann, zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Anmeldung benutzt, genügt allein noch nicht für die Bejahung der Bösgläubigkeit des Anmelders im Sinne dieser Bestimmung.

3. Art. 4 Abs. 4 Buchst. g der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten nicht ermächtigt, eine besondere Schutzregelung für ausländische Marken einzuführen, die sich von der durch diese Bestimmung aufgestellten unterscheidet und darauf beruht, dass der Anmelder einer Marke eine ausländische Marke kannte oder hätte kennen müssen.

3. Lauterkeitsrecht

Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Anwendungsbereich – Irreführende Angaben einer Krankenkasse des gesetzlichen Krankenversicherungssystems – Krankenkasse in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
EuGH, Urt. v. 3. 10. 2013 – C-59/12 (Vorabentscheidungsersuchen des BGH) – BKK Mobil Oil ./. Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs

Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe wie der Verwaltung eines gesetzlichen Krankenversicherungssystems betraut ist, in ihren persönlichen Anwendungsbereich fällt.

Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Verkaufsbroschüre, die eine falsche Information enthält – Einstufung als ‚irreführende Geschäftspraxis' – Fall, in dem dem Gewerbetreibenden kein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht zur Last gelegt werden kann
EuGH, Urt. v. 19. 9. 2013 – C-435/11 (Vorabentscheidungsersuchen des österr. OGH) – CHS Tour Services ./. Team4 Travel

Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass im Fall einer Geschäftspraxis, die alle in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Einstufung als den Verbraucher irreführende Praxis erfüllt, nicht geprüft zu werden braucht, ob eine solche Praxis auch den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie widerspricht, um sie als unlauter und mithin nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie verboten ansehen zu können.

Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Verbraucherschutz – Kopplungsgeschäfte, die mindestens eine Finanzdienstleistung enthalten – Verbot – Ausnahmen
EuGH, Urt. v. 18. 7. 2013 – C-265/12 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel [Belgien]) – Citroën Belux ./. Federatie voor Verzekerings- en Financiële Tussenpersonen (FvF)

Art. 3 Abs. 9 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) sowie Art. 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie nicht einer mitgliedstaatlichen Bestimmung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die vorbehaltlich im nationalen Recht abschließend aufgeführter Fälle dem Verbraucher angebotene Kopplungsgeschäfte, bei denen mindestens ein Bestandteil eine Finanzdienstleistung ist, generell verbietet.

Richtlinien 84/450/EWG und 2006/114/EG – Irreführende und vergleichende Werbung – Begriff ‚Werbung' – Registrierung und Nutzung eines Domain-Namens – Nutzung von Metatags in den Metadaten einer Website
EuGH, Urt. v. 11. 7. 2013 – C-657/11 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie [Belgien]) – Belgian Electronic Sorting Technology ./. Bert Peelaers, Visys

Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 geänderten Fassung und Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2006 über irreführende und vergleichende Werbung ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Werbung“, wie er in diesen Bestimmungen definiert wird, in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Nutzung eines Domain-Namens sowie die Nutzung von Metatags in den Metadaten einer Website umfasst. Hingegen erfasst dieser Begriff nicht die Eintragung eines Domain-Namens als solche.

4. Sonstiges

Gemeinsame Handelspolitik – Art. 207 AEUV – Handelsaspekte des geistigen Eigentums – Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) – Art. 27 – Patentfähiger Gegenstand – Art. 70 – Schutz bestehender Gegenstände des Schutzes
EuGH, Urt. v. 18. 7. 2013 – C-414/11 (Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon [Griechenland]) – Daiichi Sankyo ua. ./. DEMO

1. Art. 27 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet und durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche genehmigt wurde, gehört zum Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

2. Art. 27 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass die Erfindung eines pharmazeutischen Erzeugnisses wie des chemischen Wirkbestandteils eines Arzneimittels unter den in Art. 27 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen Gegenstand eines Patents sein kann, wenn keine Ausnahme nach Art. 27 Abs. 2 oder 3 vorliegt.

3. Bei einem Patent, das aufgrund einer die Erfindung sowohl des Verfahrens zur Herstellung eines pharmazeutischen Erzeugnisses als auch dieses pharmazeutischen Erzeugnisses selbst beanspruchenden Anmeldung erlangt, aber nur in Bezug auf das Herstellungsverfahren erteilt wurde, ist nicht aufgrund der in den Art. 27 und 70 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums aufgestellten Regeln davon auszugehen, dass sich das Patent ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens auch auf die Erfindung des pharmazeutischen Erzeugnisses erstreckt.

II. Bundesgerichtshof

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Fahrzeugnavigationssystem
BGH, Urt. v. 23. 4. 2013 - X ZR 27/12 - Bundespatentgericht
EPÜ Art. 52 Abs. 2 Buchst. d, Art. 56

Die Anweisung an den Fachmann, bei der Sprachausgabe eines Navigationshinweises unter bestimmten Bedingungen bestimmte Detailinformationen (hier: Straßennamen) zu berücksichtigen, betrifft den Inhalt der durch das Navigationssystem optisch oder akustisch wiedergegebenen Information und ist bei der Prüfung der technischen Lehre des Patents auf erfinderische Tätigkeit nicht zu berücksichtigen.

Fundstelle: GRUR 2013, 909

Aufnahme des Patentnichtigkeitsverfahrens
BGH, Zwischenurt. v. 23. 4. 2013 - X ZR 169/12 - Bundespatentgericht
ZPO § 250; InsO § 86 Abs. 1 Nr. 1

Das durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Patentinhabers unterbrochene Patentnichtigkeitsverfahren betrifft im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 InsO die Aussonderung eines Gegenstands aus der Insolvenzmasse und kann daher sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Kläger aufgenommen werden.

Fundstelle: GRUR 2013, 862

Aufzugsmultigruppensteuerung
BGH, Urt. v. 14. 5. 2013 - X ZR 107/10 - Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56

Ist dem Fachmann die Möglichkeit bekannt, die Steuerung mehrerer technischer Vorrichtungen (hier: zweier oder mehrerer Aufzugsgruppen) durch eine übergreifende Gesamtsteuerung zu überlagern, besteht in der Regel Anlass, von den damit eröffneten und naheliegenden Möglichkeiten zur Optimierung der Steuerung auch insoweit Gebrauch zu machen, als diese im Stand der Technik nicht beschrieben sind.

Fundstelle: GRUR 2013, 1022

Walzstraße
BGH, Urt. v. 28. 5. 2013 - X ZR 21/12 - Bundespatentgericht
PatG § 117; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 2, § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3; PatG § 116 Abs. 2

Lässt das Patentgericht in seinem gemäß § 83 Abs. 1 PatG erteilten Hinweis erkennen, dass es die Argumentation des Nichtigkeitsklägers in einem bestimmten Punkt für zutreffend erachtet, hat der Kläger in der Regel keine Veranlassung, zu diesem Punkt in erster Instanz weitere Angriffsmittel vorzutragen (Bestätigung von BGH, Urt. v. 28. August 2012 - X ZR 99/11, BGHZ 194, 290 = GRUR 2012, 1236 Rn. 38 - Fahrzeugwechselstromgenerator).
Die erstmals in der Berufungsinstanz geltend gemachte Verteidigung eines Patents mit einer geänderten Fassung ist in der Regel gemäß § 116 Abs. 2 PatG zulässig, wenn der Beklagte mit der Änderung einer von der erstinstanzlichen Beurteilung abweichenden Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs Rechnung trägt und den Gegenstand des Patents auf dasjenige einschränkt, was sich nach Auffassung des Patentgerichts schon aus der erteilten Fassung ergab.

Fundstelle: GRUR 2013, 912

Seitenwandmarkierungsleuchte
BGH, Urt. v. 23. 7. 2013 - X ZR 87/12 - Bundespatentgericht
PatG § 111 Abs. 1, Abs. 2, § 112 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a

Auch nach neuem Verfahrensrecht kann sich die Berufung in einer Patentnichtigkeitssache darauf beschränken, die Patentfähigkeit des Gegenstands des Streitpatents anders als das angefochtene Urteil zu bewerten. Hierin ist die Erklärung enthalten, dass das Recht durch eine fehlerhafte Anwendung der für die Beurteilung der Patentfähigkeit maßgeblichen Rechtsnormen verletzt worden sei. Die Berufungsbegründung muss dabei erkennen lassen, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Berufungskläger die Beurteilung der Patentfähigkeit durch das Patentgericht für unrichtig hält.

Tintenstrahldrucker
BGH, Beschl. v. 6. 8. 2013 - X ZB 2/12 - Bundespatentgericht
GebrMG § 15 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1

a) Die Löschung eines Gebrauchsmusters hat zu unterbleiben, wenn der Schutzanspruch zwar ein Merkmal enthält, das in den ursprünglich eingereichten Unterlagen nicht als zur Erfindung gehörend offenbart ist, das aber nur zu einer Beschränkung des Gegenstandes und nicht zur Erteilung von Schutz für ein „Aliud“ führt (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2010 - Xa ZB 14/09, GRUR 2011, 40 Rn. 18 ff. - Winkelmess-einrichtung; Urt. v. 21. Juni 2011 - X ZR 43/09, GRUR 2011, 1003 Rn. 24 ff. - Integrationselement).
b) Der Umstand, dass das eingefügte Merkmal auch bei nicht offenbarten Ausgestaltungen verwirklicht sein kann, mit denen das Ziel der Erfindung unter Umständen nicht erreicht wird, führt nicht zwingend zu einer abweichenden Beurteilung.

Mischerbefestigung
BGH, Urt. v. 8. 8. 2013 - X ZR 36/12 - Bundespatentgericht
PatG § 83 Abs. 1, § 117

a) Wird die Nichtigkeitsklage nach einem Hinweis des Patentgerichts nach § 83 Abs. 1 PatG erweitert und werden zur Begründung der erweiterten Klage Entgegenhaltungen vorgelegt, ist das Patentgericht grundsätzlich nicht gehalten, noch vor der

mündlichen Verhandlung dazu einen weiteren Hinweis gemäß § 83 PatG zu geben.
b) Unter diesen Voraussetzungen reicht der Umstand allein, dass der Kläger erst im Verhandlungstermin erfährt, wie das Patentgericht die nachgereichten Entgegenhaltungen einschätzt, ohne Weiteres nicht aus, um die Zulassung neuer Angriffsmittel im Berufungsrechtszug zu rechtfertigen.

Druckdatenübertragungsverfahren
BGH, Urt. v. 13. 8. 2013 - X ZR 73/12 - Bundespatentgericht
PatG § 121 Abs. 2; ZPO § 93

a) Im Patentnichtigkeitsverfahren steht es einem sofortigen Anerkenntnis im Sinne von § 93 ZPO gleich, wenn der Patentinhaber in der Klageerwiderung das Schutzrecht nur in eingeschränkter Fassung verteidigt und auf den darüber hinausgehenden Schutz für die Vergangenheit und Zukunft verzichtet. Eine Erklärung des Patentinhabers, er erkenne das gegen den nicht verteidigten Teil des Patents gerichtete Klagebegehren an, ist grundsätzlich als Verzicht in diesem Sinne auszulegen.
b) Ein Patentinhaber gibt auch dann Veranlassung zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage, wenn er dem potentiellen Kläger trotz Aufforderung nicht schon vor Klageerhebung eine Rechtsstellung verschafft, die mit derjenigen nach der Nichtigerklärung des Patents vergleichbar ist. Dies kann dadurch geschehen, dass der Patentinhaber beim Patentamt die Beschränkung des Streitpatents beantragt und auf das Recht zur Rücknahme dieses Antrags verzichtet, nicht aber durch einen nur gegenüber einzelnen Personen erklärten Verzicht auf die Rechte aus dem Patent (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 8. Dezember 1983 X ZR 15/82, GRUR 1984, 272, 276 Isolierglasscheibenrandfugenfüllvorrichtung).

Nichtigkeitsstreitwert II
BGH, Beschl. v. 27. 8. 2013 - X ZR 83/10 - Bundespatentgericht
RVG § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1

Wird das Streitpatent von mehreren Klägern in demselben Umfang angegriffen, ist für eine Aufteilung des Streitwerts auf die einzelnen Klagen und eine gesonderte Wertfestsetzung für den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des einzelnen Klägers kein Raum.

Tretkurbeleinheit
BGH, Urt. v. 27. 8. 2013 - X ZR 19/12 - Bundespatentgericht
PatG § 117; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 2, § 531 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3

a) Ein neues Angriffsmittel, das aus im zweiten Rechtszug neu eingeführten technischen Informationen einer Entgegenhaltung hergeleitet werden und das Klagevorbringen stützen soll, ist im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren unabhängig davon nur unter den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO zuzulassen, ob Vorveröffentlichung und technischer Inhalt der Entgegenhaltung außer Streit stehen. Für Dokumente, die eine von der Erfindung wegführende technische Entwicklung belegen könnten und daher als Verteidigungsmittel des Beklagten in Betracht kommen, gilt Entsprechendes.
b) Beruft sich der Kläger darauf, eine Entgegenhaltung erst durch eine nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils durchgeführte Recherche aufgefunden zu haben, ist das hierauf gestützte Angriffsmittel nur dann nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO zuzulassen, wenn der Kläger dartut, dass die Entgegenhaltung mit einem sachgerecht gewählten Suchprofil bei der für die Begründung der Patentnichtigkeitsklage durchgeführten Recherche nicht aufgefunden werden konnte.

Kostenbegünstigung III
BGH, Beschl. v. 3. 9. 2013 - X ZR 1/13, X ZR 2/13 - Bundespatentgericht
PatG § 144 Abs. 1

a) Ein nicht aktiv am Wirtschaftsleben beteiligtes Unternehmen, das nicht über nennenswerte Vermögensgegenstände verfügt, wird in seiner wirtschaftlichen Lage nicht zusätzlich im Sinne von § 144 PatG gefährdet, wenn es mit einer Prozesskostenforderung belastet wird, die angesichts seiner Vermögenssituation ohnehin nicht beitreibbar ist (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 24. Februar 1953 I ZR 106/51, GRUR 1953, 284 Kostenbegünstigung I).

b) Wenn ein Patentinhaber beim Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung von Prozesskosten eine Vertragsgestaltung wählt, die ihm und dem finanzierenden Dritten alle mit dem Rechtsstreit verbundenen Chancen sichert, das Kostenrisiko eines Nichtigkeitsverfahrens wirtschaftlich aber der Gegenseite auferlegt, ist es in der Regel nicht angemessen, ihn von diesem Kostenrisiko durch eine Kostenbegünstigung gemäß § 144 PatG noch weitergehend zu entlasten.

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Weitergeltung als Tarif
BGH, Urt. v. 20. 2. 2013 - I ZR 189/11 - OLG München
UrhWG § 27 Abs. 1

a) Die Angemessenheit von nach der Übergangsregelung des § 27 Abs. 1 UrhWG als Tarife weitergeltenden Vergütungssätzen ist gerichtlich überprüfbar.
b) Der Vertragspartner der Verwertungsgesellschaft trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UrhWG als Tarife weitergeltende Vergütungssätze eines beendeten Gesamtvertrages unangemessen sind.
c) Die in einem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätze gelten nach dessen Beendigung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UrhWG ohne Abzug eines vereinbarten Gesamtvertragsnachlasses als Tarife weiter.

Fundstellen: GRUR 2013, 1037; WRP 2013, 1357; MMR 2013, 666

Vorbeugende Unterwerfungserklärung
BGH, Urt. v. 28. 2. 2013 - I ZR 237/11 - LG Köln; AG Köln
BGB § 823 Abs. 1 Ai

Die unaufgeforderte Übersendung einer vorbeugenden Unterwerfungserklärung stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Urheberrechtsberechtigten dar, wenn der Versender zuvor bereits von anderen Rechteinhabern wegen angeblicher Verletzung von Urheberrechten auf Unterlassung in Anspruch genommen worden war.

Fundstellen: NJW 2013, 2760; GRUR 2013, 917; WRP 2013, 1196

Marcel-Breuer-Möbel
BGH, Beschl. v. 11. 4. 2013 - I ZR 91/11 - OLG Hamburg; LG Hamburg
Richtlinie 2001/29/EG Art. 4 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
1. Umfasst das Verbreitungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten?
Falls die erste Frage zu bejahen ist:
2. Umfasst das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten, nicht nur Vertragsangebote, sondern auch Werbemaßnahmen?
3. Ist das Verbreitungsrecht auch dann verletzt, wenn es aufgrund des Angebots nicht zu einem Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werkes kommt?

File-Hosting-Dienst
BGH, Urt. v. 15. 8. 2013 - I ZR 80/12 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UrhG § 97; TMG § 7 Abs. 2, § 10

a) Ist das Geschäftsmodell eines File-Hosting-Dienstes nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt, ist der Umstand, dass der Betreiber durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung des Dienstes fördert, bei der Bestimmung des Umfangs der ihm als Störer obliegenden Prüfpflichten zu berücksichtigen (Fortführung von BGH, Urt. v. 12. Juli 2012 - I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 Rn. 21 ff. - Alone in the Dark).
b) Leistet ein File-Hosting-Dienst durch sein konkretes Geschäftsmodell Urheberrechtsverletzungen in erheblichem Umfang Vorschub, so ist ihm eine umfassende regelmäßige Kontrolle der Linksammlungen zuzumuten, die auf seinen Dienst verweisen (Fortführung von BGHZ 194, 339 Rn. 39 - Alone in the Dark).

c) Die Prüfpflichten des Störers, die sich danach ergeben, bestehen in Bezug auf jedes Werk, hinsichtlich dessen ihm eine klare Rechtsverletzung angezeigt worden ist; sie verringern sich nicht deswegen, weil er auf eine große Zahl von Verletzungen - im Streitfall auf das Öffentlich-Zugänglichmachen von über 4800 Musiktiteln - hingewiesen worden ist.

Fundstellen: GRUR 2013, 1030; WRP 2013, 1348

Zulassungsrevision bei Festsetzung von Gesamtverträgen
BGH, Beschl. v. 15. 8. 2013 - I ZR 150/12 - OLG München
UrhWG § 16 Abs. 4 Satz 6; ZPO §§ 542, 543

Gegen erstinstanzliche Urteile des Oberlandesgerichts nach § 16 Abs. 4 Satz 1 UrhWG findet die Revision nur statt, wenn sie entweder vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen worden ist.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

VOODOO
BGH, Urt. v. 6. 2. 2013 - I ZR 106/11 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
Gemeinschaftsmarkenverordnung Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 104 Abs. 1

a) Eine Verfahrensaussetzung nach Art. 104 Abs. 1 GMV kommt nicht in Betracht, wenn die Verletzungsklage nach Art. 96 Buchst. a GMV vor dem Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke nach Art. 56 GMV erhoben worden ist.
b) Ob die Anmeldung der Marke bösgläubig im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Buchst. b GMV erfolgt ist, ist eine Frage des materiellen Rechts und nicht der Prozessführungsbefugnis des Prozessstandschafters.
c) Die Verwendung einer Gemeinschaftsmarke ausschließlich in Deutschland kann für ihre rechtserhaltende Benutzung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 GMV genügen.
d) Eine Lizenzvereinbarung für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum begründet keine rechtserhaltende Benutzung der Marke im Sinne von Art. 15 Abs. 1 und 2 GMV.

Fundstellen: GRUR 2013, 925; WRP 2013, 1198

Variable Bildmarke
BGH, Beschl. v. 6. Februar 2013 - I ZB 85/11 - Bundespatentgericht
GG Art. 103 Abs. 1; AEUV Art. 267 Abs. 3; MarkenG § 3 Abs. 1, § 83 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 6; MarkenRL Art. 2

Den Anforderungen an ein Zeichen im Sinne von Art. 2 MarkenRL, § 3 Abs. 1 MarkenG genügt es nicht, wenn sich der Gegenstand einer Anmeldung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen erstrecken können soll und er deshalb nicht hinreichend bestimmt ist. Deshalb fehlt „variable Marken“, mit denen Schutz für eine abstrakt unbestimmte Zahl unterschiedlicher Erscheinungsformen oder allgemeiner Gestaltungsprinzipien beansprucht wird, die für eine Eintragung erforderliche Markenfähigkeit.

Fundstelle: GRUR 2013, 1046

Beate Uhse
BGH, Urt. v. 20. 2. 2013 - I ZR 172/11 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
GMV Art. 9 Abs. 1 Buchst. C

a) Die Auswahl einer bekannten Marke als Schlüsselwort einer Adwords-Anzeige durch einen Mitbewerber des Markeninhabers kann eine Markenverletzung gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c GMV sein.
b) Eine Verletzung der bekannten Marke im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c GMV kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Werbende Nachahmungen von Waren des Inhabers dieser Marke anbietet oder die mit der bekannten Marke versehenen Waren in einem negativen Licht darstellt. Wird dagegen eine Alternative zu den Waren oder Dienstleistungen des Inhabers der bekannten Marke vorgeschlagen, ohne Funktionen der Marke zu beeinträchtigen, ist davon auszugehen, dass eine solche Benutzung grundsätzlich nicht „ohne rechtfertigenden Grund“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c GMV erfolgt (im Anschluss an EuGH, GRUR 2011, 1124 Rn. 90 f. Interflora).

Fundstellen: GRUR 2013, 1044; MMR 2013, 669; WRP 2013, 1343

Schokoladenstäbchen II
BGH, Beschl. v. 28. 2. 2013 - I ZB 56/11 - Bundespatentgericht
MarkenG § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 107 Abs. 1, § 115 Abs. 1; MarkenRL Art. 2; MMA Art. 5 Abs. 1; PVÜ Art. 6quinquies Abschn. B Satz 1 Nr. 3
a) Die graphische Darstellbarkeit und die für die Bejahung der Markenfähigkeit erforderliche hinreichende Bestimmtheit einer Marke im Sinne von Art. 2 MarkenRL gehören zu den wesentlichen Grundlagen des harmonisierten Markenrechts und fallen daher unter den Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 6quinquies Abschn. B Satz 1 Nr. 3 PVÜ, Art. 5 Abs. 1 MMA.
b) Den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit eines Zeichens im Sinne von Art. 2 MarkenRL, § 3 Abs. 1 MarkenG genügt es nicht, wenn sich der Gegenstand einer Anmeldung auf unterschiedliche Erscheinungsformen erstreckt.
c) Die wegen Unbestimmtheit fehlende Markenfähigkeit ist nicht nur im Eintragungsverfahren relevant, sondern kann auch zur Schutzentziehung einer bereits eingetragenen Marke führen.

Fundstellen: GRUR 2013, 929; WRP 2013, 1194

4. Lauterkeitsrecht

Regalsystem
BGH, Urt. v. 24. 1. 2013 - I ZR 136/11 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 4 Nr. 9 Buchst. a und b; ZPO § 314 Satz 1

a) Die Tatbestände des § 4 Nr. 9 Buchst. a und b UWG bilden regelmäßig einen einheitlichen Streitgegenstand.
b) Die Beweiskraft des Tatbestands nach § 314 Satz 1 ZPO bezieht sich auf Parteivorbringen tatsächlicher Art; dazu gehört nicht die Beantwortung der Frage, ob das nachgeahmte Produkt über wettbewerbliche Eigenart verfügt.
c) Haben die Abnehmer wegen eines Ersatz- und Erweiterungsbedarfs ein Interesse an der Verfügbarkeit in der äußeren Gestaltung mit den Erzeugnissen des Originalherstellers kompatiblen Konkurrenzprodukten (hier: Regalsysteme für den Einzelhandel), dürfen Wettbewerber im Regelfall nicht nach den Grundsätzen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes auf abweichende Produktgestaltungen verwiesen werden, die die Verkäuflichkeit ihrer Produkte im Hinblick auf den Ersatz- und Erweiterungsbedarf beim Originalprodukt einschränken.

Fundstellen: GRUR 2013, 951; WRP 2013, 1188

Kostenvergleich bei Honorarfactoring
BGH, Urt. v. 20. 2. 2013 - I ZR 175/11 - OLG Saarbrücken; LG Saarbrücken
UWG § 5 Abs. 1

a) Wendet sich ein Unternehmer dagegen, dass ein von ihm an einen bestimmten Kunden gerichtetes Angebot für einen Preisvergleich verwendet wird, trägt er jedenfalls im Bereich standardisierter Dienstleistungen (hier: Factoring ärztlicher Honorarforderungen) grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der für ihn im Preisvergleich genannte Preis nicht sein in entsprechenden Fällen regelmäßig verlangter Preis ist.
b) Die Darlegungspflicht ist dabei begrenzt auf die Offenlegung repräsentativer Beispiele für die Preisbildung, die sich auf dieselben Leistungsmerkmale wie der Preisvergleich beziehen.

Fundstellen: GRUR 2013, 1058; WRP 2013, 1333

auch zugelassen am OLG Frankfurt
BGH, Urt. v. 20. 2. 2013 - I ZR 146/12 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 5 Abs. 1

Solange der Umstand, dass es für die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten keiner gesonderten Zulassung bedarf, für die angesprochenen Verkehrskreise keine Selbstverständlichkeit darstellt, verstößt ein Rechtsanwalt, dem vor dem 1. Juni 2007 eine solche Zulassung erteilt worden ist und der hierauf in einem Zusatz zur Namensleiste seines Briefkopfs hinweist, nicht gegen das Irreführungsverbot nach § 5 Abs. 1 UWG.

Fundstellen: NJW 2013, 2671; GRUR 2013, 950

Grundpreisangabe im Supermarkt
BGH, Urt. v. 7. 3. 2013 - I ZR 30/12 - OLG Nürnberg; LG Nürnberg-Fürth
UWG § 4 Nr. 11; Richtlinie 98/6/EG Art. 4 Abs. 1; PreisangabenVO § 1 Abs. 6 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 1

Eine Grundpreisangabe für in Supermärkten angebotene Waren kann auch dann noch als deutlich lesbar im Sinne von § 1 Abs. 6 Satz 2 PAngV anzusehen sein, wenn die dabei verwendete Schriftgröße nur 2 Millimeter beträgt.

Fundstellen: GRUR 2013, 850; WRP 2013, 1022

Meisterpräsenz
BGH, Urt. v. 17. 7. 2013 I ZR 222/11 OLG München; LG Augsburg
UWG § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; HwO §§ 1, 7, Anlage A Nr. 34

a) Werden in einem Geschäftslokal Dienstleistungen angeboten, erwartet der Verkehr nicht unbedingt, dass diese Leistungen sofort bei Erscheinen des Kunden im Geschäftslokal erbracht werden können. Vielmehr geht der Verbraucher in vielen Fällen davon aus, dass die angebotene Dienstleistung auch dann, wenn das Geschäftslokal geöffnet ist, nur nach vorheriger Terminvereinbarung erbracht wird.
b) Die Vorschriften der Handwerksordnung stellen, soweit sie eine bestimmte Qualität, Sicherheit oder Unbedenklichkeit der hergestellten Waren oder angebotenen Dienstleistungen gewährleisten sollen, Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar.
c) Es verstößt nicht gegen das Gebot der Meisterpräsenz, wenn ein Hörgeräteakustiker-Meister zwei Betriebe in benachbarten Städten betreut und jeweils einen halben Tag in dem einen und den anderen halben Tag in dem anderen Geschäft anwesend ist. Die Geschäfte dürfen in einem solchen Fall auch in der Zeit der Abwesenheit des Meisters offengehalten werden, um beispielsweise Termine mit in das Ladenlokal kommenden Kunden zu vereinbaren, Ersatz- und Verschleißteile wie etwa Batterien für Hörgeräte abzugeben und ähnliche Leistungen zu erbringen, die nicht notwendig die Anwesenheit eines Meisters erfordern.

Fundstellen: GRUR 2013, 1056; WRP 2013, 1336

Einkaufswagen III
BGH, Urt. v. 17. 7. 2013 - I ZR 21/12 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 4 Nr. 9 Buchst. b

a) Hat der Tatrichter im Rahmen der Feststellung der Verkehrsauffassung auf Anlagen, Produkte oder Modelle Bezug genommen, müssen diese zur Akte genommen oder das Ergebnis des Augenscheins muss protokolliert werden, damit das Revisionsgericht die Beurteilung des Berufungsgerichts nachprüfen kann.
b) Trotz einer nahezu identischen Übernahme ästhetischer Gestaltungsmerkmale eines Originalprodukts kann eine unangemessene Ausnutzung der Wertschätzung des nachgeahmten Produkts (hier: Einkaufswagen für den Einzelhandel) ausgeschlossen sein, wenn wegen eines Ersatz- oder Erweiterungsbedarfs der Abnehmer ein Interesse an optisch kompatiblen Produkten besteht.

Fundstellen: GRUR 2013, 1052; WRP 2013, 1339

Hard Rock Café
BGH, Urt. v. 15. 8. 2013 - I ZR 188/11 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
UWG Nr. 13 Anh. zu § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2; BGB § 242 Cc

a) Nach Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2005/29/EG ins deutsche Recht besteht der lauterkeitsrechtliche Schutz aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 UWG neben dem individualrechtlichen Schutz aus dem Markenrecht.
b) An dem Grundsatz, dass in Fällen der Irreführung eine Verwirkung des Unterlassungsanspruchs im Allgemeinen ausscheidet, wird jedenfalls für die Fallgruppe der Irreführung über die betriebliche Herkunft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG nicht festgehalten (Klarstellung zu BGH, Urt. v. 29. September 1982 - I ZR 25/80, GRUR 1983, 32, 34 = WRP 1983, 203 Stangenglas I).
c) Soweit Nummer 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG die Absicht des Werbenden voraussetzt, über die betriebliche Herkunft zu täuschen, reicht es aus, dass der Werbende mit bedingtem Vorsatz handelt, also eine Täuschung von Verbrauchern für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.
d) Für die Anwendung der Nummer 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG kommt es nicht darauf an, welche der Parteien den Vertrieb der Waren oder Dienstleistungen zuerst aufgenommen hat.
e) Gleichartige, jeweils abgeschlossene Verletzungshandlungen lösen jeweils einen neuen Unterlassungsanspruch aus; im Rahmen der Verwirkung ist daher für das Zeitmoment auf die letzte Verletzungshandlung abzustellen (im Anschluss an BGH, Urt. v. 18. Januar 2012 I ZR 17/11, GRUR 2012, 928 Rn. 23 = WRP 2012, 1104 - Honda-Grauimport).

III. Bundespatentgericht

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Verfahren zum Formen
BPatG, Urt. v. 10. 7. 2013 – 4 Ni 8/11 (EP)
ZPO §§ 30 Abs. 3, 265 Abs. 2; 240
PatG §§ 81 Abs. 1
EUInsVO Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 16
InsO §§ 343 Abs. 1, 335

1. Richtiger Beklagter im Nichtigkeitsverfahren ist wegen der ausschließlich auf die Eintragung im Patentregister abstellenden passiven Prozessführungsbefugnis nach § 81 Abs. 1 Satz 2 PatG auch im Falle der Insolvenz der als Patentinhaber im Patentregister eingetragene Gemeinschuldner und nicht der Insolvenzverwalter.
2. Eine vor Klageerhebung erfolgte Umschreibung im Patentregister, welche lediglich aufgrund eines identitätswahrenden Rechtsformwechsels erfolgt ist – und damit auf einer nach § 30 Abs. 3 PatG nicht eintragungsbedürftigen Änderung der Gesellschaftsform beruht – ist für die Beurteilung der passiven Prozessführungsbefugnis nach § 81 Abs. 1 Satz 2 PatG unbeachtlich – hier die nach italienischem Recht zu beurteilende Umwandlung einer italienischen S.p.A. (Aktiengesellschaft) in eine S.r.l. (GmbH).
3. Das nach italienischem Insolvenzrecht vor der Insolvenzeröffnung liegende freiwillige Vergleichsverfahren (concordato preventivo) über das Vermögen des Patentinhabers gilt nach Art. 2 Ziff. a) und b) Anhang A EuInsVO als Insolvenzverfahren i. S. v Art. 1 Abs. 1 EuInsVO und führt, sofern das Streitpatent bei Anhängigkeit des Nichtigkeitsverfahrens noch die Insolvenzmasse betrifft, zur Unterbrechung des Verfahrens. Der im freiwilligen Vergleichsverfahren bestellte Verwalter (liquidatore giudiziale) verfügt nach (im deutschen Verfahren maßgeblichen) italienischem Recht jedoch noch nicht über die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Gemeinschuldners.

Kostentragung bei streitgenössischer Nebenintervention
BPatG, Beschl. v. 20. 3. 2013 – 4 Ni 25/09
PatG §§ 84 Abs. 2 S. 2, 99 Abs. 1
ZPO §§ 98, 100, 101 Abs. 1 und 2, 269 Abs. 4

1. § 84 Abs. 2 Satz 2 PatG ermöglicht auch im Falle der nach Rücknahme der Nichtigkeitsklage entsprechend § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO auf Antrag zu treffenden isolierten Kostenentscheidung die Einbeziehung materiell-rechtlicher Billigkeitserwägungen.
2. Wird die Nichtigkeitsklage aufgrund einer ausschließlich zwischen den Hauptparteien getroffenen vergleichsweisen Vereinbarung unter Verzicht auf Kostenerstattungsansprüche des Beklagten gegenüber der Klägerin zurückgenommen, so ist der gegen die streitgenössische Nebenintervenientin gerichtete Kostenantrag auf anteilige Erstattung der außergerichtlichen Kosten zurückzuweisen.

Bildprojektor
BPatG, Urt. v. 1. 8. 2013 – 4 Ni 28/11 (EP)
EPÜ Art. 87

1. Kann eine Priorität nach Art. 87 EPÜ für einen Patentanspruch eines EP-Patents nicht in Anspruch genommen werden, weil dieser ein beschränkendes Anspruchsmerkmal enthält, welches über den Inhalt des Prioritätsdokuments hinausgeht, so ist es nicht zulässig, die erforderliche Erfindungsidentität durch eine schutzbeschränkende Erklärung (Prioritätsdisclaimer) herzustellen.
2. Die beschränkte Verteidigung eines im Nichtigkeitsverfahren wegen mangelnder Patentfähigkeit angegriffenen Patentanspruchs eines EP-Patents unter Erklärung eines sog. Prioritätsdisclaimers oder dessen Aufnahme in den Patentanspruch ist deshalb unzulässig.

Streitwertbeschwerde im Patentnichtigkeitsverfahren

BPatG, Beschl. v. 29. 7. 2013 – 4 Ni 25/10
PatG § 99 Abs. 2
GKS § 68
PatKostG § 2 Abs. 2 S. 4

Gegen die Streitwertfestsetzung im Patentnichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht ist eine Beschwerde nicht statthaft.

Vorrichtung zur Schwingungserzeugung
BPatG, Urt. v. 4. 6. 2013 – 4 Ni 16/11
PatG § 21 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1
BGB § 242

1. Ist die mittels einer generalisierenden Formulierung beanspruchte Lehre – hier unmittelbare Leistungsübertragung der durch Reaktionsdrehmomente bewirkten Leistung (Blindleistung) unter Verwendung von Verstellmotoren – über die dem Fachmann in der Gesamtheit der Unterlagen an die Hand gegebene konkrete Lösung hinaus so weit verallgemeinert, dass sie nicht mehr durch den konkret aufgezeigten Lösungsweg repräsentiert wird – hier hydraulische Lösung ohne Überlagerungsgetriebe –, so geht der Patentschutz über den geleisteten Beitrag der Erfindung zum Stand der Technik hinaus und erfüllt nicht die Anforderungen an eine ausführbare Offenbarung der i.S.v. §§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 1 PatG.
2. Bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass für die vom Patentanspruch erfasste, aber nicht ausführbar aufgezeigte Ausführung – hier elektrotechnische Lösung – nicht nur einer eigenständigen technischen Entwicklung aus dem Stand der Technik bedarf, sondern dass dieser Ausführung wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt und die Patentinhaberin schon bei Abfassung der Anmeldung und Streitpatentschrift Veranlassung gesehen hat, auf eine derartige technische Ausführung ausdrücklich hinzuweisen und sie in einem Unteranspruch als alternative Lehre zu beanspruchen, ohne hierfür jedoch eine ausführbaren Weg zur Nacharbeit aufzuzeigen oder aufzeigen zu können.

Nationale Gebühr einer internationalen Anmeldung
BPatG, Beschl. v. 25. 7. 2013 – 10 W (pat) 2/13
PCT Art. 22 Abs. 1
IntPatÜG Art III § 4 Abs. 2
PatKostG § 3 Abs. 1

Ist das Deutsche Patent- und Markenamt Bestimmungsamt i. S. d. Art. III § 4 Abs. 1 Satz 1 IntPatÜG, richtet sich die Höhe der nationalen Gebühr, die der Anmelder eines Patents nach Art. III § 4 Abs. 2 IntPatÜG i. V. m. den Vorschriften des Patentkostengesetzes zu entrichten hat, nach der Anzahl der Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung der internationalen Anmeldung.

Anspruchsabhängige Anmeldegebühr
BPatG, Beschl. v. 20. 8. 2013 – 10 W (pat) 24/12
PatKostG §§ 3 Abs. 1; 5 Abs. 1; 6

Die Bemessung der für eine Patentanmeldung zu zahlenden Gebühr richtet sich nach der in den Anmeldeunterlagen vom Anmelder angegebenen Anzahl von Patentansprüchen und nicht dem sachlichen Gehalt der Ansprüche.

Präzisionskoaxialkabel
BPatG, Beschl. v. 19. 3. 2013 – 21 W (pat) 45/08
PatG §§ 34 Abs. 3 Nr. 3; 34 Abs. 4; 78 Abs. 3; § 79 Abs. 3

1. Offenbart eine Erfindung ein Verfahren, durch das ein Erzeugnis erhalten werden kann, dessen physikalische Eigenschaften in einen einseitig offenen Bereich fallen, rechtfertigt dies den Patentschutz für das Erzeugnis nicht, wenn dessen physikalische Eigenschaften allein durch diesen einseitig offenen Bereich gekennzeichnet sind (in Fortführung der Entscheidung BGH GRUR 2010, 414 ff. – Thermoplastische Zusammensetzung).
2. Eine mündliche Verhandlung wird auch dann durchgeführt, wenn der Beteiligte seinen Antrag auf deren Durchführung zurücknimmt, die mündliche Verhandlung aber zur Erörterung des Sachverhalts vom Senat als sachdienlich erachtet wird.
3. Einem Antrag auf Zurückverweisung an das DPMA kann – ebenso wie einem Antrag auf Rückkehr ins schriftliche Verfahren – nicht stattgegeben werden, wenn die Sache nach Ansicht des Senats im Rahmen der von ihm zu treffenden Ermessensentscheidung zur Entscheidung reif ist.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Annette von Drosts zu Hülshoff Stiftung
BPatG, Beschl. v. 2. 7. 2013 – 33 W (pat) 550/11
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

1. Allein der Umstand, dass es sich bei der Person der Annette von Droste-Hülshoff um eine bekannte Dichterin handelt, deren Werke zum deutschen Kulturerbe zählen, rechtfertigt nicht ihre Zurückweisung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 MarkenG, denn ein etwaiges Interesse der Allgemeinheit an der freien Verfügbarkeit als kulturelles Erbe für jedermann darf insoweit nicht berücksichtigt werden.
2. Die Eintragungsfähigkeit kann derartigen Bezeichnungen indes fehlen, wenn die bekannte Person oder deren Name zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen genutzt werden soll, die in Zusammenhang mit dieser Person oder ihrem Werk stehen. Ein solcher Zusammenhang ist nicht auf Waren beschränkt, sondern kann auch für Dienstleistungen gegeben sein.

GIRODIAMANT/DIAMANT
BPatG, Beschl. v. 2. 7. 2013 – 33 W (pat) 30/11
MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1

1. Richtet sich der Widerspruch zunächst nur gegen bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen der angegriffenen Marke, so kann er innerhalb der Widerspruchsfrist auf andere Waren und/oder Dienstleistungen erweitert werden. Demgegenüber ist eine Erweiterung nach Ablauf der Widerspruchsfrist unzulässig.
2. Fordert der Inhaber der angegriffenen Marke, die Glaubhaftmachung der Benutzung nur für einen konkret benannten Zeitraum, der (nur) dem nach § 43 Abs. 1 S. 1 MarkenG entspricht, so liegt darin ausschließlich die Erhebung der Einrede nach § 43 Abs. 1 S. 1 MarkenG. Einer Glaubhaftmachung der Benutzung für den Zeitraum nach § 43 Abs. 1 S. 2 MarkenG bedarf es in solchen Fällen nicht.
3. Allein der Umstand, dass die jüngere Marke ein Element der älteren Marke identisch übernimmt, begründet keine Verwechslungsgefahr unter dem Gesichtspunkt der selbständig kennzeichnenden Stellung. Vielmehr müssen besondere Umstände vorliegen, die es ausnahmsweise rechtfertigen, in einem zusammengesetzten Zeichen einzelne oder mehrere Bestandteile als selbständig kennzeichnend anzusehen.

Mark Twain
BPatG, Beschl. v. 15. 7. 2013 – 29 W (pat) 75/12
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 10; 50 Abs. 1

Üblicherweise dienen Namen berühmter historischer Personen in der Branche der Schreibgeräte ihnen zur Ehrung oder als Widmung und nicht als Marke.

Es gibt auf Schreibgeräten keine fest fixierte Stelle, an der Widmungsnamen üblicherweise angebracht sind (vgl. BGHZ 185, 152 = GRUR 2010, 825 - MarleneDietrich-Bildnis II).

Das Gericht ist nicht verpflichtet, seine Recherche auf die theoretische Möglichkeit auszudehnen, in welcher Form der Name von Mark Twain vom angesprochenen Verkehrskreis als betrieblicher Herkunftshinweis angesehen werden könnte (vgl. EuGH GRUR 2013, 519 ff. – Deichmann/gestrichelter Winkel).

Farbmarke Blau
BPatG, Beschl. v. 19. 3. 2013 – 24 W (pat) 75/10
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3; 50 Abs. 1 und 2; 54

1.Der selbständige Markencharakter einer konturlosen Einfarbmarke, die zu den Grundfarben zählt, tritt nicht erkennbar hervor, wenn die beanspruchte Farbe lediglich im Hintergrund einer bekannten Wortmarke verwendet wird und als deren farbiger, dekorativ ausgestalteter Hintergrund die graphisch zwingende Funktion

hat, das in weißen Buchstaben geschriebene Markenwort überhaupt erst sichtbar zu machen.
2. Der selbständige Markencharakter einer konturlosen Einfarbmarke, die zu den Grundfarben zählt, tritt nicht erkennbar hervor, wenn die beanspruchte Farbe stets nur in Verbindung mit einer bestimmten zweiten Farbe und im Verhältnis zur dieser und weiteren Farben zu wechselnden, die Produktgestaltung nicht durchgehend dominierenden Anteilen verwendet wird.
3. Der Verkehr kann in einer Farbe an sich, die zu den Grundfarben zählt, dann keinen eigenständigen betrieblichen Herkunftshinweis erkennen, wenn der Einsatz dieser Farbe sich nicht von dem in der maßgebenden Branche üblichen Farbeinsatz abhebt und es den Gewohnheiten des betreffenden Marktes entspricht, Farben als Sachhinweis sowie zum Zwecke der Dekoration einzusetzen.
4. Für die Verkehrsdurchsetzung einer konturlosen Einfarbmarke, die zu den Grundfarben zählt, die auf dem einschlägigen, von Farbenvielfalt geprägten Markt häufig zu rein dekorativen Zwecken verwendet wird, die außerdem als beschreibende Angabe etabliert ist und die der Markeninhaber im Verkehr nie allein, sondern stets zumindest auch in Verbindung mit einer bestimmten anderen Farbe und gerade nicht durchgehend als Hintergrundfarbe bzw. die Warenverpackung dominierende Farbe verwendet, ist ein hoher Zuordnungsgrad von mindestens 75 % erforderlich.

SILVER EDITION
BPatG, Beschl. v. 7. 8. 2013 – 28 W (pat) 41/12
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die konkrete Prüfung der Schutzfähigkeit eines Zeichens erstreckt sich allein auf die Verwendung, die das Gericht mit Hilfe seiner Sachkunde auf dem einschlägigen Waren- und Dienstleistungssektror als die wahrscheinlichste ansieht (im Anschluss an EuGH GRUR 2013, 519, 521 [Rz. 54 ff.] – Umsäumter Winkel); eine Prüfung, anderer – praktisch bedeutsamer und naheliegender – Verwendungsmöglichkeiten (so BGH, GRUR 12, 1044, 1046 – Neuschwanstein; MarkenR 2010, 479, 482 – TOOOR!; MarkenR 2010, 389, 393 – Marlene-Dietrich-Bildnis II; MarkenR 2001, 29, 31 – SWISS ARMY) hat wegen der Vorrangigkeit der EuGH-Rechtsprechung nicht mehr zu erfolgen.

Zoigl
BPatG, Beschl. v. 27. 7. 2013 – 30 W (pat) 47/11
Verordnung (EU) Nr. 1151 / 2012 Art. 3 Nr. 2, Art. 5 Abs. 2 Buchst. b, Art. 7 Abs. 1 Buchst. a, b und e, Art. 45, Art. 49 Abs. 1 und 2
MarkenG § 130

1. Zur Antragsbefugnis eines Vereins mit geschlossener Mitgliederstruktur im Verfahren zur Eintragung einer geographischen Angabe in das von der Kommission geführte Register geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geographischer Angaben.
2. Eine historisch begründete besondere rechtliche Organisation der Herstellung eines Erzeugnisses (hier: die genossenschaftsähnliche Nutzung eines Kommunbrauhauses zur Herstellung von Bierwürze mit anschließender Weiterverarbeitung im Haus der einzelnen Kommunbrauer) kann in der Spezifikation nur dann verbindlich vorgeschrieben werden, wenn dargelegt ist, dass sich diese Organisation des Herstellungsprozesses in einer Eigenschaft des Erzeugnisses niederschlägt.
3. Wird ein unter der beanspruchten Bezeichnung (hier: „Zoigl“) vermarktetes Bier seit geraumer Zeit und in erheblichem Umfang nicht nur in einem historischen Brauverfahren von sogenannten Kommunbrauern, sondern auch von ortsansässigen Privatbrauereien im üblichen Brauverfahren hergestellt, dann ist das so bezeichnete Erzeugnis in der Spezifikation nicht zutreffend beschrieben, wenn dort die Herstellung in dem historischen Verfahren zwingend vorgeschrieben ist.

IV. Instanzgerichte

zusammengestellt von *Tina Mende*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

LG Hamburg: Zur Dringlichkeit bei einem als patentverletzend beanstandeten Gegenstand bei vorangegangener Messepräsentation
Urt. v. 6. 6. 2013 – 327 O 156/13
PatG §§ 9 Nr. 1, 14, 139; EPÜ Art. 69, 70 Abs. 1; ZPO § 935

1. Die Ausstellung eines „Prototyps“ bzw. eines „Musters“ (sample) eines noch nicht lieferfähigen Geräts auf einer inländischen Messe begründet eine Wiederholungsgefahr zunächst nur für vergleichbare Angebotshandlungen. Durch das tatsächliche Inverkehrbringen eines zuvor noch nicht lieferfähigen oder serienreifen Geräts wird jedenfalls ein Verletzungsfall neuerer Qualität begründet, der geeignet ist, eine neue Dringlichkeitsfrist in Gang zu setzen.
2. Gemäß Art. 69 EPÜ, § 14 PatG wird der Schutzbereich des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung durch die Patentansprüche bestimmt. Soweit der Wortlaut einer beim DPMA veröffentlichten deutschen Übersetzung eines europäischen Patents über den Wortlaut der englischsprachigen Patentanmeldung hinausgeht, kommt es nach Art. 70 EPÜ allein auf den Wortlaut der englischen Fassung an.

OLG Karlsruhe: Mittelbare Patentverletzung – Verfahren zum codieren und decodieren von Daten
Urt. v. 8. 5. 2013 – 6 U 34/12
PatG §§ 9, 10 Abs. 1; EPÜ Art. 64 Abs. 1

1. Die für eine Klage auf Feststellung der Schadensersatzverpflichtung erforderliche Wahrscheinlichkeit, dass der Berechtigte aufgrund einer mittelbaren Patentverletzung einen Schaden erlitten hat, ist in der Regel zu bejahen, wenn zumindest eine rechtswidrig und schuldhaft begangene mittelbare Patentverletzung stattgefunden hat. Dies gilt auch dann, wenn die mittelbare Patentverletzung durch das Anbieten eines der in § 10 Abs. 1 PatG genannten Mittel begangen wurde.
2. Besteht ein Verfahrenspatentanspruch auf den aufeinander aufbauenden Verfahrensschritten des Codierens und Decodierens von Daten, macht der Verwender eines die patentgemäßen Verfahrensschritte des Decodierens ausführenden Mittels von dem Verfahren mit allen seinen Merkmalen Gebrauch, wenn die zu decodierenden Daten zuvor ohne sein Zutun in patentgemäßer Weise codiert wurden.
3. Das tatsächliche Bestehen einer Herstellungs- und/oder Lieferbereitschaft kann weder für den Tatbestand des Anbietens im Sinne des § 9 PatG noch des § 10 PatG verlangt werden.
4. Für ein Angebot zur Benutzung der Erfindung im Sinne des § 10 Abs. 1 PatG reicht es aus, dass der Angebotsempfänger das Mittel bestimmungsgemäß an Endabnehmer weiterliefert, die die Erfindung dann benutzen.
5. In grenzüberschreitenden Fällen ist auch ein im Ausland ansässiger Lieferant für die Verletzung inländischer Patentrechte mitverantwortlich, wenn er die patentverletzenden Vorrichtungen in Kenntnis des Klagepatents und in Kenntnis des Bestimmungslandes liefert.
6. Der „doppelte Inlandsbezug“ in § 10 Abs. 1 PatG setzt nicht voraus, dass der im Ausland ansässige Lieferant seine Verfügungsgewalt im Inland verliert. 7. Eine stillschweigende Benutzungserlaubnis zur Anwendung eines patentgemäßen Verfahrens kann in der Lieferung von Mitteln nicht gesehen werden, die unter Verwendung weiterer nicht lizenzierter Vorrichtungen zur Ausübung des patentgemäßen Verfahrens führen.

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

OLG Frankfurt: Umfang der Verwirkung einer Vertragsstrafe; Kostentragung bei wirkungslos gewordener Anschlussberufung
Urt. v. 10. 7. 2013 – 11 U 28/12
UrhG § 97 Abs. 1, ZPO §§ 522 Abs. 2, 524

1. Hat sich der Schuldner gegenüber dem Rechteinhaber verpflichtet, unter Meidung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, mehrere im Rahmen einer mittlerweile beendeten Internetauktion unbefugt verwendete Fotos nicht weiter zu verwerten, so hat er nur eine einzige Vertragsstrafe verwirkt, wenn er gänzlich untätig bleibt, weil ihm aus Fahrlässigkeit

unbekannt ist, dass die Fotos auch nach Abschluss der Auktion weiterhin öffentlich zugänglich sind.
2. Wird die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen, hat der Berufungskläger auch die Kosten einer dadurch nach § 524 Abs. 4 ZPO wirkungslos gewordenen Anschlussberufung zu tragen.

OLG München: Umfang der Kosten bei Erteilung einer richterlichen Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten wegen Verletzung von Urheberrechten
Beschl. v. 20. 6. 2013 – 11 W 701/13
UrhG § 101 Abs. 9; KostO §§ 128e Abs. 1 Nr. 4

1. Für ein Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG auf Erteilung einer richterlichen Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten wegen Verletzung von Urheberrechten, über die das Landgericht grundsätzlich in einem einheitlichen Beschluss zu entscheiden hat, fällt nur einmal eine Festgebühr gemäß § 128 e Abs. 1 Nr. 4 KostO an, auch wenn der Antrag die Verletzung mehrerer urheberrechtlich geschützter Werke betrifft (Fortführung der Senatsbeschlüsse vom 27.09.2010 - 11 W 1868/10 und 11 W 1894/10; entgegen OLG Köln, Beschlüsse vom 22.11.2012 - 32 Wx 308/12 - und 21.01.2013 - 2 Wx 380/12).
2. Die vorübergehende Sicherung der relevanten Daten ist notwendiger Bestandteil der Verwendungsgestattung, die bei einer Löschung der Daten ins Leere ginge. Für die einstweilige Löschungsuntersagung fällt daher auch keine gesonderte Festgebühr an.

OLG München: Kein Datenbankschutz für topografische Karte
Urt. v. 13. 6. 2013 – 29 U 4267/12
UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 4 Abs. 2 S. 1, 87a, 97

1. Bei einer analogen topografischen Karte handelt es sich nicht um eine Datenbank im Sinne von § 87a I 1 UrhG.

OLG Karlsruhe: „Zwölffamilienhaus“
Urt. v. 3. 6. 2013 – 6 U 72/12
UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 43, 97 Abs. 2

1. Zu den Anforderungen an einen urheberrechtlichen Schutz eines Wohnhauses als Werk der Baukunst (§§ 2 I Nr. 4, 2 II, 97 UrhG).
2. Übliche Wohnhäuser und vergleichbare Zweckbauten sind regelmäßig nicht schutzfähig.

OLG Köln: „Extreme Pervers Nr. 1“
Beschl. v. 28. 5. 2013 – 6 W 51/13
UrhG § 101 Abs. 9, StGB § 184a

1. Auch die Darstellung einverständlicher sadomasochistischer Handlungen kann unter das Verbot der Gewaltpornographie gemäß § 184a StGB fallen.
2. Einem Antrag auf Auskunftserteilung unter Verwendung von Verkehrsdaten gemäß § 101 Abs. 9 UrhG fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn er auf die Verbreitung eines nach § 184a StGB verbotenen Produkts gestützt wird.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Frankfurt: Lizenzvertragsklauseln als kartellrechtsneutraler spezifischer Gegenstand
Urt. v. 2. 7. 2013 – 11 U 4/12
AEUV Art. 101, 102; ZPO §§ 265, 540

Zum kartellrechtsneutralen spezifischen Gegenstand der Marke können auch Lizenzvertragsklauseln gehören, die den Lizenznehmer zur Benutzung der Marke für das streitgegenständliche Produkt verpflichten.

OLG Schleswig: „Olympia-Rabatt“
Urt. v. 26. 6. 2013 – 6 U 31/12
OlympSchG §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 1, 5 Abs. 2; GG Art. 3, 5 Abs. 1, 12 Abs. 1

1. Die Werbung von Kontaktlinsen mit den Anpreisungen „Olympia-Rabatt“ und „Olympische Preise“ ist unzulässig, wenn sie sich dabei nach ihrem Gesamteindruck das mit den Olympischen Spielen verbundene positive Image werblich zunutze

macht. Sie verstößt gegen den Tatbestand des unlauteren Ausnutzens der mit den olympischen Spielen und der olympischen Bewegung verbundenen Wertschätzung nach § 3 II des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungebn (OlympSchG).
2. Das OlympSchG ist verfassungsgemäß. Es verstößt durch die abschließende Zuweisung der Verwertungsrechte der olympischen Zeichen an das NOK und das IOC nicht gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 3 GG und stellt auch keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der übrigen Marktteilnehmer aus Art. 5, 12 und 14 GG dar.

OLG München: Vollstreckungstitel zur Eintragung der Löschung einer Firma im Handelsregister
Beschl. v. 10. 6. 2013 – 31 Wx 172/13
MarkenG §§ 14, 15; ZPO § 894; GmbHG § 4

1. Ist eine Gesellschaft rechtskräftig zur Anmeldung der Löschung ihrer Firma verurteilt, bildet der vom Gläubiger beim Registergericht elektronisch einzureichende Vollstreckungstitel die Grundlage für die Löschung, ohne dass es eines satzungsändernden Beschlusses bedarf.

Fundstelle: FGPrax 2013, 182

OLG Frankfurt: „F.T.C.“
Urt. v. 6. 6. 2013 – 6 U 31/12
GMV Art. 9 Abs. 1 lit. b; GGV Art. 19

1. Die zusätzlich zu einer Wortmarke auf dem Ziffernblatt einer Armbanduhr verwendete Abkürzung „F.T.C.“ stellt eine markenmäßige Benutzung dar; sie wird insbesondere vom angesprochenen Verkehr nicht als beschreibender Hinweis („Financial Time Control“) verstanden.
2. Gegenüber dem Vorwurf der Verletzung einer fremden Marke kann sich der Verletzer allenfalls dann auf ein älteres eigenes Benutzungsrecht an einem Geschmacksmuster berufen, wenn dieses Geschmacksmuster zugleich ein Verbietungsrecht gegenüber der Marke begründen würde.

OLG Köln: Kosten im Rahmen einer Kennzeichenstreitsache
Beschl. v. 31. 5. 2013 – 17 W 32/13
MarkenG § 140 Abs. 3; ZPO § 91

1. Eine Kennzeichenstreitsache i. S. von § 140 I MarkenG liegt nur dann nicht vor, wenn dem streitgegenständlichen Sachverhalt jeglicher Bezug zu den angeführten Normen des MarkenG fehlt und zweifelsfrei feststeht, dass ihre Erwähnung in der Klage nur der Zuständigkeitserschleichung oder der Produzierung zusätzlicher Kosten dienen kann; eine (volle) Schlüssigkeitsprüfung der geltend gemachten markenrechtlichen Ansprüche bereits für die Subsumtion unter diese Vorschrift findet nicht statt.
2. Ist eine Kennzeichenstreitsache gegeben, können die Kosten für die Mitwirkung eines Patentanwalts nicht mit der Begründung, es seien überhaupt keine technischen Fragen streitig gewesen, im Festsetzungsverfahren zurückgewiesen werden; die Notwendigkeit der Zuziehung darf auch in einem solchen Fall nicht geprüft werden.
3. Die Kosten für eine erst im Berufungsverfahren vom Berufungsbeklagten eingeholte Meinungsumfrage sind als erstattungsfähiges Privatgutachten jedenfalls dann als notwendig i. S. von § 91 I ZPO anzuerkennen, wenn der Berufungskläger seinerseits mit der Berufung eine entsprechende Studie vorlegt; Kosten von ca. 10.000 € für eine Meinungsumfrage erscheinen bei einem hohen Streitwert (300.000 €) und Umsätzen in dreistelliger Millionenhöhe jedenfalls nicht unangemessen.

4. Lauterkeitsrecht

OLG Köln: Arginin Alpha-Ketoglutarat
Urt. v. 23. 8. 2013 – 6 U 41/13
UWG § 4 Nr. 11, LMKV § 8

1. § 8 Abs. 1 und 4 LMKV sind Marktverhaltensregeln im Sinn des § 4 Nr. 11 UWG.
2. Die Ausnahme des § 8 Abs. 2 Nr. 1 d) LMKV gilt nur für Zutaten, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 LMKV anzugeben sind. Sie gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 LMKV (besonders hervorgehobene Zutaten).

OLG Köln: „Größter unabhängiger Nationalvertrieb“
Urt. v. 13. 8. 2013 – 9 U 44/12
UWG § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

1. Es stellt eine Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise dar, wenn sich ein Pressevertrieb als „größter unabhängiger Nationalvertrieb“ bezeichnet, obwohl zwei große Verlagsgruppen jeweils 40 % seiner Geschäftsanteile halten.

OLG Frankfurt: Anforderungen an den Nachweis einer Zuwiderhandlung im Ordnungsmittelverfahren; Beschränkung eines unbestimmten Unterlassungstenors
Beschl. v. 5. 8. 2013 – 6 W 67/13
ZPO § 890

1. Der Nachweis einer Zuwiderhandlung im Ordnungsmittelverfahren ist im Wege des Vollbeweises zu führen; die bloße Glaubhaftmachung genügt auch dann nicht, wenn der Unterlassungstitel im Eilverfahren erlassen worden ist.
2. Ist der Wortlaut eines Unterlassungstenors mangels Bestimmtheit nicht vollstreckungsfähig, kann der Verbotsinhalt im Wege der Auslegung unter Orientierung an der konkreten Verletzungshandlung, die zum Erlass des Titels geführt hat, auf einen vollstreckungsfähigen Inhalt beschränkt werden.

OLG Köln: Herstellerkennzeichnung zum Ausschluss der Herkunftstäuschung
Urt. v. 2. 8. 2013 – 6 U 214/12
UWG § 4 Nr. 9

1. Insbesondere bei hochpreisigen Produkten bekannter Hersteller ist eine Herstellerkennzeichnung geeignet, eine ansonsten bestehende Gefahr der Herkunftstäuschung im Sinn des § 4 Nr. 9 a) UWG auszuschließen.
2. In einem solchen Fall kann auch nicht ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht von einer unangemessenen Rufausbeutung im Sinn des § 4 Nr. 9 b) UWG ausgegangen werden.

OLG Köln: „PANDAS“
Urt. v. 26. 7. 2013 – 6 U 28/13
UWG § 4 Nr. 9 b)

1. Für eine unangemessene Rufausnutzung genügt es nicht, dass der Anspruchsgegner das gestalterische Grundkonzept, auf der Verpackung von Pandabären nachempfundenen Süßwaren das Motiv eines Pandas anzubringen sowie dessen Lebensumstände durch Hinweise auf seine chinesische Herkunft und die Abbildung von Bambus als dessen Hauptnahrung zu illustrieren, übernommen, aber in der konkreten Ausgestaltung abweichend umgesetzt hat.

LG Düsseldorf: „Kundenanwalt“
Urt. v. 26. 7. 2013 – 34 O 8/13
UWG §§ 8 Abs. 1, 5 S. 1, S. 2 Nr. 3

1. Die Bewerbung eines vom Versicherer eingesetzten „Kundenanwalts“, der in Konfliktfällen helfen soll, ist irreführend, da der Eindruck erweckt wird, dass er rechtsberatend auf Seiten des Kunden des Versicherers wie ein Anwalt tätig wird.

LG Potsdam: Pflichtangaben bei Kreditwerbung
Urt. v. 24. 7. 2013 – 52 O 134/11
PAngV § 6 a, UWG § 4 Nr. 11

Der Durchschnittsverbraucher ist nicht gehalten, sich die wesentlichen Angaben, die der Gesetzgeber für die Vergleichbarkeit von Krediten für erforderlich hält, auf verschiedenen Seiten des Kreditinstiotuts zusammen zu suchen. Die Angaben zum Sollzinssatz sind neben dem Nettodarlehensbetrag und dem effektiven Jahreszins die Informationen, die der Gesetzgeber in § 6 a Abs. 1 PAngV gleichberechtigt nebeneinander gestellt hat. Keinesfalls ausreichend ist, dass der Kunde nur Angaben über den Nettodarlehensbetrag und den effektiven Jahreszins erhält, über den Sollzinssatz jedoch überhaupt nicht informiert wird bzw. sich die Information zum Sollzinssatz auf einer Seite befindet, auf die der Verbraucher nicht zwangsläufig, sondern rein zufällig geraten kann, aber nicht muss. (amtlicher Ls.)
Ferner hat das werbende Kreditinstitut, auf der Internetseite bei der Beantragung eines Kredites ein 2/3 Beispiel anzugeben. (Ls. d. Redaktion).

Fundstelle: WRP 2013, 1398

OLG Düsseldorf: Beratungspflicht bei der Auslieferung apothekenpflichtiger Arzneimittel
Urt. v. 23. 7. 2013 – I-20 U 116/12
UWG § 4 Nr. 11; ApoBetrO §§ 17 Abs. 2, 20; ZPO § 540 Abs. 1 Nr. 1

1. Die Anlieferung apothekenpflichtiger Arzneimittel durch einen Auszubildenden der liefernden Apotheke stellt einen Verstoß gegen die Beratungspflicht nach § 20 ApoBetrO dar.
2. Der Apothekenkunde ist allerdings nicht verpflichtet eine „Zwangsberatung“ über sich ergehen zu lassen. Hat der Kunde unmissverständlich auf eine Beratung verzichtet, muss diese ihm nicht aufgezwungen werden. Allein aus dem Umstand einer telefonischen Bestellung kann ein solcher Beratungsverzicht jedoch nicht abgeleitet werden. (Ls. d. Redaktion)

OLG Frankfurt: Abgrenzung vom Verleiten zum Vertragsbruch und bloßem Ausnutzen fremden Vertragsbruchs
Urt. v. 11. 7. 2013 – 6 U 87/12
UWG §§ 3, 4 Nr. 10, 8 Abs. 1; ZPO §§ 540 Abs. 1 S. 1, 533 Nr. 1, Nr. 2

1. Wechselt ein Handelsvertreter ohne fristgemäße Kündigung von seinem alten zu einem neuen Geschäftsherrn und kommen der Handelsvertreter und der neue Geschäftsherr überein, dass der neue Geschäftsherr die sonst übliche Mitteilung der Neubeschäftigung an einen Branchenverband unterlässt, damit der alte Geschäftsherr von dem Wechsel zu seinem Mitbewerber zunächst keine Kenntnis erhält, liegt hierin kein Verleiten zum Vertragsbruch durch den neuen Geschäftsherrn, sondern lediglich ein wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstandendes Ausnutzen fremden Vertragsbruchs.

OLG Köln: Kinderhochstuhl „SIT UP“
Urt. v. 10. 7. 2013 – 6 U 209/12
UWG § 4 Nr. 9 a)

1. Im Rahmen des lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes kann sich die erforderliche gewisse Bekanntheit des nachgeahmten Produkts auch daraus ergeben, dass seine charakteristischen Merkmale von dem Hersteller übereinstimmend bei einer ganzen Reihe von Produkten verwendet werden. In diesem Fall genügt es, wenn die Modellreihe über eine gewisse Bekanntheit bei den angesprochenen Verkehrskreisen verfügt; es ist nicht erforderlich, dass dies auch auf jedes einzelne Modell zutrifft.

OLG Köln: „1 Jahr Preisgarantie“
Urt. v. 5. 7. 2013 – 6 U 5/13
UWG §§ 4 Nr. 4, 5a Abs. 2

1. Ein Strom- und Gasanbieter darf hinsichtlich der Konditionen der in einem Fernsehspot ausgelobten einjährigen Preisgarantie auch dann auf seine Internetseite verweisen, wenn der Verbraucher die entsprechenden Tarife dort unmittelbar buchen kann (im Anschluss an BGH GRUR 2009, 1064 - Geld-zurück-Garantie II).
2. Die Bindung der einjährigen Preisgarantie eines Strom- und Gasanbieters an bestimmte, eine einjährige Vertragslaufzeit und die Berechnung einer Mindestabnahmemenge beinhaltende Tarife enthält keine überraschenden Konditionen, die der Aufklärung bereits im Fernsehspot selbst bedürfen.

OLG Hamburg: Werbung mit Angaben ohne wissenschaftlichen Nachweis – „Der einzige DPP4-Hemmer ohne CYP-450-Verstoffwechselung“
Urt. v. 4. 7. 2013 – 3 U 161/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8, 12 Abs. 2; HWG § 3

1. Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 II UWG ist nicht widerlegt, wenn der Antragsteller nicht gegen gleichartige Verstöße Dritter vorgegangen ist.
2. Die Aussage, ein Stoff sei „der einzige DPP4-Hemmer ohne CYP-450-Verstoffwechselung“, ist mangels wissenschaftlichen Nachweises irreführend, wenn eine Verstoffwechselung von „null“ sich weder aus der Fachinformation noch aus wissenschaftlichen Studien ergibt. Eine auf der Ebene des Verkehrsverständnisses vor-

zunehmende Umdeutung der Angabe in die Behauptung der Abwesenheit einer „signifikanten“ oder „klinisch relevanten“ Verstoffwechselung kommt angesichts des klaren Wortlauts der Angabe nicht in Betracht.

Fundstelle: PharmR 2013, 418

OLG Schleswig: Zur Pflicht des Werbenden seine Identität kenntlich zu machen
Urt. v. 4. 7. 2013 – 6 U 28/12
UWG §§ 3, 5 a

1. Werden Waren oder Dienstleistungen in einer Weise angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, so muss das werbende Unternehmen in dem Angebot seine Identität und Anschrift mitteilen.

OLG Bremen: Vergleich auf wechselseitigen Verzicht der Abgabe von Unterlassungserklärungen
HinwBeschl. v. 1. 7. 2013 – 2 U 44/13
UWG § 8 Abs. 4

1. Der Vorschlag eines Vergleichs auf wechselseitigen Verzicht der Abgabe von Unterlassungserklärungen stellt dann keinen Rechtsmissbrauch i. S. des § 8 IV UWG dar, wenn er erkennbar als pragmatische Lösung darauf abzielt, ein beiderseits künftiges wettbewerbskonformes Verhalten zu erreichen.

OLG Köln: Nachahmung – „Mikado“-Keksstange; Änderung konkretisierender Merkmale der angegriffenen Verletzungsform als Klageänderung
Urt. v. 28. 6. 2013 – 6 U 183/12
UWG §§ 4 Nr. 9, 11

1. Wird in einem Unterlassungsklageantrag die Wiedergabe der angegriffenen Verletzungsform durch das Weglassen oder Hinzufügen konkretisierender Merkmale erheblich verändert (hier: Verzicht auf die Abbildung der Verpackung von Keksprodukten), liegt darin trotz gleichbleibenden Klagegrundes eine Klageänderung und Geltendmachung eines neuen selbständig verjährenden Anspruchs.
2. Obwohl der Verkehr verpackte Lebensmitteln und Süßwaren in der Regel nicht ausschließlich nach der äußeren Gestaltung der Ware oder Verpackung unterscheidet, kann die identische Nachahmung eines charakteristisch gestalteten Produkts trotz abweichend gekennzeichneter Umverpackung eine vermeidbare Herkunftstäuschung herbeiführen, wenn der Verkehr darin das Originalprodukt wiederzuerkennen meint, ohne sich an die originale Hersteller- oder Produktbezeichnung zu erinnern oder die Verwendung einer Zweitmarke ausschließen zu können (Abgrenzung zu BGH, GRUR 2001, 443 = WRP 2001, 534 - Viennetta).
3. Das Ausstellen von Produkten auf einer Messe in Deutschland dient typischerweise ihrem Absatz auch an inländische Abnehmer und begründet deshalb in der Regel zumindest eine Erstbegehungsgefahr des Anbietens, Vertreibens und Inverkehrbringens im Inland (Abgrenzung zu BGH, GRUR 2010, 1103 = WRP 2010, 1508 - Pralinenform II).

OLG Frankfurt: Anforderungen an die Darlegung der Wiederholungs- bzw. Begehungsgefahr; Ergänzender Leistungsschutz für Damenhandtasche
Urt. v. 27. 6. 2013 – 6 U 27/13
UWG § 4 Nr.9 lit. b)

1. Richtet sich der Unterlassungsantrag gegen die werbliche Darstellung eines Erzeugnisses, enthält die im Antrag wiedergegebene Darstellung jedoch nicht alle (für die Beurteilung möglicherweise maßgeblichen) Bestandteile der in der Werbung verwendeten Darstellung, fehlt es an der erforderlichen Wiederholungs- bzw. Begehungsgefahr für die mit dem Antrag angegriffene Verletzungshandlung.
2. Zur Frage, in welchem Umfang eine seit vielen Jahren mit großem Erfolg vertriebene Damenhandtasche (hier: Falttasche) unter dem Gesichtspunkt der Rufausnutzung gegen Nachahmungen geschützt ist.

OLG Frankfurt: Parallelimport von Blutzuckerstreifen – Konformitätsbewertung erforderlich
Urt. v. 27. 6. 2013 – 6 U 253/11
MPG § 6, UWG § 4 Nr. 11

1. Erstellt der Importeur von im Ausland in den Verkehr gebrachten Blutzuckerteststreifen zum Zwecke des Vertriebs im Inland eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung und gestaltet er die Umverpackung hierzu sprachlich um, benötigt er hierzu jedenfalls eine - auf die Überprüfung der Sprachfassung beschränkte - produktbezogene Konformitätsbewertung durch eine benannte Stelle; dies gilt auch, wenn die Sprachfassung mit derjenigen übereinstimmt, mit der der Hersteller die von ihm selbst im Inland vertriebenen Packungen versieht. Der Vertrieb ohne eine entsprechende ergänzende Komformitätsbewertung verstößt gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG.

OLG Hamburg: Aufklärungspflichten als Marktverhaltensregel; Abgrenzung von Zuwendung i.S.d. § 7 HWG und reinem Werbegeschenk
Urt. v. 27. 6. 2013 – 3 U 26/12
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8; HWG § 7 Abs. 1 Nr. 2; TMG §§ 5, 13

1. § 13 TMG, wonach der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs u. a. über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten hat, ist eine im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG das Marktverhalten regelnde Norm. Denn nach den Erwägungsgründen der dieser Norm zugrunde liegenden Datenschutzrichtlinie 95/46/EG soll durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen jedenfalls auch die wettbewerbliche Entfaltung des Mitbewerbers geschützt werden. Den Erwägungsgründen zur Richtlinie ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die in § 13 TMG geregelten Aufklärungspflichten auch dem Schutz der Verbraucherinteressen bei der Marktteilnahme dienen, weil sie den Verbraucher über die Datenverwendung aufklären und dadurch seine Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit beeinflussen.
2. Es handelt sich nicht um einen gem. § 7 I Nr. 2 HWG für ein Medizinprodukt zulässigen Geld- oder Naturalrabatt, wenn Blutzuckermessgeräte in der Weise beworben werden, dass Patienten für das Ausfüllen einer Gutscheinkarte oder für eine Internet-Registrierung die Übersendung eines Blutzuckermessgeräts und eines Ernährungsratgebers im Nennwert von 100 € versprochen wird.

Fundstellen: PharmR 2013, 391; VuR 2013, 343; ZVertriebsR 2013, 231

OLG Hamburg: Werbung als „Testsieger“
Urt. v. 27. 6. 2013 – 3 U 142/12
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8; HWG § 3

1. Die Werbung mit der Angabe „Testsieger“ ist eine unzulässige Alleinstellungsbehauptung, wenn in der Werbung nicht darauf hingewiesen wird, dass das beworbene Produkt sich den behaupteten „ersten Platz“ im Testergebnis mit weiteren, gleich gut bewerteten Produkten teilt. Die Entscheidung „Schachcomputerkatalog“ des BGH (GRUR 2003, 800) steht dieser Annahme nicht entgegen, weil sie den Werbenden nur in solchen Fällen von der Pflicht zum Nachweis seiner Alleinstellung ausnimmt, in denen das in der Werbung verwendete Prädikat - wie vorliegend nicht - tatsächlich vergeben wurde.

Fundstellen: PharmR 2013, 442; WRP 2013, 1206

OLG Karlsruhe: Unzulässige Apothekenkooperation – persönlicher Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 ApoG
Urt. v. 14. 6. 2013 – 4 U 254/12
UWG §§ 9 S.1, 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr.1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 11, 7 Abs. 2 Nr.2

1. Eine Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck u. a. die Auswahl geeigneter Partner zur Sicherstellung qualifizierter Weiterbehandlung und Versorgung und deren Überwachung, Sicherung der Versorgung mit Materialien und Hilfsmitteln ist, und die mit Krankenhauspatienten Verträge schließt, in denen diese sich einverstanden erklären, von der Gesellschaft Beratung im Umgang mit Heil- und Hilfsmitteln entgegenzunehmen, gehört zu den in § 11 I ApoG angesprochenen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen.
2. Ein Apotheker, der (außer in Notfällen) aufgrund Kooperation mit dieser Gesellschaft Rezepte, die für Patienten der Klinik ausgestellt und ihm von der Gesellschaft zugefaxt werden, entgegennimmt oder entgegennehmen lässt und anschließend die Arzneimittel gegen Aushändigung der Originalrezepte den Patienten überbringen

lässt, verstößt gegen §§ 3 I, 4 Nr. 11 UWG i. V. mit § 11 I 1 ApoG.

Fundstelle: PharmR 2013, 431

KG: „Zugelassen an allen deutschen Landgerichten und Oberlandesgerichten - sowie am Kammergericht Berlin“
Beschl. v. 14. 6. 2013 – 5 W 119/13
UWG § 5

1. Die am unteren Rand der Homepage eines Rechtsanwalts - nach Herunterscrollen - im Abschnitt „Impressum“ unter anderem auffindbare, in kleiner Schrift gehaltene und nicht hervorgehobene Angabe „zugelassen an allen deutschen Landgerichten und Oberlandesgerichten - sowie am Kammergericht Berlin“ ist nicht als irreführende Werbung (mit einer Selbstverständlichkeit) zu beurteilen (Fortführung von bzw. Abgrenzung zu OLG Saarbrücken, GRUR-RR 2008, GRUR-RR Jahr 2008 Seite 176; OLG Köln, NJW-RR 2012, NJW-RR Jahr 2012 Seite 1528 = WRP 2012, WRP Jahr 2012 Seite 1454; gegen OLG Bremen, GRUR-RR 2013, GRUR-RR Jahr 2013 Seite 333 = WRP 2013, WRP Jahr 2013 Seite 933).

OLG Frankfurt: Zurechnung der Kenntnis des Anwalts als Wissensvertreter bei der Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung
Beschl. v. 11. 6. 2013 – 6 W 61/13
UWG § 12 Abs. 2; BGB § 166

1. Bei der Frage, ob durch längere Untätigkeit in Kenntnis der Verletzungshandlung die Dringlichkeitsvermutung widerlegt ist, muss der Anspruchsteller sich auch die Kenntnis von Wissensvertretern (§ 166 I BGB analog) zurechnen lassen.
2. Als Wissensvertreter im Sinne von Ziffer 1. ist auch ein Anwalt anzusehen, den der Anspruchsinhaber zur Abwehr einer gegen ihn gerichteten Abmahnung eingeschaltet hat und der im Zuge der Bearbeitung dieses Mandats auf einen Wettbewerbsverstoß des Abmahnenden stößt. Unterlässt der Anwalt es in einem solchen Fall, seinen Mandaten über den Verstoß des Gegners zu informieren, ist die Dringlichkeitsvermutung daher widerlegt.

OLG München: Versicherungswarnschreiben
Urt. v. 6. 6. 2013 – 29 U 4911/12
UWG §§ 4 Nr. 7, Nr. 8, Nr. 10

Zur lauterkeitsrechtlichen Zulässigkeit eines Schreibens, mit dem ein Versicherungsunternehmen einen Kunden anlässlich des Verkaufs seiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vor einem bestimmten Geschäftsmodell warnt.

Fundstelle: Magazindienst 2013, 637

KG: Irreführende Verwendung des TM-Symbols für „Unregistered Trademark“
Beschl. v. 31. 5. 2013 – 5 W 114/13
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 3

1. Der angesprochene deutschsprachige Verkehr wird, soweit ihm das TM-Symbol für „Unregistered Trademark“ bekannt ist, die Verwendung dieses Symbols in Deutschland nahe liegend dahin verstehen, dass insoweit eine Markeneintragung beantragt worden ist.
2. Soweit Teile des angesprochenen Verkehrs einem Missverständnis (insbesondere Gleichsetzung mit dem Symbol „R im Kreis“) unterliegen, kann - wenn tatsächlich ein Markeneintragungsverfahren (mit einem einschlägigen Schutzbereich) anhängig ist - dies der Annahme einer wettbewerbsrechtlichen Irreführung im Rahmen einer Interessenabwägung entgegenstehen.

Fundstelle: GRUR-RR 2013, 397

KG: Aufwendungsersatz nur bei erfolgtem Zugang der Abmahnung
Urt. v. 14. 5. 2013 – 5 U 49/12
UWG § 12 Abs. 1 S. 2

1. Aufwendungsersatz nach § 12 I Satz 2 UWG kann nicht verlangt werden, wenn einem Verletzer die insoweit in Rede stehende Abmahnung nicht zugegangen ist.

KG: Online-Kontaktformular keine „Adresse der elektronischen Post“; Notwendigkeit des gesonderten Hinweises zum anwendbaren Recht
Urt. v. 7. 5. 2013 – 29 5 U 32/12
UWG § 5a; TMG § 5 Abs. 1 Nr. 2

1. Die nach § 5 I Nr. 2 TMG bestehende Pflicht zur Angabe der „Adresse der elektronischen Post“ meint die Angabe der E-Mail-Anschrift. Diese Pflicht wird weder durch die Angabe einer Telefaxnummer noch durch die Angabe einer Telefonnummer noch durch die Bereitstellung eines - mehrere einschränkende Vorgaben enthaltenden - „Online-Kontaktformulars“ erfüllt.
2. Zur Frage, inwieweit eine irische Fluggesellschaft in ihrem deutschsprachigen Internetflugbuchungsangebot gesondert darauf hinweisen muss, dass es nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung irischen Rechts kommen soll.

OLG Saarbrücken: Anforderungen an die Kenntlichmachung des Werbenden
Urt. v. 6. 3. 2013 – 1 U 41/12-13
UWG §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 5a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2, 3 Abs. 2

1. Dem Erfordernis des § 5a III Nr. 2 UWG, die Identität und Anschrift des Unternehmers anzugeben, genügt allein die Angabe der von dem Unternehmer betriebenen Filialanschriften nicht.

C. Pressemitteilungen

I. EuGH

Das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern gilt auch für gesetzliche Krankenkassen
EuGH, Urt. v. 3. 10. 2013 – C-59/12 – BKK Mobil Oil ./. Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs

Weder ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben noch ihr öffentlich-rechtlicher Status rechtfertigen es, sie von diesem Verbot auszunehmen.

Nachdem der Gerichtshof bereits mehrfach entschieden hat, dass die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken[1], die solche Praktiken gegenüber Verbrauchern verbietet, durch einen besonders weiten sachlichen Anwendungsbereich gekennzeichnet ist[2], erklärt er erstmals, dass dies auch für den persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie gilt.
Mit seinem heutigen Urteil stellt der Gerichthof nämlich fest, dass diese Richtlinie für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt, die mit einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe wie der Verwaltung eines gesetzlichen Krankenversicherungssystems betraut ist.
Trotz ihres öffentlichen Charakters und ihrer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe ist eine solche Einrichtung als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie anzusehen, für den das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gilt. Die Richtlinie nimmt solche Einrichtungen nämlich nicht ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus. Zudem erfordert es das Ziel der Richtlinie, in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken und insbesondere irreführende Werbung ein hohes Verbraucher-

[1] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149, S. 22).

[2] Vgl. u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, CHS Tour Services, C-435/11; vgl. auch Pressemitteilung Nr. 113/13.

schutzniveau zu gewährleisten, dass dieser Schutz unabhängig vom öffentlichen oder privaten Charakter der fraglichen Einrichtung und von der speziellen von ihr wahrgenommenen Aufgabe garantiert wird.
Im vorliegenden Fall beantwortet der Gerichtshof eine Frage des Bundesgerichtshofs (Deutschland), der einen Rechtsstreit zwischen der Wettbewerbszentrale, einer deutschen Vereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, und der BKK, einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten gesetzlichen Krankenkasse des deutschen Rechtssystems, zu entscheiden hat. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs stellen die von der BKK im Jahr 2008 auf ihrer Website veröffentlichten Aussagen, wonach ihre Mitglieder bei einem Wechsel der Kasse finanzielle Nachteile riskierten, – wie die Wettbewerbszentrale geltend machte – eine irreführende Praxis im Sinne der Richtlinie dar. Er fragte sich jedoch, ob die Richtlinie und damit das von ihr aufgestellte Verbot auch für die BKK als mit einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe betrauten Körperschaft öffentlichen Rechts gelten könne.

Pressemitteilung Nr. 126/13 [Link]

Ein Gericht, in dessen Bezirk das Angebot einer CD im Internet zugänglich ist, kann über die Verletzung von in seinem Mitgliedstaat geschützten Urhebervermögensrechten entscheiden
EuGH, Urt. v. 3. 10. 2013 – C-170/12 – Pinckey /KDG Mediatech

Seine Zuständigkeit ist jedoch auf den Schaden begrenzt, der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats entstanden ist

Nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen[1] ist grundsätzlich das Gericht des Beklagtenwohnsitzes für die Entscheidung über einen Rechtsstreit zuständig. In bestimmten Fällen kann der Beklagte jedoch ausnahmsweise in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden. So kann ein Rechtsstreit über eine unerlaubte Handlung u. a. vor das Gericht gebracht werden, in dessen Bezirk sich der Schadenserfolg verwirklicht hat.
Der von der Cour de cassation (Frankreich) angerufene Gerichtshof hat sich heute zu der Frage geäußert, ob der Urheber eines geschützten Werkes nach dieser Zuständigkeitsregelung eine Klage auf Ersatz des Schadens, der durch das nicht genehmigte Angebot von Vervielfältigungen seines Werkes im Internet entstanden ist, vor die Gerichte seines Wohnsitzstaates bringen kann.
Herr Pinckney, der seinen Wohnsitz in Toulouse (Frankreich) hat, macht geltend, der Autor, Komponist und Interpret von zwölf Liedern zu sein, die von der Gruppe Aubrey Small auf einer Schallplatte aufgenommen wurden. Er entdeckte, dass diese Lieder ohne seine Erlaubnis auf einer in Österreich von einer dort niedergelassenen Gesellschaft gepressten Compact Disc (CD) vervielfältigt und anschließend von britischen Gesellschaften auf verschiedenen von seinem Wohnsitz in Toulouse aus zugänglichen Websites vertrieben worden waren. Herr Pinckney verklagte diese österreichische Gesellschaft daher beim Tribunal de grande instance de Toulouse auf Schadensersatz wegen Verletzung seiner Urheberrechte.
Die beklagte Gesellschaft bestreitet die Zuständigkeit der französischen Gerichte. Mit dem Rechtsstreit wurde in letzter Instanz die Cour de cassation befasst, die den Gerichtshof um Klärung ersucht, ob unter solchen Umständen davon auszugehen ist, dass sich der Schadenserfolg in dem Mitgliedstaat verwirklicht, in dem der Urheber seinen Wohnsitz hat, und somit die Gerichte dieses Staates zuständig sind.
In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass in Fällen von Verletzungen, die über das Internet begangen werden und sich daher an verschiedenen Orten verwirklichen können, der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in Abhängigkeit von der Natur des verletzten Rechts variieren kann. Auch wenn sich dieser Schadenserfolg nur unter der Voraussetzung in einem bestimmten Mitgliedstaat verwirklichen kann, dass das Recht, dessen Verletzung geltend gemacht wird, dort geschützt ist, hängt die Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs jedenfalls davon ab, welches Gericht am besten in der Lage ist, die Begründetheit der geltend gemachten Verletzung zu beurteilen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die zu einem Schaden führende Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts ausgerichtet war.
Der Gerichtshof stellt weiter fest, dass für die Entscheidung über die Geltendmachung einer Verletzung von Urhebervermögensrechten das Gericht des Mitgliedstaats zuständig ist, der die Vermögensrechte schützt, auf die sich der Anspruchsteller beruft, und in dessen Bezirk sich der Schadenserfolg zu verwirklichen droht. Diese Gefahr kann sich insbesondere aus der Möglichkeit ergeben, sich über eine im Bezirk des angerufenen Gerichts zugängliche Website eine Vervielfältigung des Werkes zu beschaffen, an das die Rechte geknüpft sind, auf die sich der Anspruchsteller beruft. Sofern hingegen der vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährte Schutz nur für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gilt, ist das angerufene Gericht nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört.

[1] Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Pressemitteilung Nr. 125/13 [Link]

Eine den Verbraucher irreführende Geschäftspraxis ist unlauter und mithin verboten, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht
EuGH, Urt. v. 19. 9. 2013 – C-435/11 – CHS Tour Services GmbH / Team4 Travel GmbH

Team4 Travel, ein auf die Vermittlung von Winterurlauben und Skikursen für britische Schülergruppen in Österreich spezialisiertes Reisebüro mit Sitz in Innsbruck (Österreich), gab in ihrer englischsprachigen Broschüre für die Wintersaison 2012 an, dass verschiedene Hotels zu bestimmten Terminen exklusiv über sie gebucht werden könnten. Tatsächlich hatten die betreffenden Hotels Team4 Travel eine solche Exklusivität vertraglich zugesichert.
Allerdings hielten sich die betreffenden Hotels nicht an diese Exklusivitätsvereinbarung und räumten CHS Tour Services, einem ebenfalls in Innsbruck ansässigen konkurrierenden Reisebüro, bestimmte Kontingente für dieselben Termine ein, was Team4 Travel zum Zeitpunkt der Verteilung ihrer Broschüren aber nicht wusste.
Da CHS der Ansicht war, dass die in den Broschüren von Team4 Travel aufgestellte Exklusivitätsbehauptung gegen das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken verstoße, beantragte sie bei den österreichischen Gerichten, Team4 Travel die Verwendung dieser Behauptung zu verbieten. Die ersten beiden Instanzen wiesen diesen Antrag mit der Begründung zurück, es liege keine unlautere Praxis vor. Da sich Team4 Travel von den Hotels Exklusivität habe zusichern lassen, habe sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt entsprochen. CHS legte daraufhin Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof ein.
Dieser führt aus, die in den von Team4 Travel verteilten Broschüren enthaltene Information über die Exklusivität sei objektiv falsch. Da sämtliche in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken[1] hierfür ausdrücklich vorgesehenen Kriterien erfüllt seien, stelle diese Information aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers eine irreführende Geschäftspraxis dar. Im Hinblick auf die allgemeine Systematik der Richtlinie wirft das nationale Gericht jedoch die Frage auf, ob vor der Einstufung einer Praxis als irreführend und mithin als unlauter und verboten über diese Kriterien hinaus geprüft werden müsse, ob die Praxis den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspreche, was vorliegend nicht der Fall wäre, da Team4 Travel alles getan habe, um die Exklusivität, auf die sie sich in ihren Broschüren berufe, zu gewährleisten. Der Oberste Gerichtshof hat sich daraufhin mit einem Ersuchen um Auslegung der genannten Richtlinie an den Gerichtshof gewandt.
Mit seinem heutigen Urteil antwortet der Gerichtshof, dass im Fall einer Geschäftspraxis, die alle in der Richtlinienbestimmung[2], die speziell den Verbraucher irreführende Praktiken betrifft, ausdrücklich genannten Voraussetzungen erfüllt, nicht geprüft zu werden braucht, ob eine solche Praxis auch den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt im Sinne dieser Richtlinie

[1] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149, S. 22).

[2] Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie.

widerspricht, um die Praxis als unlauter und mithin verboten ansehen zu können.
Nach der maßgebenden Bestimmung der Richtlinie hängt der irreführende Charakter einer Geschäftspraxis nämlich allein davon ab, dass sie unwahr ist, weil sie falsche Angaben enthält, oder dass sie ganz allgemein den Durchschnittsverbraucher in Bezug auf u. a. die Art oder die wesentlichen Merkmale eines Produkts oder einer Dienstleistung zu täuschen geeignet ist und ihn dadurch voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ohne diese Praxis nicht getroffen hätte. Die Tatbestandsmerkmale einer irreführenden Geschäftspraxis sind daher im Wesentlichen aus der Sicht des Verbrauchers als des Adressaten unlauterer Geschäftspraktiken konzipiert.
Liegen diese Merkmale vor, ist die Praxis als irreführend und mithin als unlauter und verboten anzusehen, ohne dass zu prüfen wäre, ob die – in einer anderen, die allgemeine Definition unlauterer Praktiken enthaltenden Bestimmung3 der Richtlinie aufgestellte und der Sphäre des Unternehmers zuzurechnende – Voraussetzung eines Widerspruchs der Praxis zu den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt erfüllt ist.
Damit gewährleistet die Richtlinie im Fall irreführender Geschäftspraktiken ein hohes Verbraucherschutzniveau. Derartige Praktiken stellen, neben den aggressiven Geschäftspraktiken, die bei weitem am meisten verbreiteten unlauteren Geschäftspraktiken dar.

Pressemitteilung Nr. 113/13 [Link]

Das Gericht entscheidet den Rechtsstreit über die Marke KNUT – DER EISBÄR zugunsten des Berliner Zoos
EuG, Urt. v. 16. 9. 2013 – T-250/10 – Knut IP Management /HABM

Wegen der Gefahr von Verwechslungen mit der älteren deutschen Marke KNUD hat das Gemeinschaftsmarkenamt die Eintragung von KNUT – DER EISBÄR als Gemeinschaftsmarke für das britische Unternehmen Knut IP Management Ltd zu Recht abgelehnt.

Knut ist der Name eines legendären Eisbären, der am 5. Dezember 2006 im Berliner Zoo geboren wurde und dem eine sehr breite Aufmerksamkeit in den Medien in Deutschland und darüber hinaus zuteilwurde.
Im April 2007 meldete das britische Unternehmen Knut IP Management Ltd beim Gemeinschaftsmarkenamt (HABM) das Wortzeichen KNUT – DER EISBÄR als Gemeinschaftsmarke u. a. für Waren aus Papier und Pappe, Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen, Sportartikel und sportliche Aktivitäten an.
Der Berliner Zoo widersprach dieser Anmeldung, da eine Gefahr von Verwechslungen mit der älteren Marke KNUD bestehe, für die er eine Lizenz besitze und die in Deutschland u. a. für Bücher, Spiele, Spielzeug und Puppen eingetragen sei. Eine Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn das Publikum glauben könnte, dass die Waren oder Dienstleistungen, für die die einander gegenüberstehenden Marken benutzt werden, aus demselben Unternehmen oder aus wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen.
Das HABM gab diesem Widerspruch statt. Es bestehe nämlich zum einen wegen der Ähnlichkeit der Zeichen KNUD und KNUT – DER EISBÄR und zum anderen wegen der Identität oder zumindest Ähnlichkeit der fraglichen Waren und Dienstleistungen tatsächlich eine Verwechslungsgefahr im deutschsprachigen Raum.
Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage der Knut IP Management Ltd gegen die Entscheidung des HABM ab.
Angesichts des Umstandes, dass zum einen die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen teilweise identisch und teilweise ähnlich sind und zum anderen die einander gegenüberstehenden Zeichen bei einer Gesamtbeurteilung erhebliche Ähnlichkeiten insbesondere deshalb aufweisen, weil die maßgeblichen Verkehrskreise sich vor allem an den übereinstimmenden Anfang der Marken, im vorliegenden Fall die Elemente „KNUD“ und „KNUT“, erinnern, konnte das HABM rechtsgültig zu dem Schluss gelangen, dass zwischen den Zeichen kein hinreichender Unterschied besteht, um beim betroffenen Publikum jede Gefahr von Verwechslungen zwischen der älteren Marke und der Anmeldemarke zu vermeiden.

Pressemitteilung Nr. 106/13 [Link]

Die unterschiedslose Erhebung einer Abgabe für Privatkopien auf den Erstverkauf von Trägermaterial kann unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Unionsrecht vereinbar sein
EuGH, Urt. v. 11. 7. 2013 – C-521/11 – Amazon / Austro-Mechana

Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen eine widerlegbare Vermutung dafür bestehen, dass an Privatpersonen verkauftes Trägermaterial für private Zwecke genutzt wird.

Nach dem Unionsrecht[1] räumen die Mitgliedstaaten den Urhebern, Künstlern, Herstellern und Sendeunternehmen grundsätzlich das ausschließliche Recht ein, Vervielfältigungen ihrer Werke, der Aufzeichnungen ihrer Darbietungen, ihrer Tonträger, ihrer Filme und der Aufzeichnungen ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten. Die Mitgliedstaaten können jedoch Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf diese ausschließlichen Rechte vorsehen. So können sie u. a. die Anfertigung von Privatkopien erlauben. Ein Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss aber dafür sorgen, dass die Rechtsinhaber einen „gerechten Ausgleich“ erhalten. Dadurch soll den Rechtsinhabern die ohne ihre Genehmigung erfolgte Vervielfältigung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände vergütet werden.
In Österreich besteht der gerechte Ausgleich in einer Abgabe für Privatkopien, die beim Erstverkauf von zur Vervielfältigung geeignetem Trägermaterial wie CD- und DVD-Rohlingen, Speicherkarten und MP3-Playern erhoben wird (sogenannte Leerkassettenvergütung)[2].
Austro-Mechana, eine österreichische Gesellschaft zur Verwertung von Urheberrechten, hat Amazon vor dem Handelsgericht Wien auf Zahlung einer Leerkassettenvergütung für in den Jahren 2002 bis 2004 in Österreich verkauftes Trägermaterial verklagt. Sie begehrt die Zahlung eines Betrags von 1 856 275 Euro für das erste Halbjahr 2004 und hat beantragt, Amazon zu verpflichten, ihr insoweit Rechnung zu legen, als es zur Bezifferung der für den verbleibenden Zeitraum geschuldeten Beträge notwendig sei. Das Handelsgericht hat dem Verpflichtungsantrag stattgegeben und die Entscheidung über den Zahlungsantrag vorbehalten. Sein Urteil wurde in der Berufungsinstanz bestätigt. Amazon, die der Auffassung ist, dass die Leerkassettenvergütung aus mehreren Gründen gegen das Unionsrecht verstoße, hat daraufhin den Obersten Gerichtshof angerufen. Dieser fragt den Gerichtshof nach der Auslegung der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen.
Zu dem Umstand, dass die Leerkassettenvergütung in Österreich unterschiedslos auf den Erstverkauf von Trägermaterial erhoben wird und dass es die Möglichkeit gibt, die Vergütung in bestimmten Fällen erstattet zu bekommen
Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass das Unionsrecht die Erhebung der Abgabe für Privatkopien nicht erlaubt, wenn das Trägermaterial offenkundig nicht zur Anfertigung solcher Kopien verwendet werden soll. Unter bestimmten Voraussetzungen steht das Unionsrecht einer solchen allgemeinen Erhebungsregelung mit einer Erstattungsmöglichkeit für den Fall, dass keine Privatkopien angefertigt werden sollen, jedoch nicht entgegen. Es obliegt somit dem Obersten Gerichtshof, im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der österreichischen Regelung und der durch das Unionsrecht[3] vorgegebenen Grenzen zu prüfen, ob praktische Schwierigkeiten eine solche Regelung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs rechtfertigen und ob der Rückerstattungsanspruch wirksam ist und nicht so ausgestaltet ist, dass er die Erstattung der gezahlten Abgabe übermäßig erschwert.
Zur Möglichkeit, eine Vermutung dafür aufzustellen, dass an Privatpersonen verkauftes Trägermaterial zu privaten Zwecken genutzt wird
Der Gerichtshof stellt fest, dass widerlegbar vermutet werden kann, dass Privatpersonen Trägermaterial zu privaten Zwecken nutzen, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens müssen praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung des Trägermaterials die Aufstellung einer solchen Vermutung rechtfertigen, und zweitens darf

[1] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

[2] § 42b des Urheberrechtsgesetzes vom 9. April 1936 (BGBl 111/1936) in der Fassung der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 (BGBl I 32/2003).

[3] Der in Fußnote 1 angeführten Richtlinie.

diese Vermutung nicht dazu führen, dass die Abgabe für Privatkopien in Fällen auferlegt wird, in denen das Trägermaterial offenkundig zu nicht privaten Zwecken genutzt wird.
Zu dem Umstand, dass die Hälfte des Erlöses der Leerkassettenvergütung nicht unmittelbar an diejenigen gezahlt wird, denen der gerechte Ausgleich zusteht, sondern an zu ihren Gunsten geschaffene soziale und kulturelle Einrichtungen
Der Gerichtshof führt aus, dass dieser Umstand dem Anspruch auf einen gerechten Ausgleich oder der zur Finanzierung dieses Ausgleichs bestimmten Abgabe für Privatkopien nicht entgegenstehen kann, sofern die sozialen und kulturellen Einrichtungen tatsächlich den Berechtigten zugutekommen und ihre Funktionsmodalitäten nicht diskriminierend sind, was zu prüfen Sache des Obersten Gerichtshofs ist.
Zur Nichtberücksichtigung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Abgabe für Privatkopien
Der Gerichtshof antwortet, dass es der Pflicht zur Zahlung einer Abgabe wie der Leerkassettenvergütung nicht entgegenstehen kann, dass eine entsprechende Abgabe bereits in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist. Wer diese Abgabe zuvor in einem für ihre Erhebung territorial nicht zuständigen Mitgliedstaat entrichtet hat, kann nämlich von diesem Staat nach dessen nationalem Recht die Erstattung der Abgabe verlangen.

Pressemitteilung Nr. 89/13 [Link]

Die Abgabe für die Vervielfältigung geschützter Werke kann auf den Vertrieb eines Druckers oder eines Computers erhoben werden
EuGH, Urt. v. 27. 6. 2013 – C-457/11 bis C-460/11 – VG Wort / Kyocera ua.

Die Mitgliedstaaten verfügen über einen weiten Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Schuldners dieser Abgabe, durch die den Urhebern die ohne ihre Genehmigung erfolgte Vervielfältigung ihrer Werke vergütet werden soll.

Nach dem Unionsrecht[1] räumen die Mitgliedstaaten den Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte grundsätzlich das ausschließliche Recht ein, die Vervielfältigung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu erlauben oder zu verbieten. Die Mitgliedstaaten können jedoch Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf dieses ausschließliche Recht vorsehen. So können sie u. a. die Anfertigung von Privatkopien und Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung erlauben. Ein Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss dafür sorgen, dass die Inhaber des Urheberrechts einen „gerechten Ausgleich“ erhalten. Dadurch soll den Urhebern die ohne ihre Genehmigung erfolgte Vervielfältigung ihrer geschützten Werke vergütet werden.
Dem Bundesgerichtshof liegen Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung vor, in denen es um den gerechten Ausgleich für Vervielfältigungen geschützter Werke mit Hilfe einer u. a. aus einem Drucker und einem PC bestehenden Kette von Geräten geht, insbesondere wenn diese Geräte miteinander verbunden sind. Im Rahmen dieser Rechtsstreitigkeiten beantragt die VG Wort – die Verwertungsgesellschaft, die Urheber und Verleger literarischer Werke in Deutschland vertritt –, Canon, Epson, Fujitsu, Hewlett-Packard, Kyocera und Xerox zu verurteilen, ihr Auskunft über die Mengen und die Art der seit 2001 verkauften Drucker zu erteilen. Zudem begehrt sie die Feststellung, dass Kyocera, Epson und Xerox verpflichtet sind, an sie eine Vergütung für die zwischen 2001 und 2007 in Deutschland vertriebenen PCs, Drucker und/oder Plotter zu entrichten. In diesem Zusammenhang hat sich der Bundesgerichtshof an den Gerichtshof gewandt und ihn um Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts ersucht.
Mit seinem heutigen Urteil antwortet der Gerichtshof, dass der Ausdruck „Vervielfältigungen mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung“ Vervielfältigungen mittels eines Druckers und eines PCs umfasst, wenn diese Geräte miteinander verbunden sind. In diesem Fall steht es den Mitgliedstaaten frei, ein System einzuführen, bei dem der gerechte Ausgleich von den Personen entrichtet wird, die über ein Gerät verfügen, das in nicht eigenständiger Weise zu dem einheitlichen Verfahren der Vervielfältigung des Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands auf dem betreffenden Träger beiträgt, da diese Personen die Möglichkeit haben, die Kosten der Abgabe auf ihre Kunden abzuwälzen; dabei darf der Gesamtbetrag des gerechten Ausgleichs, der als Ersatz für den Schaden geschuldet wird, der dem Urheber am Ende eines solchen einheitlichen Verfahrens entstanden ist, nicht substanziell von demjenigen abweichen, der für die Vervielfältigung mittels nur eines Geräts festgelegt ist.
Des Weiteren stellt der Gerichtshof fest, dass eine etwaige Zustimmung des Rechtsinhabers zur Vervielfältigung seines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands keine Auswirkung auf den gerechten Ausgleich hat.
Darüber hinaus kann die Nichtanwendung technischer Maßnahmen, mit denen nicht genehmigte Vervielfältigungen verhindert oder eingeschränkt werden sollen, den gerechten Ausgleich für Privatkopien nicht entfallen lassen. Die Anwendung derartiger Maßnahmen ist für die Rechtsinhaber nämlich freiwillig. Gleichwohl steht es dem betreffenden Mitgliedstaat frei, die konkrete Höhe des Ausgleichs davon abhängig zu machen, ob derartige technische Maßnahmen angewandt werden oder nicht, damit für die Rechtsinhaber tatsächlich ein Anreiz besteht, diese Maßnahmen zu treffen und so freiwillig zur korrekten Anwendung der Ausnahme für Privatkopien beizutragen.
Schließlich findet die einschlägige Regelung – eine Richtlinie, die am 22. Juni 2001 in Kraft trat und die die Mitgliedstaaten bis spätestens 22. Dezember 2002 in innerstaatliches Recht umzusetzen hatten – keine Anwendung auf Nutzungen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die vor dem letztgenannten Zeitpunkt stattfanden.

Pressemitteilung Nr. 80/13 [Link]

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

Meisterpräsenz bei Hörgeräteakustik-Unternehmen
Urt. v. 17. 7. 2013 - I ZR 222/11

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass es weder irreführend ist noch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Meisterpräsenz nach der Handwerksordnung darstellt, wenn der Meister in einem Hörgeräteakustik-Unternehmen nicht ständig anwesend, sondern noch für einen zweiten Betrieb in einer benachbarten Stadt zuständig ist.
Beide Parteien sind auf dem Gebiet der Hörgeräteakustik tätig, bei dem es sich nach der Handwerksordnung um ein zulassungspflichtiges Handwerk handelt. Die Beklagte betreibt ein Geschäft in Dillingen an der Donau, die Klägerin im 26 km entfernten Günzburg, wo auch eine Schwestergesellschaft der Beklagten tätig ist. Die Beklagte beschäftigt in Dillingen einen Hörgeräteakustik-Meister als Betriebsleiter, der gleichzeitig Betriebsleiter im Günzburger Geschäft des Schwesterunternehmens tätig ist. Nach Ansicht der Klägerin ist die Einsetzung eines gemeinsamen Betriebsleiters für die beiden Betriebe wegen Verstoßes gegen die Handwerksordnung und wegen Irreführung der Kundschaft unzulässig. Sie nimmt die Beklagte daher auf Unterlassung und Ersatz von Abmahn- sowie Detekteikosten in Anspruch.
Das Landgericht Augsburg und das Oberlandesgericht München haben die Klage als begründet angesehen, wobei das Oberlandesgericht auf die Irreführung der Verbraucher abgestellt hat und die Frage eines Verstoßes gegen die Handwerksordnung offengelassen hat. Der Bundesgerichtshof hat heute diese Entscheidungen aufgehoben und die Klage abgewiesen.
Eine Irreführung scheidet - so der Bundesgerichtshof - im Streitfall aus: Zwar vermittelt ein Unternehmen, das eine Dienstleistung anbietet, dem Verbraucher grundsätzlich den Eindruck, dass die Dienstleistungen in seinem Geschäftslokal während der Geschäftszeiten für Kunden unmittelbar erbracht werden können. Die Verbraucher stellen aber auch die Art der von ihnen nachgefragten Dienstleistung sowie die Üblichkeiten im Geschäftsverkehr in Rechnung. Sie berücksichtigten daher, dass es in bestimmten Bereichen und insbesondere dort, wo die Erbringung der Dienstleistung in Form einer Beratung oder Behandlung längere Zeit in Anspruch nimmt, häufig üblich ist, dass eine solche Beratung oder Behandlung auch dann, wenn das Geschäftslokal geöffnet ist, nur

[1] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgt. Sie werden daher nicht irregeführt, wenn die durch einen Meister vorzunehmenden Untersuchungen im Betrieb der Beklagten in Dillingen nur nach Terminabsprache angeboten werden.
Auch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Handwerksordnung hat der Bundesgerichtshof verneint. Allerdings ist bei Gesundheitshandwerken, von engen Ausnahmefällen abgesehen, für eine Betriebsstätte ständige Meisterpräsenz zu verlangen. Daraus folgt aber nicht, dass der Betreiber eines Hörgeräteakustik-Unternehmens sein Ladenlokal nicht offenhalten darf, wenn der Meister im Geschäftslokal nicht anwesend ist. In dieser Zeit können etwa Termine mit ins Ladenlokal kommenden Kunden vereinbart, Ersatz- und Verschleißteile wie etwa Batterien für Hörgeräte abgegeben und ähnliche Leistungen erbracht werden, die keine Anwesenheit eines Meisters erfordern. Unzulässig wäre es zwar, wenn ein Meister nur ganz gelegentlich in dem Betrieb zur Verfügung stünde, etwa weil er eine Vielzahl von Betrieben oder weit voneinander entfernt liegende Betriebe zu betreuen hätte. So verhält es sich im Streitfall aber nicht. Nach den getroffenen Feststellungen war der Hörgeräteakustik-Meister jeden Tag zur Hälfte im Betrieb der Beklagten in Dillingen und im Übrigen im Betrieb der Schwestergesellschaft in Günzburg tätig und dort ohne weiteres erreichbar.

Pressemitteilung Nr. 125/13

BGH zur Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen
Urteil vom 17. Juli 2013 - I ZR 129/08 - UsedSoft II

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich erneut mit der urheberrechtlichen Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen zu befasst.
Die Klägerin entwickelt Computersoftware, die sie ganz überwiegend in der Weise vertreibt, dass die Kunden keinen Datenträger erhalten, sondern die Software von der Internetseite der Klägerin auf ihren Computer herunterladen. In den Lizenzverträgen der Klägerin ist bestimmt, dass das Nutzungsrecht, das die Klägerin ihren Kunden an den Computerprogrammen einräumt, nicht abtretbar ist.
Die Beklagte handelt mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen. Im Oktober 2005 bot sie „bereits benutzte“ Lizenzen für Programme der Klägerin an. Dabei verwies sie auf ein Notartestat, in dem auf eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenznehmers verwiesen wird, wonach er rechtmäßiger Inhaber der Lizenzen gewesen sei, diese nicht mehr benutze und den Kaufpreis vollständig bezahlt habe. Kunden der Beklagten laden nach dem Erwerb einer „gebrauchten“ Lizenz die entsprechende Software von der Internetseite der Klägerin auf einen Datenträger herunter.
Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte verletze dadurch, dass sie die Erwerber „gebrauchter“ Lizenzen dazu veranlasse, die entsprechenden Computerprogramme zu vervielfältigen, das Urheberrecht an diesen Programmen. Sie hat die Beklagte deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Landgericht und Berufungsgericht haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union einige Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nachdem der Europäische Gerichtshof diese Fragen beantwortet hat, hat der Bundesgerichtshof nun das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Die Kunden der Beklagten greifen durch das Herunterladen der Computerprogramme - so der Bundesgerichtshof - in das nach § 69c Nr. 1 UrhG ausschließlich dem Rechtsinhaber zustehende Recht zur Vervielfältigung der Computerprogramme ein. Da die Beklagte ihre Kunden durch das Angebot „gebrauchter“ Lizenzen zu diesem Eingriff veranlasst, kann sie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, falls ihre Kunden nicht zur Vervielfältigung der Programme berechtigt sind. Die Kunden der Beklagten können sich allerdings möglicherweise auf die Regelung des § 69d Abs. 1 UrhG berufen, die Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG ins deutsche Recht umsetzt und daher richtlinienkonform auszulegen ist. Nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG bedarf die Vervielfältigung eines Computerprogramms - solange nichts anderes vereinbart ist - nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist.
Aus der Entscheidung des Europäische Gerichtshof geht - so der Bundesgerichtshof weiter - hervor, dass der Erwerber einer „gebrauchten“ Softwarelizenz als „rechtmäßiger Erwerber“ einer Programmkopie anzusehen ist, der von dem Vervielfältigungsrecht Gebrauch machen darf, wenn das Recht zur Verbreitung der Programmkopie nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24/EG erschöpft ist und der Weiterverkauf der Lizenz an den Erwerber mit dem Weiterverkauf der von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie verbunden ist. Dabei setzt ein Weiterverkauf der von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie nicht voraus, dass die Beklagte ihren Kunden einen Datenträger mit einer „erschöpften“ Kopie des Computerprogramms übergibt. Vielmehr kann ein solcher Weiterverkauf auch dann vorliegen, wenn der Kunde die ihm von der Beklagten verkaufte Kopie des Computerprogramms von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers auf seinen Computer herunterlädt.
Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts des Urheberrechtsinhabers ist nach der Entscheidung des Europäische Gerichtshof allerdings von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig. Dazu gehört unter anderem, dass der Urheberrechtsinhaber dem Ersterwerber das Recht eingeräumt hat, diese Kopie ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen. Ferner kann sich der Nacherwerber einer Kopie des Computerprogramms nur dann mit Erfolg auf eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts an dieser Kopie berufen, wenn der Ersterwerber seine Kopie unbrauchbar gemacht hat. Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses nach entsprechendem Vortrag der Parteien prüfen kann, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Pressemitteilung Nr. 126/13

Urheberrechtlicher Schutz einer literarischen Figur
Urt. v 17. 7. 2013 - I ZR 52/12 - Pippi Langstrumpf

Die Beklagte betreibt Einzelhandelsmärkte. Um für ihre Karnevalskostüme zu werben, verwandte sie in Verkaufsprospekten im Januar 2010 die Fotografien eines etwa fünfjährigen Mädchens und einer jungen Frau, die als Pippi Langstrumpf verkleidet waren. Sowohl das Mädchen als auch die junge Frau trugen eine rote Perücke mit abstehenden Zöpfen und ein T-Shirt sowie Strümpfe mit rotem und grünem Ringelmuster.
Die Fotografien waren bundesweit in Verkaufsprospekten, auf Vorankündigungsplakaten in den Filialmärkten sowie in Zeitungsanzeigen abgedruckt und über die Internetseite der Beklagten abrufbar. Darüber hinaus waren die Abbildungen den jeweiligen Kostümsets beigefügt, von denen die Beklagte insgesamt mehr als 15.000 Stück verkaufte.
Die Klägerin, die für sich in Anspruch nimmt, Inhaberin der urheberrechtlichen Nutzungsrechte am künstlerischen Schaffen von Astrid Lindgren zu sein, ist der Auffassung, die Beklagte habe mit ihrer Werbung die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der literarischen Figur „Pippi Langstrumpf“ verletzt. Diese genieße für sich genommen urheberrechtlichen Schutz. Die Beklagte habe sich in den verwendeten Abbildungen an diese Figur angelehnt. Aus diesem Grund stehe ihr Schadensersatz in Höhe einer fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von 50.000 € zu.
Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Nach Auffassung des Berufungsgerichts stehe der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG zu. Die Figur „Pippi Langstrumpf“ genieße Urheberrechtsschutz als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Sie sei eine einmalige Figur, die sich aufgrund ihrer Wesenszüge und ihrer äußeren Merkmale von den bis dahin bekannten Figuren deutlich abhebe. Die von der Beklagten verwendeten Abbildungen zur Bewerbung der Kostüme seien im Sinne des § 23 UrhG unfreie Bearbeitungen der Figur „Pippi Langstrumpf“, weil bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung die eigenschöpferischen Züge der „Pippi Langstrumpf“ darin deutlich sichtbar seien und es sich nicht um eine neues und eigenständiges Werke handele. Dies sei Voraussetzung einer freien Benutzung im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG. Mit der von Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt,

verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.
Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit sie auf Ansprüche aus dem Urheberrecht gestützt ist. Im Hinblick auf hilfsweise geltend gemachte wettbewerbsrechtliche Ansprüche, über die das Berufungsgericht noch nicht befunden hatte, hat der Bundesgerichtshof die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass die von Astrid Lindgren in ihren Kinderbüchern geschaffene Figur der „Pippi Langstrumpf“ als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Urheberrechtsschutz genießt. Voraussetzung für den Schutz eines fiktiven Charakters ist es, dass der Autor dieser Figur durch die Kombination von ausgeprägten Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen eine unverwechselbare Persönlichkeit verleiht. Dies ist bei der Figur der „Pippi Langstrumpf“ der Fall. Schon die äußeren Merkmale fallen aus dem Rahmen (karottenfarbene Haare, die zu zwei abstehenden Zöpfen geflochten sind, eine Nase voller Sommersprossen, die die Form einer kleinen Kartoffel hat, breiter lachender Mund, gelbes Kleid, darunter eine blaue Hose, ein schwarzer und ein geringelter Strumpf, viel zu große Schuhe). Dazu treten ganz besondere Persönlichkeitsmerkmale: Trotz schwieriger familiärer Verhältnisse ist Pippi Langstrumpf stets fröhlich; sie zeichnet sich durch eine ausgeprägte Furcht- und Respektlosigkeit, gepaart mit Fantasie und Wortwitz, aus und verfügt über übermenschliche Kräfte.
Allerdings fehlt es im Streitfall an einer Verletzung des Urheberrechts. Zwar erkennt der Betrachter, dass es sich bei den Figuren in der Werbung der Beklagten um Pippi Langstrumpf handeln soll. Das ändert aber nichts daran, dass diese in der Werbung verwendeten Figuren nur wenige Merkmale übernehmen, die für den urheberrechtlichen Schutz der literarischen Figur der Pippi Langstrumpf maßgeblich sind. Der Schutz einer literarischen Figur als Sprachwerk kommt in Betracht, wenn diese Figur durch eine unverwechselbare Kombination äußerer Merkmale, Charaktereigenschaften, Fähigkeiten und typischen Verhaltensweisen beschrieben wird. Das Urheberrecht an einer solchen Figur wird nicht schon dadurch verletzt, dass lediglich wenige äußere Merkmale übernommen werden, die für sich genommen den Urheberrechtsschutz nicht begründen könnten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte für die Figuren in den angegriffenen Abbildungen lediglich die Haare in Farbe und Form, die Sommersprossen und - ganz allgemein - den Kleidungstil der Pippi Langstrumpf übernommen. Diese Elemente mögen zwar ausreichen, um Assoziationen an Pippi Langstrumpf zu wecken und um zu erkennen, dass es sich um ein Pippi-Langstrumpf-Kostüm handeln soll. Sie genügen aber nicht, um den Urheberrechtsschutz an der Figur der Pippi Langstrumpf zu begründen und nehmen daher auch nicht isoliert am Schutz der literarischen Figur teil.

Pressemitteilung Nr. 127/13

BGH entscheidet im Streit zwischen der weltweit tätigen Hard Rock-Gruppe und dem „Hard Rock Cafe Heidelberg“
Urt. v. 15. 8. 2013 - I ZR 188/11 – Hard Rock Café

Das „Hard Rock Cafe Heidelberg“ kann unter dieser Bezeichnung weiter betrieben werden, es dürfen dort aber keine mit dem international bekannten „Hard-Rock-Cafe-Logo“ gekennzeichneten Artikel mehr verkauft werden. Das hat der u.a. für das Wettbewerbs- und Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs heute entschieden.
Die Klägerin zu 1, die zur weltweit tätigen Hard-Rock-Gruppe gehört, betreibt Hard-Rock-Cafés in Berlin, München und Köln. Die Klägerin zu 2 ist Inhaberin zahlreicher Wort- und Wort-/Bildmarken „Hard Rock Cafe“. Die Beklagte zu 1, deren Geschäftsführer der Beklagte zu 3 ist, betreibt ein Restaurant unter der Bezeichnung „Hard Rock Cafe Heidelberg“. Bei der Einrichtung und Ausstattung des Restaurants hatten sich seine Gründer bewusst an dem 1971 in London eröffneten „Hard Rock Cafe“ orientiert. Jedenfalls seit 1978 verwendet die Beklagte zu 1 das typische kreisrunde Hard-Rock-Logo der Klägerin zu 2 in Speise- und Getränkekarten sowie auf Gläsern. Sie benutzt die Wortfolge „Hard Rock Cafe“ sowie das Logo als Eingangsschild, auf der Eingangstür und in den Fenstern ihres Restaurants und bietet Merchandising-Artikel an, die ebenfalls dieses Logo tragen. Die Klägerinnen meldeten erstmals Ende 1986 ihr Logo als Marke für Bekleidung in Deutschland an; ihr erstes deutsches Hard-Rock-Café wurde 1992 in Berlin eröffnet. Unmittelbar danach erwirkten die Klägerinnen eine einstweilige Verfügung gegen die Beklagte, nahmen aber den Antrag auf ihren Erlass nach Widerspruch der Beklagten zurück.
Mit der Klage im vorliegenden Verfahren wollen die Klägerinnen es den Beklagten verbieten lassen, unter der Bezeichnung „Hard Rock“ und unter den Logos „Hard Rock Cafe Heidelberg“ ein Restaurant zu betreiben oder zu bewerben, sowie Merchandising-Artikel mit dem Aufdruck „Hard Rock Cafe“ zu vertreiben; außerdem sollen die Beklagten zu 2 und 3 auf bestimmte für sie registrierte Domainnamen mit dem Bestandteil „hardrock-cafe“ verzichten. Schließlich möchten die Klägerinnen die Verurteilung der Beklagten zur Auskunfterteilung und Vernichtung von mit dem Hard-Rock-Logo versehenen Merchandising-Artikeln sowie die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten erreichen.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerinnen blieb ohne Erfolg.
Der Bundesgerichtshof hat die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, Ansprüche gegen den Betrieb des Heidelberger Restaurants unter der Bezeichnung „Hard Rock“ seien verwirkt, weil die Klägerinnen diese Firmierung nach Rücknahme des Antrags auf einstweilige Verfügung mehr als 14 Jahre geduldet haben. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben, der Klage hinsichtlich des Vertriebs konkret bezeichneter Merchandising-Artikel stattgegeben und die Sache im übrigen Umfang der Aufhebung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Rechtsfolge der Verwirkung im Marken- und Lauterkeitsrecht ist allein, dass ein Markeninhaber seine Rechte wegen bestimmter, bereits begangener oder noch andauernder Rechtsverletzungen nicht mehr durchsetzen kann. Bei wiederholten, gleichartigen Verletzungshandlungen lässt jede Verletzungshandlung einen neuen Unterlassungsanspruch entstehen. Auch längere Untätigkeit des Markeninhabers kann insoweit kein berechtigtes Vertrauen darauf begründen, derartiges Verhalten werde weiterhin geduldet. Jedes Angebot und jeder Verkauf eines Merchandising-Artikels, jede neue Werbung und jeder neue Internetauftritt sind für die Frage der Verwirkung daher gesondert zu betrachten. Der Vertrieb der Merchandising-Artikel durch die Beklagten verletzt die Markenrechte der Klägerin zu 2. Er verstößt auch gegen das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Beklagten den Vertrieb derartiger Produkte in Deutschland möglicherweise schon vor der Klägerin aufgenommen haben. Das Restaurant der Beklagten befindet sich in bester touristischer Lage Heidelbergs. Ein erheblicher Teil seiner Kunden sind ortsfremde Gäste, denen die Hard-Rock-Cafés der Klägergruppe bekannt sind, die aber nicht wissen, dass das Restaurant der Beklagten nicht dazu gehört. Diese Irreführung müssen die Beklagten unterbinden.
Über die weiteren Ansprüche der Klägerinnen konnte der Bundesgerichtshof nicht abschließend entscheiden. Insoweit wird es unter anderem darauf ankommen, ob die Beklagten für die Bezeichnung „Hard Rock Cafe Heidelberg“ schon einen Schutz als Unternehmenskennzeichen im Raum Heidelberg erworben hatten, bevor für die Klägerin zu 2 Marken in Deutschland angemeldet worden sind. Soweit den Beklagten die weitere Verwendung der Logos „Hard Rock Cafe“ zu gestatten sein sollte, müssten sie durch klarstellende Zusätze Verwechslungen mit den Restaurants der Klägerinnen ausschließen.

Pressemitteilung Nr. 136/13

BGH konkretisiert Haftung von File-Hosting-Diensten für Urheberrechtsverletzungen
Urt. v. 15. 8. 2013 - I ZR 80/12 - File-Hosting-Dienst

Ein File-Hosting-Dienst ist zu einer umfassenden regelmäßigen Kontrolle der Linksammlungen verpflichtet, die auf seinen Dienst verweisen, wenn er durch sein Geschäftsmodell Urheberrechtsverletzungen in erheblichem Umfang Vorschub leistet. Das hat der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in einem Urteil vom 15. August entschieden, dessen Entscheidungsgründe heute veröffentlicht worden sind.
Die Klägerin ist die GEMA, die als Verwertungsgesellschaft die Verwertungsrechte von Musikurhebern (Komponisten und

Textdichtern) wahrnimmt. Die Beklagte betreibt einen File-Hosting-Dienst; sie stellt unter der Internetadresse www.rapidshare.com Speicherplatz im Internet zur Verfügung. Die Nutzer des Dienstes können eigene Dateien auf der Internetseite der Beklagten hochladen, die dann auf deren Servern abgespeichert werden. Dem Nutzer wird ein Link übermittelt, mit dem die abgelegte Datei aufgerufen werden kann. Die Beklagte kennt weder den Inhalt der hochgeladenen Dateien, noch hält sie ein Inhaltsverzeichnis der Dateien vor. Spezielle Suchmaschinen (sog. „Linksammlungen") gestatten aber, nach bestimmten Dateien auf den Servern der Beklagten zu suchen.
Die Klägerin macht geltend, 4.815 im Einzelnen bezeichnete Musikwerke seien ohne ihre Zustimmung über den Dienst der Beklagten öffentlich zugänglich gemacht worden und könnten dort heruntergeladen werden. Die Klägerin sieht darin eine Urheberrechtsverletzung und verlangt von der Beklagten Unterlassung.
Die Klage war in beiden Vorinstanzen erfolgreich. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Soweit das Berufungsgericht auch ein Mitglied des Verwaltungsrats und einen früheren Geschäftsführer der Beklagten zur Unterlassung verurteilt hatte, hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil wegen fehlender Feststellungen zur Verantwortlichkeit dieser Personen für die Urheberrechtsverletzungen aufgehoben.
Der Bundesgerichtshof hatte bereits im vergangenen Jahr entschieden, dass File-Hosting-Dienste für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer als Störer auf Unterlassung haften, wenn sie nach einem Hinweis auf eine klare Urheberrechtsverletzung die ihnen obliegenden Prüfungspflichten nicht einhalten und es deswegen zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt (Urteil vom 12. Juli 2012 - I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 - Alone in the Dark; siehe Pressemitteilung vom 13. Juli 2012, Nr. 114/2012). Bei der Konkretisierung dieser Prüfungspflichten ist davon auszugehen, dass das Geschäftsmodell der Beklagten nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt ist. Denn es gibt für ihren Dienst zahlreiche legale und übliche Nutzungsmöglichkeiten. Im vorliegenden Fall hat indessen das Berufungsgericht festgestellt, dass die Beklagte die Gefahr einer urheberrechtsverletzenden Nutzung ihres Dienstes durch eigene Maßnahmen gefördert hat. Daraus hat der Bundesgerichtshof eine gegenüber der Entscheidung „Alone in the Dark" (BGHZ 194, 339 Rn. 25 ff.) verschärfte Haftung der Beklagten abgeleitet.
Anders als andere Dienste etwa im Bereich des „Cloud Computing" verlangt die Beklagte kein Entgelt für die Bereitstellung von Speicherplatz. Sie erzielt ihre Umsätze nur durch den Verkauf sog. Premium-Konten. Die damit verbundenen Komfortmerkmale führen dazu, dass die Beklagte ihre Umsätze gerade durch massenhafte Downloads erhöht, für die vor allem zum rechtswidrigen Herunterladen bereitstehende Dateien mit geschützten Inhalten attraktiv sind. Diese Attraktivität für illegale Nutzungen wird durch die Möglichkeit gesteigert, den Dienst der Beklagten anonym in Anspruch zu nehmen. Die Beklagte geht selbst von einer Missbrauchsquote von 5 bis 6% aus, was bei einem täglichen Upload-Volumen von 500.000 Dateien ca. 30.000 urheberrechtsverletzenden Nutzungshandlungen entspricht.
Bei der Bestimmung des Umfangs der Prüfpflichten ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung ihres Dienstes durch eigene Maßnahmen fördert. Ist die Beklagte auf konkrete Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer hinsichtlich bestimmter Werke hingewiesen worden, so ist sie deshalb nicht nur verpflichtet, das konkrete Angebot unverzüglich zu sperren; sie muss darüber hinaus fortlaufend alle einschlägigen Linksammlungen darauf überprüfen, ob sie Links auf Dateien mit den entsprechenden Musikwerken enthalten, die auf den Servern der Beklagten gespeichert sind. Die Beklagte hat über allgemeine Suchmaschinen wie Google, Facebook oder Twitter mit geeigneten Suchanfragen und ggf. auch unter Einsatz von sog. Webcrawlern zu ermitteln, ob sich für die konkret zu überprüfenden Werke Hinweise auf weitere rechtsverletzende Links zu ihrem Dienst finden. Diese Prüfpflichten bestehen im selben Umfang für jedes Werk, hinsichtlich dessen die Beklagte auf eine klare Verletzung hingewiesen worden ist. Die Prüfpflichten werden nicht dadurch geringer, dass die Beklagte auf eine große Zahl von Rechtsverletzungen - im Streitfall auf die Verletzung der Rechte an mehr als 4.800 Musikwerken - hingewiesen worden ist. Denn der urheberrechtliche Schutz darf nicht dadurch geschwächt werden, dass es im Rahmen eines an sich zulässigen Geschäftsmodells zu einer großen Zahl von Rechtsverletzungen kommt.
Der Bundesgerichtshof hat mit Urteilen vom selben Tag auch in zwei Parallelverfahren entsprechende Entscheidungen getroffen. Im Verfahren I ZR 79/12 hatten sich die Verlage de Gruyter und Campus dagegen gewandt, dass trotz entsprechender Hinweise auch weiterhin Bücher ihres Verlages bei der Beklagten heruntergeladen werden konnten. Im Verfahren I ZR 85/12 hatte sich der Senator Filmverleih dagegen gewandt, dass über den Dienst der Beklagten trotz eines Hinweises der Film „Der Vorleser" bei RapidShare heruntergeladen werden konnte.

Pressemitteilung Nr. 143/13

III. Instanzgerichte

zusammengestellt von *Carsten Johne*

OLG Hamm: Unzulässige Werbung „mit über 7.000 Vitalstoffen" in „Original Spiruletten mit Gerstengras"

Urt. v. 30. 4. 2013 – 4 U 149/12

Werbeaussagen, mit denen für „Original Spiruletten mit Gerstengras" in der Weise geworben wird, dass das Produkt „über 7.000 Vitalstoffe" enthalte und Gerstengras „das vitalstoffreichste Lebensmittel der Welt" sei, sind irreführend und zu unterlassen. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm mit Urt. v. 30.04.2013 entschieden und damit die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Essen bestätigt.
Die in Essen ansässige Beklagte vertreibt über das Internet „Original Spiruletten mit Gerstengras" als Nahrungsergänzungsmittel. Diese bewarb sie u.a. mit den Aussagen, dass das Produkt „über 7.000 Vitalstoffe" enthalte und dass das Gerstengras „das vitalstoffreichste Lebensmittel der Welt" sei. Diese Werbung beanstandete der klagende Verband als unzutreffend und damit irreführend und hat die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.
Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat den Unterlassungsanspruch des Klägers bestätigt. Die streitgegenständlichen Werbeaussagen verstießen gegen Art. 8 der Europäischen Health Claim VO (HCVO), VO (EG) Nr. 1924/2006. Nach dieser Bestimmung dürften nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn sie im Anhang der HCVO aufgeführt seien und den in der HCVO festgelegten Bedingungen entsprächen. Diesen Voraussetzungen genügten die beanstandeten Werbeaussagen nicht.
Die Werbeaussagen enthielten nährwertbezogene Angaben. Als Nahrungsergänzungsmittel seien die „Original Spiruletten mit Gerstengras" Lebensmittel im Sinne der HCVO. Die Angabe, diese Spiruletten enthielten „so viele Vitalstoffe", sei nährwertbezogen, sie weise dem Produkt besondere positive Nährwerteigenschaften zu. Unter Vitalstoffen verstehe man alle vom menschlichen Körper benötigten bzw. der Gesundheit des Organismus förderlichen Substanzen, u.a. Ballaststoffe, Vitamine, Mineralstoffe und Enzyme. Ausgenommen seien nur Nährstoffe, die der direkten Energiezufuhr dienen.
Die beanstandete nährwertbezogene Werbung der Beklagten sei gem. Art. 8 Abs. 1 HCVO unzulässig. Der nährwertbezogene Begriff „Vitalstoffe" sei in der Anlage zur HCVO nicht aufgeführt und dürfe deswegen nicht verwandt werden. Er sei unspezifisch und für den wissenschaftlichen Gebrauch ungeeignet, weil er eine große Anzahl verschiedener Substanzen mit unterschiedlichen Wirkmechanismen zusammenfasse. Außerdem entspreche die Werbung nicht den in der HCVO festgelegten Bedingungen. So habe die Beklagte bereits nicht vorgetragen, dass die in den Spiruletten enthaltenen und als Vitalstoffe bezeichneten Substanzen in einer für den Körper verfügbaren Formvorlägen, was gem. Art. 5 Abs. 1 HCVO erforderlich sei. Zudem fehlten die gem. Art. 6 Abs. 1 HCVO notwendigen wissenschaftlichen Nachweise zu den nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben der beanstandeten Werbung.

Pressemitteilung vom 10.06.2013: Link

OLG Schleswig: Unzulässige Werbung mit „Olympia-Rabatt" und „Olympischen Preisen"

Urt. v. 26. 6. 2013 – 6 U 31/12

Die Werbung für Kontaktlinsen mit den Anpreisungen „Olympia-Rabatt" und „Olympische Preise" ist unzulässig, wenn die Werbung sich nach ihrem Gesamteindruck das mit den Olympischen Spielen verbundene positive Image zunutze macht. Der für Wettbewerbssachen zuständige 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen

Oberlandesgerichts hat in der Werbung einen Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) gesehen.

Zum Sachverhalt: Die beklagte Firma vertreibt u.a. Kontaktlinsen. Während der Olympischen Spiele in Peking warb sie im Internetauftritt für ihre Kontaktlinsen mit den Anpreisungen „Olympia-Rabatt“ und „Olympische Preise“. Daraufhin forderte der Deutsche Olympische Sportbund e.V. die Beklagte über einen Rechtsanwalt auf, diese Werbung zu unterlassen. Die Beklagte unterzeichnete die verlangte schriftliche Unterlassungserklärung, weigerte sich aber, die Abmahnkosten zu bezahlen, die durch die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts entstanden waren. Sie verteidigte sich unter anderem damit, dass die Art ihrer Werbung zulässig gewesen sei.

Aus den Gründen: Die Abmahnung wegen unzulässiger Werbung war berechtigt, so dass der Deutsche Olympische Sportbund e.V. von der Beklagten die Erstattung der durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangen kann.
Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. ist als Rechtsnachfolger des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland Inhaber des Schutzrechtes nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG).
Die Verwendung der Begriffe „Olympia-Rabatt“ und „Olympische Preise“ in der Werbung der Beklagten verstieß gegen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OlympSchG*. Ziel des im Jahre 2004 in Kraft getretenen Gesetzes war die Schaffung eines rechtlichen Schutzes der olympischen Ringe und der olympischen Bezeichnungen zu Gunsten der olympischen Organisationen. Anlass für den Erlass des OlympSchG war die Bewerbung Leipzigs und Rostocks 2003 / 2004 für die Ausrichtung der Olympischen Sommerspiele 2012. Das IOC hatte zu erkennen gegeben, dass es die Olympischen Spiele künftig nur noch in ein Land vergeben werde, das den entsprechenden Schutz zu ihren Gunsten gewährleiste. Dem hat der Gesetzgeber mit dem OlympSchG Rechnung getragen und jede unbefugte Verwendung der Olympischen Bezeichnungen im geschäftlichen Verkehr untersagt, durch die eine Verwechslungsgefahr hervorgerufen wird oder durch die die Wertschätzung der Olympischen Spiele ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

Wann eine Werbung gegen diese Vorgaben verstößt, ist im Einzelfall oft umstritten. Das Oberlandesgericht hat in der Werbung der Beklagten einen Verstoß gegen das Verbot des Ausnutzens der Wertschätzung der Olympischen Spiele gesehen. Es hat dabei entscheidend auf die Abgrenzung zwischen einem erlaubten bloßen Ausnutzen des Aufmerksamkeitswertes der Olympischen Spiele und einem unzulässigen Ausnutzen der positiven Assoziationen, die im Allgemeinen mit den Olympischen Spielen verbunden werden, abgestellt. Nach dieser Abgrenzung hat es die Werbung für unzulässig gehalten. Die Werbung der Beklagten nutzt das positive Image und die Wertschätzung der Olympischen Spiele zur Anpreisung ihrer Ware. Maßgeblich für diese Bewertung ist der Gesamteindruck der Werbung beim Verbraucher. Dieser Gesamteindruck geht über die Werbung mit einem bloßen Aufmerksamkeit-Erregen durch Verwendung des Begriffs „Olympia“ und der Andeutung einer zeitlichen Befristung des Angebots für die Dauer der Olympischen Spiele hinaus. Die olympischen Bezeichnungen werden vielmehr zur Beschreibung des Angebotsinhalts eingesetzt. Schon der Blickfang „Olympia-Rabatt“ geht im Zusammenhang des Textes über den zeitlichen Hinweis hinaus. Er wird in einem Zug mit der Rabatthöhe genannt („10 € Olympia-Rabatt“). Der Kunde sei mit dem Olympia-Rabatt „ganz klar auf Siegeskurs“. Der Rabatt biete „olympische Preise“. Preise, mit denen man auf Siegeskurs ist, müssen Spitzenpreise seien. Wenn die Preise olympisch sind, handelt es sich um ein Preis-Leistung-Verhältnis der Spitzenklasse.
Es überzeugt das Gericht nicht, wenn sich die Beklagte gegen den Vorwurf eines Ausnutzens der Wertschätzung der Olympischen Spiele damit verteidigt, dass fraglich sei, ob den Spielen angesichts der Dopingfälle und der Kommerzialisierung überhaupt noch ein positives Image beigemessen werde. Denn wenn die Beklagte nicht selbst von einem positiven Image der Olympischen Spiele ausgegangen wäre, hätte sie olympische Bezeichnungen in ihrer Werbung tunlichst vermieden.
Das Oberlandesgericht hat das OlympSchG als verfassungsgemäß angesehen. Das Gesetz verstößt durch die ausschließliche Zuweisung der Verwertungsrechte der olympischen Zeichen an das NOK und das IOC nicht gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 Grundgesetz) und stellt auch keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der übrigen Marktteilnehmer dar (Art. 5, 12, 14 Grundgesetz).

Pressemitteilung vom 28.06.2013: Link

OLG Düsseldorf: Sport-Star muss Pop Art-Porträt nicht dulden
Urt. v. 23. 7. 2013 – I-20 U 190/12

Ein prominenter Sportler muss es nicht hinnehmen, dass verfremdete Porträts von ihm ohne seine Einwilligung verbreitet werden. Dies hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf heute entschieden und damit ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Düsseldorf aus dem vergangenen November bestätigt.
Der Beklagte hatte die Bilder über seine Homepage und eine Internetauktionsplattform zum Verkauf angeboten. Sie zeigten eine Fotografie des aus Mettmann stammenden Golf-Profis Martin Kaymer, die der Beklagte durch Änderung der Farbkombination im Pop Art-Stil verfremdet hatte. Für eines der Bilder erzielte der Beklagte im Wege der Internetauktion einen Verkaufserlös von 43,50 Euro. Im Verfahren berief er sich darauf, er huldige mit seinen Bildern den jeweiligen Prominenten. Dabei diene die Verbreitung der Porträts dem höheren Interesse der Kunst und befriedige zudem das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

Das Gericht hingegen sah in der Verbreitung einen Verstoß gegen das Recht des Sportlers am eigenen Bild und verurteilte den Beklagten zur Unterlassung und zum Schadensersatz. Ein höheres und überwiegendes Interesse der Kunst sei nicht feststellbar. Die Bilder, bei denen der dekorative Charakter im Vordergrund stehe, wiesen über rein handwerkliches Können hinaus keinen künstlerischen Gehalt auf. Auch komme ihnen lediglich ein sehr geringer Informationswert für die Allgemeinheit zu. Sie dienten vielmehr vorrangig kommerziellen Interessen. Es überwiege daher das Recht des Klägers, selbst über die Verwendung von Bildnissen seiner Person zu kommerziellen Zwecken zu bestimmen.
Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Pressemitteilung vom 23.07.2013: Link

IV. Bundesministerium der Justiz

zusammengestellt von *Carsten Johne*

Maßnahmenpaket gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Der Bundestag hat in 2. und 3. Lesung das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken verabschiedet. Hierzu erklärt die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

Der Gesetzentwurf unternimmt einen großen Schritt, um Kleingewerbetreibende und Verbraucherinnen und Verbraucher in ihren Rechten zu stärken. Das Maßnahmenpaket des Bundesjustizministeriums enthält Regeln zum Vorgehen gegen unseriöse Geschäftsmethoden beim Inkasso, gegen überzogene urheberrechtliche Abmahnungen, gegen unlautere Telefonwerbung sowie missbräuchliches Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb.
Unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen sind immer wieder Gegenstand von Bürgerbeschwerden. Der Gesetzesentwurf ist aber auch im Interesse der Wirtschaft: wenige schwarze Schafe schaden dem Ruf ganzer Branchen. Das Verbraucherschutzpaket nimmt unseriösen Methoden den Anreiz und setzt dem Missbrauch Schranken. Das punktuell gestörte Vertrauen in die Seriosität des Geschäftsverkehrs kann so zurück gewonnen werden.
Das neue Gesetz wird Verbraucher und Verbraucherinnen vor überhöhten Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen schützen. Massenabmahnungen von Verstößen gegen das Urheberrecht lohnen sich künftig nicht mehr. Dazu werden vor allem die Abmahngebühren für Anwälte gesenkt und damit die Kosten für die viele Hundert Euro teuren Anwaltsschreiben insgesamt „gedeckelt“. Das Gesetz soll verhindern, dass sich Kanzleien ein Geschäftsmodell auf überzogene Massenabmahnungen bei Verstößen gegen das Urheberrecht aufbauen. Deshalb sollen die Kosten für die erste Abmahnung an einen privaten Nutzer fortan regelmäßig auf 155,30 Euro beschränkt werden. Im Interesse von Verbrauchern und Kreativen sind die seriösen Abmahnungen vor dem Verruf schützen, in den sie immer wieder ge-

bracht werden. Wir haben eine Regelung gefunden, die die anwaltliche Kostenerstattung bei Abmahnung klar begrenzt.
Im Urheberrecht schaffen wir zudem den „fliegenden Gerichtsstand“ bei Klagen gegen Verbraucher ab. Das heißt, dass sich der Kläger künftig auch bei Urheberrechtverletzungen im Internet nicht mehr das Gericht mit der für ihn günstigsten Rechtsprechung aussuchen kann. Der Verbraucher kann sich in Zukunft darauf verlassen, dass er wegen Urheberrechtsverletzungen an seinem Wohnsitz verklagt wird.
Verträge über Gewinnspieldienste können künftig wirksam nur in Textform geschlossen werden. Bei diesen Verträgen gehen Verbraucher oft langfristige Verpflichtungen ein, ohne dass sie sich dessen bewusst sind. Es darf sich nicht mehr lohnen, Verbraucher am Telefon zu überrumpeln, deshalb werden zudem die maximalen Bußgelder für unerlaubte Werbeanrufe von 50.000 auf 300.000 Euro versechsfacht.
Beim wichtigen Inkasso-Wesen sorgt das Gesetz für mehr Transparenz. Jetzt ist Schluss mit nebulösen Forderungsschreiben: Künftig muss aus der Rechnung klar hervorgehen, für wen ein Inkassounternehmen arbeitet, warum es einen bestimmten Betrag einfordert und wie sich die Inkassokosten berechnen. Aufsichtsbehörden können vor dem Widerruf der Registrierung schärfere Sanktionen gegen in- und ausländische Inkassodienstleister aussprechen und Betriebe ohne Registrierung schließen. Das schützt nicht nur den Verbraucher, sondern stärkt auch die in der großen Mehrheit seriös arbeitenden Inkassounternehmen. Durch eine gesetzliche Regelung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten der Inkassounternehmen erhalten Verbraucher Klarheit darüber, welche Kosten und Auslagen ein Gläubiger von ihnen als Schaden ersetzt verlangen kann.

Hintergrund:
Der Gesetzentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken enthält Regeln zum Schutz der Verbraucher in verschiedenen Rechtsbereichen.

Urheberrecht
Abmahnungen – gebührenpflichtige Schreiben eines Rechtsanwalts – sind ein unter anderem im Urheber- und Wettbewerbsrecht etabliertes und legitimes Instrument. Es hilft, kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Es soll aber anwaltlichen Geschäftsmodellen Einhalt geboten werden, bei denen die massenhafte Abmahnung von Internetnutzern wegen Urheberrechtsverstößen zur Gewinnoptimierung betrieben wird und vorwiegend dazu dient, gegen den Rechtsverletzer einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Es ist den Rechtsinhabern und der Legitimität der Durchsetzung ihrer Rechte abträglich, wenn durch solche Geschäftsmodelle das grundsätzlich auch in anderen Bereichen bewährte und effektive zivilrechtliche Institut der Abmahnung in Misskredit gebracht wird, weil der eigentliche Abmahnzweck, nämlich die Beseitigung und die Unterlassung der Verletzungshandlung, in den Hintergrund rückt.
Eine 2008 eingeführte Begrenzung der Gebühren erfüllte nach den bisherigen Erfahrungen ihren Zweck nicht. Sie erzeugte Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen, die oft das mit der Abmahnung vorgelegte „Vergleichsangebot“ annahmen. Es vermehrten sich die Beschwerden über anwaltliche, komplett auf Textbausteinen basierende und ohne individuelle Überprüfung ausgesprochene „Massenabmahnungen“ mit Forderungen von durchschnittlich 700 Euro. Nach den statistischen Erhebungen des Vereins gegen den Abmahnwahn e.V. im Jahr 2011 sind über 218 000 Abmahnungen mit einem Gesamtforderungsvolumen von über 165 Millionen Euro versandt worden bei einer durchschnittlichen Zahlerquote von knapp 40 Prozent.
Daher wird im Urheberrechtsgesetz nunmehr zielgenau geregelt, dass die Erstattung der Anwaltskosten bei bestimmten Urheberrechtsstreitsachen mit klar bestimmbaren Tatbestandsmerkmalen auf Gebühren nach einem Gegenstandswert von 1000 Euro begrenzt wird. So sind die Gebühren für die erste Abmahnung bei privat handelnden Nutzern stark begrenzt (jetzt 155,30 Euro nach Regelgebühr). Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von diesem Wert abgewichen werden. Dazu bedarf es einer Darlegung, weshalb der Gegenstandswert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig wäre. Die Darlegungs- und Beweislast für diese besonderen Umstände trägt derjenige, der von diesem Wert abweichen möchte. Bei höheren Forderungen wäre dies der Abmahnende.
Zudem werden besondere inhaltliche Anforderungen für Abmahnungen festgelegt, die die Transparenz erhöhen sollen. Für den Empfänger der Abmahnung soll immer klar und eindeutig erkennbar sein, wessen Rechte er wodurch verletzt haben soll, wie sich geltend gemachte Zahlungsansprüche zusammensetzen und welche Zahlungen im Einzelnen von ihm verlangt werden. Er wird hierdurch besser in die Lage versetzt, zu erkennen, inwieweit die Abmahnung berechtigt ist, oder nicht.
Außerdem wird - ebenso wie für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen - durch Einführung eines Gegenanspruchs die Position des Abgemahnten gegenüber einem unberechtigt oder unwirksam Abmahnenden gestärkt.
Schließlich können Klagen gegen Verbraucher wegen Urheberrechtsverletzungen nicht mehr unbegrenzt am Handlungsort erhoben werden. Gerade bei Klagen wegen Rechtsverletzungen im Internet heißt das, dass sich der Kläger künftig nicht mehr das Gericht mit der für ihn günstigsten Rechtsprechung aussuchen kann. Der Verbraucher kann sich in Zukunft darauf verlassen, dass er wegen Urheberrechtsverletzungen an seinem Wohnsitz verklagt wird.

Inkasso
Von nun an sieht jeder Schuldner sofort, für wen das Inkassounternehmen arbeitet, worauf die geltend gemachte Forderung beruht und wie sich die Inkassokosten berechnen. Durch eine gesetzliche Regelung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten der Inkassounternehmen werden Verbraucherinnen und Verbraucher davor geschützt, überzogene Inkassokosten zu zahlen. Derzeit gibt es keine klare Regelung, bis zu welcher Höhe Inkassokosten geltend gemacht werden können. Künftig sind Inkassokosten nur noch bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den ein Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit höchstens verlangen kann. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht, zusätzlich Höchstsätze für bestimmte Inkassotätigkeiten wie das erste Mahnschreiben oder das Mengeninkasso festzusetzen. Faire, am Umfang der Inkassotätigkeit orientierte Höchstsätze nehmen unseriösen Geschäftemachern den Anreiz.
Die Inkassobranche unterliegt künftig zudem einer effektiveren und strengeren Aufsicht. Schon heute benötigen Inkassounternehmen eine Registrierung. Damit unseriöse Unternehmen schneller vom Markt verschwinden, sollen die Widerrufsmöglichkeiten für die Registrierung erweitert werden. Aufsichtsmaßnahmen unterhalb des Widerrufs der Registrierung, wie etwa die Möglichkeit, den Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise zu untersagen, verbessern die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden. Betriebe ohne Registrierung können geschlossen werden. Neue Bußgeldtatbestände und die Anhebung des Höchstsatzes von 5.000 auf 50.000 Euro stärken die Sanktionsmöglichkeiten gegen unseriöse Unternehmen im In- und Ausland.

Telefonwerbung
Telefonwerbung kann künftig nicht nur mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn eine natürliche Person den Anruf tätigt. Für automatische Anrufmaschinen bestand bislang eine Gesetzeslücke, die nun geschlossen werden wird. Aufgrund einer Umfrage ist deutlich geworden, dass es bei Anrufen im Zusammenhang mit Gewinnspieldiensten besonders gravierende Probleme gab. Mit dem Gesetzentwurf ist eine Abrede über Gewinnspieldienste künftig allgemein nur wirksam, wenn sie in Textform abgeschlossen wird. Zudem wird die Bußgeldobergrenze bei dem bereits bestehenden Bußgeldtatbestand im Fall unerlaubter, ohne den Einsatz einer automatischen Anrufmaschine erfolgender Werbeanrufe deutlich erhöht.

Unlauterer Wettbewerb
Auch Missstände bei Abmahnungen im Wettbewerbsrecht werden begrenzt. Durch die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen werden finanzielle Anreize für Abmahnungen deutlich verringert und die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlich Abmahnenden gestärkt. Dadurch soll die Zahl der Abmahnungen abnehmen, die weniger im Interesse eines lauteren Wettbewerbs als zur Gebührenerzielung ausgesprochen werden.
Zudem wird die Bundesregierung auf Wunsch des Bundestages überprüfen, ob im Wettbewerbsrecht und in weiteren Rechtsgebieten, dem Presse- und Äußerungsrecht, dem Recht des gewerblichen Rechtsschutzes sowie dem Urheberrecht, ein Bedürfnis für eine weitergehende Abschaffung des sog. „fliegenden Gerichtsstands“ besteht.

Pressemitteilung vom 27.06.2013: Link

Digitale Nutzung verwaister und vergriffener Werke wird verbessert

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes verabschiedet. Aus diesem Anlass erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

Die digitale Welt hat das Potenzial, jedem den Zugang zu Kultur zu ermöglichen. Mit diesem Gesetzentwurf wollen wir die Chance nutzen, noch viel mehr Werke einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei verwaisten Werken ist der Urheber unauffindbar und eine Nutzung deshalb bislang unmöglich. Zukünftig können verwaiste Werke in Bibliotheken, Archiven und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten digitalisiert und ins Internet gestellt werden.
Auch vergriffene Werke können künftig leichter digitalisiert und in gemeinnützigen Einrichtungen über das Internet verfügbar gemacht werden.

Mit einem Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler bringen wir Autoren und Nutzer näher zueinander und stärken die Wissenschaft. Wenn die Öffentlichkeit eine Forschungsarbeit fördert, ist es nur gerecht, wenn diese nach Fertigstellung ins Internet gestellt werden kann. Um die Verlagsinteressen zu berücksichtigen, haben wir hier eine Karenzzeit von 12 Monaten geregelt.

Hintergrund:
Der Gesetzentwurf dient zunächst der Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/28 vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke in deutsches Recht. Bei verwaisten Werken handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können. Die Richtlinie muss bis zum 29. Oktober 2014 umgesetzt werden. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass öffentlich zugängliche und im Gemeinwohl errichtete Institutionen, insbesondere Bibliotheken, Archiven und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Print-, Musik- und Filmwerke, so genannte verwaiste Werke digitalisieren und online verfügbar machen können. Diese Nutzung von verwaisten Werken war bislang nicht möglich, weil urheberrechtlich geschützte Inhalte grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers genutzt werden dürfen, diese Zustimmung aber bei verwaisten Werken gerade nicht eingeholt werden kann, weil die Rechtsinhaber nicht bekannt sind oder nicht ermittelt werden können. Der Gesetzentwurf schlägt nunmehr Regeln vor, die im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie eine Nutzung verwaister Werke gesetzlich für zulässig erklären.
Auch die Nutzung von vergriffenen Printwerken soll im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben erleichtert werden. Dies soll wiederum nur für öffentlich zugängliche und im Gemeinwohl errichtete Institutionen gelten, insbesondere Bibliotheken, Archiven und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Sie sollen auch vergriffene Werke online zugänglich machen. Die einschränkenden Voraussetzungen wahren dabei die Rechte der Rechtsinhaber. Diese Regelung kann wegen der Vorgaben des europäischen Rechts nicht als neue Schrankenregelung im Urheberrechtsgesetz ausgestaltet werden. Vielmehr sind Regelungen in das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) einzufügen, das die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften gestaltet.
Darüber hinaus wird ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht für Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in Periodika eingeführt. Dies gilt für Beiträge, die im Rahmen der öffentlichen Förderung von Forschungsprojekten oder an einer institutionell geförderten außer-universitären Forschungseinrichtung entstanden sind. Der Autor der Beiträge erhält danach das Recht, seinen Beitrag nach einer Frist von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung zu nicht gewerblichen Zwecken erneut im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

Pressemitteilung vom 28.06.2013: Link

Patentnovellierungsgesetz endgültig verabschiedet

Bundesrat gibt grünes Licht für Verfahrensverbesserungen beim Deutschen Patent- und Markenamt. Dazu erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

Mit diesem Gesetz werden die Rahmenbedingungen für die innovativen Unternehmen in Deutschland, insbesondere für den Mittelstand, entscheidend verbessert. Bürokratie wird abgebaut, Kosten für die Wirtschaft und beim Deutschen Patent- und Markenamt werden gesenkt. Besonders der Mittelstand wird von den neuen Regelungen profitieren.
Künftig wird die Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt einfacher und kostengünstiger. Die Antragsteller erfahren künftig frühzeitig, ob ihre Erfindung Aussicht auf Patentierung hat. Patentrecherchen können schnell und unkompliziert durch elektronische Akteneinsicht über das Internet abgewickelt werden.
Durch eine im Gesetzgebungsverfahren eingefügte Vorschrift wird klargestellt, dass nicht nur herkömmliche Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren von der Patentierung ausgeschlossen sind, sondern auch die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen und Tiere nicht patentiert werden dürfen.

Hintergrund:
Nachdem der Deutsche Bundestag das Patentnovellierungsgesetz am 27. Juni beschlossen hat, hat die Neuregelung heute auch den Bundesrat im zweiten Durchgang passiert. Damit ist die Novelle endgültig beschlossen

Die Neuregelung hat folgende Schwerpunkte:

1. Die Einsicht in die Anmeldeunterlagen soll künftig online über das Internet möglich sein. Es entspricht der Arbeitsweise der Nutzer des Patentsystems, dass der Informationsfluss über das Internet eröffnet wird. Bisher musste man bei Patentrecherchen für die Einsicht in die Akten der Erteilungsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt die umständliche Methode anwenden, nach München zum Patentamt zu fahren oder sich Kopien per Fax oder Post schicken zu lassen. Patentanwälte und Patentabteilungen von Unternehmen haben 18 Monate nach der Anmeldung, wenn diese im Patentregister veröffentlicht wird, den Anspruch darauf zu erfahren, welche technischen Erfindungen sich im Erteilungsverfahren befinden. Dann kennen sie den Stand der Technik; dann können sie ihre eigenen Entwicklungsaktivitäten darauf ab-stimmen und alternative technische Lösungsansätze suchen.

2. Patentanmeldungen in englischer und französischer Sprache werden künftig gegen-über anderen fremdsprachigen Anträgen bevorzugt behandelt. Viele Erfinder melden zunächst beim DPMA an, um sich dort nach 9 oder 10 Monaten einen ersten Bescheid aus dem sie den relevanten Stand der Technik erfahren. Ergibt sich daraus, dass die Erfindung neu und damit grundsätzlich patentierbar ist, verfolgen die Antragsteller anschließend den Erwerb ihres Schutzrechts beim Europäischen Patentamt in anderer Sprache, zumeist englisch, weiter.

Derzeit müssen alle Unterlagen schon drei Monate nach der Anmeldung in deutscher Sprache vorliegen. Das Patentnovellierungsgesetz sieht eine Verlängerung dieser Frist für englische und französische Anmeldungen auf zwölf Monate vor. Damit soll erreicht werden, dass internationale Anmelder ihre für die Nachanmeldung beim EPA vorgesehenen fremdsprachigen Papiere erst dann ins Deutsche übersetzen müssen, wenn sie sich entschließen, ihr Erteilungsverfahren beim deutschen Patentamt fortzusetzen. Damit wird es attraktiver, das Angebot des DPMA zu nutzen.

3. Der sog. „Recherchebericht“ des DPMA erfährt eine inhaltliche Aufwertung. Bisher führt er nur diejenigen Druckschriften auf, die für die Beurteilung der Patentierbarkeit von Bedeutung sein könnten. Die Recherche soll künftig der Praxis auf internationaler Ebene angeglichen und deshalb erweitert werden um eine erste, vorläufige Einschätzung der Patentierungsvoraussetzungen Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

4. Die Neuregelung vereinfacht den elektronischen Geschäftsverkehr der Anmelder mit dem DPMA. Einige Schutzrechte (z. B. Marken) können künftig eingereicht werden, ohne dass der Anmelder elektronisch signieren und dafür die notwendigen Geräte beschaffen muss.

Pressemitteilung vom 05.07.2013: Link

D. Literaturauswertung

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

ausgewertete Ausgaben: 254
aufgeführte Literaturnachweise: 212

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

- **Bacher, Klaus**
Das reformierte Patentnichtigkeitsverfahren in der Beru-fungsinstanz – erste Erfahrungen
GRUR 2013, 902 (Heft 9)

- **Dammler, Markus / Melullis, Klaus-Jürgen**
Störung in der patentrechtlichen Lizenzkette
GRUR 2013, 781 (Heft 8)

- **Ensthaler, Jürgen**
Begrenzung der Patentierung von Computerprogrammen?
GRUR 2013, 666 (Heft 7)

- **Haedicke, Maximilian**
Rechtsfindung, Rechtsfortbildung und Rechtskontrolle im Einheitlichen Patentsystem
GRUR Int. 2013, 609 (Heft 7)

- **Häußler, Klaus Max**
Die Klarheit der Patentansprüche
GRUR 2013, 1011 (Heft 10)

- **Hashim, Mohamed R.**
International Influence – TRIPS and Patentable Subject-Matter
IIC 2013, 656 (Heft 6)

- **Hauck, Ronny**
Der Verletzungsprozess vor dem Einheitlichen Patentgericht – Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz nach EPGÜ und Verfahrensordnung des Gerichts
GRUR Int. 2013, 713 (Heft 8/9)

- **Hauck, Ronny**
Rechtsnatur und -wirkungen eines covenant not to sue nach deutschem und US-Patentrecht
ZGE 2013, 203 (Heft 2)

- **Jaeger, Thomas**
Shielding the Unitary Patent from the ECJ: A Rash and Futile Exercise
IIC 2013, 389 (Heft 4)

- **Jaeger, Thomas**
Einheitspatent – Zulässigkeit der Verstärkten Zusammenarbeit ohne Spanien und Italien
NJW 2013, 1998 (Heft 28)

- **Kaltner, Jonathan**
Anm. zu U.S. Court of Appeals for the Federal Circuit, Entsch. v. 05.02.2013 (Arkema Inc. and Arkema France v. Honeywell International, Inc.) - Anforderungen an Feststellungsurteil wegen mittelbarer Patentverletzung (Arkema v. Honeywell)
GRUR Int. 2013, 920 (Heft 10)

- **Koo, Daehwan**
Comparison of the First Requirement of the Doctrine of Equivalents Between Korea and Japan
IIC 2013, 178 (Heft 2)

- **Mulder, Cees / Visser, Derk**
Proposals for Streamlining the Filing Date Requirements of the European Patent Convention
IIC 2013, 220 (Heft 2)

- **Neu, Timm**
Post-Grant Patent Examination after the America Invents Act
IIC 2013, 445 (Heft 4)

- **Romandini, Roberto / Klicznik, Alexander**
The Territoriality Principle and Transnational Use of Patented Inventions – The Wider Reach of a Unitary Patent and the Role of the CJEU
IIC 2013, 524 (Heft 5)

- **Schütt, Philipp / Böhnke, Jens**
Rechtsfolgen bei erheblich verspäteter Erfindungsmeldung
GRUR 2013, 789 (Heft 8)

- **Tönnies, Jan G.**
Erfindungen – ein Kollektivgut oder die Gedanken sind frei
GRUR 2013, 79 (Heft 8)

- **Walz, Axel**
Patentverletzungsklagen im Lichte des Kartellrechts
GRUR Int. 2013, 718 (Heft 8/9)

- **Wessendorf, Nora Eibhlin**
Know-how-Schutz für technische Erfindungen in den USA – ein Überblick
GRUR Int. 2013, 876 (Heft 10)

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

- **Afori, Orit Fischman**
The Battle Over Public E-Libraries – Taking Stock and Moving Ahead
IIC 2013, 392 (Heft 4)

- **Alexander, Christian**
Der Schutz des Presseverlegers gemäß § 87 f bis § 87 h UrhG
WRP 2013, 1122 (Heft 9)

- **Bäcker, Kerstin / Höfinger, Frank Michael**
Online-Vertrieb digitaler Inhalte: Erstvertrieb, nachgelagerte Nutzungen und nachgelagerte Märkte
ZUM 2013, 623 (Heft 8/9)

- **Berberich, Matthias**
Anm. zu BGH, Urt. v. 11.04.2013 – I ZR 152/11 – Urheberrechtswidriges Internetangebot zum zeitversetzten Herunterladen von Fernsehsendungen (Internet-Videorecorder II)
ZUM 2013, 562 (Heft 7)

- **Berberich, Matthias / Kilian, Robert**
Zur individuellen Nachlizenzierung und Wahrnehmung von Rechten an unbekannten Nutzungsarten i. S. d. § 137 l UrhG
ZUM 2013, 542 (Heft 7)

- **Bergau, Sebastian**
Modelle kollektiver Beteiligung an der Filmverwertung - Gemeinsame Vergütungsregeln zwischen Filmproduzenten und Vereinigungen von Urhebern
ZUM 2013, 725 (Heft 10)

- **Bierekoven, Christiane**
Framing als eigenes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe - das Aus für die Einbettung von YouTube-Videos?, Kontext, Bedeutung und Konsequenzen der Framing-Entscheidung des BGH
ITRB 2013, 211 (Heft 9)

- **Boeser, Knut**
Modelle kollektiver Beteiligungsregelungen in der Filmverwertung
ZUM 2013, 737 (Heft 10)

- **Chiou, Theodoros**
On Royalties and Transfers Without (Monetary) Consideration – Looking for the „Magic Formula" for Assessing the Validity of Remuneration Clauses of Copyright Transfers Under French Copyright Law
IIC 2013, 585 (Heft 5)

- **Czychowski, Christian / Nordemann, Jan Bernd / Waiblinger, Julian**
Die Entwicklung der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Urheberrecht im Jahr 2012
GRUR-RR 2013, 313 (Heft 8)

- **Dietrich, Nils**
Caroline und die Medien, Zum Bildnisschutz und was Medien und Rechtsprechung von ihm übrig lassen
AFP 2013, 277 (Heft 4)

- **Dnes, Antony W.**
Should the UK Move to a Fair-Use Copyright Exception?
IIC 2013, 418 (Heft 4)

- **Dreier, Thomas**
EuGH, Privatkopie und kein Ende? - Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 27. Juni 2013 – C-457/11 bis C-460/11 – VG WORT (ZUM 2013, 786)
ZUM 2013, 769 (Heft 10)

- **Dreier, Thomas / Fischer, Veronika**
Erhaltung von Werken der Digital Art, Konservierungsmethoden und urheberrechtliche Handlungsspielräume für Museen und Sammler
CR 2013, 548 (Heft 8)

- **Dreier, Thomas / Leistner, Matthias**
Urheberrecht im Internet: die Forschungsheraus-forderungen
GRUR 2013, 881 (Heft 9)

- **Drexl, Josef / Nérisson, Sylvie / Trumpke, Felix / Hilty, Reto M.**
Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law on the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Collective Management of Copyright and Re-

lated Rights and Multi-Territorial Licensing of Rights in Musical Works for Online Uses in the Internal Market COM (2012)372
IIC 2013, 322 (Heft 3)

- **Eichelberger, Jan**
Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2011/2012 (Teil 2)
WRP 2013, 996 (Heft 8)

- **Elbel, Thomas**
Kritik des Gutachtens über die „Rechtliche und ökonomische Machbarkeit einer Kulturflatrate“
K&R 2013, 439 (Heft 7/8)

- **Enchelmaier, Stefan**
Erschöpfung des Rechts zum (Weiter-) Verkauf „gebrauchter“ Software, Anmerkung zu EuGH, 3.7.2012, Rs. C-128/11 UsedSoft . /. Oracle
GPR 2013, 224 (Heft 4)

- **Euler, Ellen**
Bildstörung: Zur Notwendigkeit einer urheberrechtlichen Privilegierung für Vorschaubilder und Katalogbilder im Internet
CR 2013, 616 (Heft 9)

- **Flechsig, Norbert P.**
Verteilungspläne von Wahrnehmungsgesellschaften
ZUM 2013, 745 (Heft 10)

- **Gendreau, Ysolde**
Balancing the Balance
IIC 2013, 623 (Heft 6)

- **Gergen, Thomas**
Druck und Nachdruck von Büchern und Zeitungen im gegenreformatorischen Köln. Ein Beitrag zum Umbruch der Wissensgesellschaft in der Frühen Neuzeit
UFITA 2013, 87 (Heft 1)

- **Gräbig, Johannes**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 27.06.2013 – C-457/11, C-458/11, C-459/11, C-460/11 (VG Wort/Kyocera, vormals Kyocera Mita Deutschland GmbH, u. a. und Fujitsu Technology Solutions GmbH u. a./VG Wort) - Gerätevergütung für Drucker und PC - VG Wort/Kyocera u. Fujitsu/VG Wort [Drucker und Plotter II, PC II]
GRUR 2013, 816 (Heft 8)

- **Guarda, Paolo**
Creation of Software Within the Academic Context: Knowledge Transfer, Intellectual Property Rights and Licences
IIC 2013, 494 (Heft 5)

- **Haberstumpf, Helmut**
Das System der Verwertungsrechte im harmonisierten Urheberrecht
GRUR Int. 2013, 627 (Heft 7)

- **Härting, Niko**
Reihe Lizenzen: Schwerpunkt „Lizenzen“ am eigenen Bild, Fotos, Filme, Videos
IPRB 2013, 213 (Heft 9)

- **Heine, Robert / Stang, Felix**
Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Ein Beitrag zur Klärung ausgewählter Rechtsfragen
AfP 2013, 177 (Heft 3)

- **Hoche, Angelika**
Reihe Lizenzen: Thema Software, Überblick und aktuelle Entwicklungen
IPRB 2013, 186 (Heft 8)

- **Hoeren, Thomas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 13.12.2012 - I ZR 182/11 - Benutzung eines fremden Tonträgers (Metall auf Metall II)
MMR 2013, 468 (Heft 7)

- **Hoeren, Thomas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2012 - I ZR 18/11 - Störerhaftung eines File-Hosting Dienstes
WuB 2013, 388 (Heft 5); WuB V D. § 97 UrhG 1.13

- **Hoeren, Thomas**
Strukturelle Vertragsimparität und der Schutz der Kreativen im Urheberrecht
ZGE 2013, 147 (Heft 2)

- **Hofmann, Phillip**
Urheberrechtlicher Schutz für Konzepte von Medienprodukten – It‘s all inside – Tendenzen zur Auflösung des pauschalen Freihaltebedürfnisses für Unterhaltungskonzepte
CR 2013, 485 (Heft 8)

- **Jani, Ole**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 11.07.2013 – C-521/11 (Amazon.com International Sales Inc. u. a./Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH) (Privatkopienvergütung für Trägermaterial)
EuZW 2013, 745 (Heft 19)

- **Kahl, Jonas / Piltz, Carlo**
Social Sharing und die Vorschaubilder-Entscheidungen
WRP 2013, 1011 (Heft 8)

- **Kaltner, Jonathan**
Anm. zu Supreme Court of the United States, Entsch. v. 19.03.2013 (Supap Kirtsaeng, DBA Bluechristine99 v. John Wiley & Sons, Inc.) - Anwendungsbereich des urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatzes (Kirtsaeng v. Wiley)
GRUR Int. 2013, 680 (Heft 7)

- **Kaltner, Jonathan**
Anm. zu United States Court of Appeal for the Ninth Circuit, Entsch. v. 14.03.2013 (UMG Recordings, Inc. et al. v. Shelter Capital Partners LLC et al. and Veoh Networks, Inc.) - Anwendbarkeit der Safe-Harbor-Regelung auf Internet-Service-Provider von Videoplattformen (UMG v. Veoh)
GRUR Int. 2013, 694 (Heft 7)

- **Klass, Nadine**
Die deutsche Gesetzesnovelle zur „Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ im Kontext der Retrodigitalisierung in Europa
GRUR Int. 2013, 881 (Heft 10)

- **Klass, Nadine / Rupp, Hajo**
Die Digitalisierung des europäischen Kulturerbes - Europäische Strategien im Interesse der Bewahrung und öffentlichen Zugänglichmachung europäischer Kulturgüter
ZUM 2010, 760 (Heft 10)

- **Klett, R. / Apetz-Dreier, Daja**
Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2012
K&R 2013, 432 (Heft 7/8)

- **Lieber, Francis**
On International Copyright, 1840
UFITA 2013, 173 (Heft 1)

- **Limper, Josef**
Reihe Lizenzen: Thema Urheberrecht - Teil II, Aktuelle Entwicklungen
IPRB 2013, 140 (Heft 7)

- **Longdin, Louise / Lim, Pheh Hoon**
Inexhaustible Distribution Rights for Copyright Owners and the Foreclosure of Secondary Markets for Used Software
IIC 2013, 541 (Heft 5)

- **Lucas-Schloetter, Agnès**
Anm. zu Cour de cassation, Urt. v. 10.4.2013 (Nr. 11-12508; Fabrice X / ABC Intercontinental Inc.) - Inländerbehandlung nach der RBÜ als umfassende kollisionsrechtliche Verweisung auf französisches Schutzlandrecht - Fabrice X / ABC News Intercontinental
GRUR Int. 2013, 956 (Heft 10)

- **Lüghausen, Philip**
Zum urheberrechtlichen Schutz von Interviewfragen - Anmerkung zum Beschluss des LG Hamburg vom 08.11.2012 - 308 O 388/12 = AfP 2013, 73 ff.
AfP 2013, 211 (Heft 3)

- **Malevanny, Nikita**
Die UsedSoft-Kontroverse: Auslegung und Auswirkungen des EuGH-Urteils
CR 2013, 422 (Heft 7)

- **Malevanny, Nikita**
Die Länge der Schutzfristen im Musikurheberrecht: Rechtfertigung im Zeitalter des Internet
GRUR Int. 2013, 737 (Heft 8/9)

- **Mantz, Reto**
Anm. zu AG Frankfurt/M., Urt. v. 14.6.2013 - 30 C 3078/12 - Kein persönlicher WLAN-Schlüssel bei werksseitigem individuellen Schlüssel erforderlich
MMR 2013, 607 (Heft 9)

- **Meder, Stephan**
Autoren gegen Piraten. Francis Liebers Plädoyer für ein „International Copyright” von 1840. Ein frühes Zeugnis des „International Copyright Movement”
UFITA 2013, 153 (Heft 1)

- **Müller, Eileen**
Die Verwirkung im Kennzeichenrecht nach der EuGH-Entscheidung „Budweiser”
WRP 2013, 1301 (Heft 10)

- **Müller, Stefan**
Zulässigkeit einer unterschiedslosen Anwendung der Privatkopievergütung gegenüber privaten und gewerblichen Endabnehmern in Verbindung mit einem Rücker-

stattungsanspruch gewerblicher Endabnehmer - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 11. Juli 2013 – C-521/11 (ZUM 2013, 780)
ZUM 2013, 776 (Heft 10)

- **Neubauer, Michael**
Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) - Voraussetzungen, Probleme und Lösungen am Beispiel der gemeinsamen Vergütungsregel des Berufsverbands Kinematografie (BVK) mit der Constantin Film Produktion GmbH (CFP)
ZUM 2013, 716 (Heft 10)

- **Obergfell, Eva Inés**
Expansion der Vorbeugemaßnahmen und zumutbare Prüfpflichten von File-Hosting-Diensten
NJW 2013, 1995 (Heft 28)

- **Ott, Stephan**
Anm. zu BGH, Beschluss vom 16.5.2013 - I ZR 46/12 - Framing (Die Realität)
MMR 2013, 599 (Heft 9)

- **Pech, Sebastian**
Modelle kollektiver Beteiligungsregelungen in der Filmverwertung - Diskussionsbericht zum gleichnamigen XXVII. Münchner Symposion zum Film- und Medienrecht des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 5. Juli 2013
ZUM 2013, 757 (Heft 10)

- **Rauer, Nils / Ettig, Diana**
Zur urheberrechtlichen Zulässigkeit des Framing
K&R 2013, 429 (Heft 7/8)

- **Rempe, Christoph**
Anm. zu OLG Hamburg, Beschluss vom 13.5.2013 - 5 W 41/13 - Gehilfenhaftung des Providers wegen Löschungsverweigerung
MMR 2013, 534 (Heft 8)

- **Rieger, Felicitas**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 7.3.2013 - C-607/11 - Livestreaming von Fernsehsendungen (ITV Broadcasting)
MMR 2013, 461 (Heft 7)

- **Riesenhuber, Karl**
Anm. zu BGH, Urt. v. 13.12.2012 - I ZR 182/11 - Benutzung fremder Tonaufnahmen (Metall auf Metall II)
LMK 2013, 347704 (Ausgabe 7)

- **Riesenhuber, Karl**
Anm. zu BGH, Beschluss vom 16.05.2013 - I ZR 46/12Framing als öffentliche Wiedergabe (Die Realität)
LMK 2013, 349342 (Ausgabe 8)

- **Riesenhuber, Karl / Szemjonneck, Jan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.10.2011 - I ZR 140/10 - Urheberrechtliche Zulässigkeit von Vorschaubildern in der Trefferliste einer Suchmaschine (Vorschaubilder II)
LMK 2013, 347219 (Ausgabe 6)

- **Schapiro, Leo / Jenssen, Lars**
Anm. zu BGH, Beschluss vom 16.05.2013 – I ZR 46/12 – Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes (Die Realität)
ZUM 2013, 665 (Heft 8/9)

- **Schwarz, Mathias**
Der „Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm“ tritt Anfang 2014 in Kraft
IPRB 2013, 189 (Heft 8)

- **Schwarz, Mathias**
Der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm
ZUM 2013, 730 (Heft 10)

- **Spindler, Gerald**
Tatsachen, Annahmen und verfassungsrechtliche Würdigung in der Debatte um die Kulturflatrate - Eine Replik zu Elbel „Kritik des Gutachtens Rechtliche Möglichkeiten“
K&R 2013, 544 (Heft 9)

- **Spindler, Gerald**
Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverlage
WRP 2013, 967 (Heft 8)

- **Stögmüller, Thomas**
Quellcode-Herausgabe zum Nachweis von Urheberrechtsverletzungen - Zugleich Kommentar zu BGH, Urt. v. 20. 9. 2012 - I ZR 90/09, K&R 2013, 392 ff.
K&R 2013, 444 (Heft 7/8)

- **Terhaag, Michael / Telle, Sebastian**
Immaterielle Erschöpfung - Gibt es den virtuellen Flohmarkt für gebrauchte Multimediadateien? - Zur Frage, ob Unternehmen die Weitergabe angebotener Downloads rechtlich einschränken können
K&R 2013, 549 (Heft 9)

- **Tinnefeld, Christian**
Der Anspruch auf Besichtigung von Quellcode nach der Entscheidung „UniBasic-IDOS“ des BGH, Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Urt. v. 11.4.2013 - I ZR 90/09
CR 2013, 417 (Heft 7)

- **Verweyen, Urs Puhlmann, Vera / Zimmer, Jens**
Urheberrechtliche Haftungsprivilegierung für „Medienhändler“?
GRUR-RR 2013, 372 (Heft 9)

- **Walter, Andreas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 13.12.2012 – I ZR 182/11 - Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht durch „Sampling“ (Metall auf Metall II)
NJW 2013, 1888 (Heft 26)

- **Wandtke, Artur-Axel / von Gerlach, Felix-Tessen**
Die urheberrechtliche Rechtmäßigkeit der Nutzung von Audio-Video Streaminginhalten im Internet
GRUR 2013, 676 (Heft 7)

- **Weber, Peter**
Rahmenverträge und gemeinsame Vergütungsregeln nach Urhebervertragsrecht – aus der Praxis des ZDF
ZUM 2013, 740 (Heft 10)

3. Marken- und Kennzeichenrecht

- **Becker, Guido M.**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.04.2013 – C-12/12 - Voraussetzung einer ernsthaften Benutzung - Colloseum/Levi Strauss [Stofffähnchen]
GRUR 2013, 724 (Heft 7)

- **Bettinger, Torsten**
Das Uniform Rapid Suspension System - Ein neues alternatives Streitbeilegungsverfahren gegen missbräuchliche Domainregistrierungen im Bereich der neuen Top-Level-Domains
K&R 2013, 12 (Beilage zu Heft 7/8)

- **Bomba, Wolfgang**
Neue Aspekte der Strafbarkeit des Parallelimports und des Vertriebs von Marken(soft)ware
GRUR 2013, 1004 (Heft 10)

- **Bugdahl, Volker**
Sprechende Bildmarken – Show, don’t tell!
MarkenR 2013, 268 (Heft 7/8)

- **Bundi, Marco / Schmidt, Benedikt**
Schweizer Praxis 2011/2012 zu den relativen Ausschlussgründen im Markenrecht
GRUR Int. 2013, 617 (Heft 7)

- **Dietrich, Nils**
Zum Benutzungszwang im Gemeinschaftsmarkenrecht
MarkenR 2013, 249 (Heft 7/8)

- **Dreier, Thomas**
Online and Its Effect on the „Goods” Versus „Services” Distinction
IIC 2013, 137 (Heft 2)

- **Fhima, Ilanah Simon**
Trade Marks and Free Speech
IIC 2013, 293 (Heft 3)

- **Gattiker, Monika**
Die Swissness-Vorlage: Herkunftsangaben nach Schweizerischem Recht
MarkenR 2013, 325 (Heft 9)

- **Grabrucker, Marianne / Schmidt-Kessen, Maria**
Neues zur Einzelhandelsdienstleistungsmarke: Schutz für Handel mit Dienstleistungen und für das Ladengeschäft?
GRUR 2013, 865 (Heft 9)

- **Hasselblatt, Gordian N. / George, Inga**
Quo vadis Markenrecht? Über Sinn und Unsinn der geplanten Reformen auf Gemeinschaftsebene
IPRB 2013, 205 (Heft 9)

- **Knitter, Margret**
Das Stofffähnchen im Winde – Aktuelle Rechtsprechung zur Frage der Benutzung einer Marke in abweichende Form
MarkenR 2013, 257 (Heft 7/8)

- **Lanfang, Fei**
Liability for an Online Marketplace Provider’s Trademark Infringement – Practice and Latest Development of Chinese Law
IIC 2013, 569 (Heft 5)

- **Lastres, José Manuel Otero**
Das Erfordernis der Darstellbarkeit der Marke in den Vorschlägen zur Reform des

Europäischen Markensystems – eine Stellungnahme aus spanischer Sicht
GRUR Int. 2013, 731 (Heft 8/9)

- **Mahmoudi, Yasmin / Schlütter, Andrea**
Nutzung des Markenportfolios im Hinblick auf neue Top-Level-Domains
IPRB 2013, 131 (Heft 7)

- **Matthews, Duncan / Žikovská, Petra**
The Rise and Fall of the Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA): Lessons for the European Union
IIC 2013, 626 (Heft 6)

- **Oelschlägel, Kay**
Gleichlautende Unternehmenskennzeichen, Das Recht der Gleichnamigen
IPRB 2013, 134 (Heft 7)

- **Ramsey, Lisa P. / Schovsbo, Jens**
Mechanisms for Limiting Trade Mark Rights to Further Competition and Free Speech
IIC 2013, 671 (Heft 6)

- **Redlich, Philipp C.**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 11.07.2013 - C-657/11 – Nutzung von Domain-Namen und Metatags kann Werbung darstellen
K&R 2013, 579 (Heft 9)

- **Rieken, Christoph**
Umfang und Grenzen des Schutzes olympischer Symbole
MarkenR 2013, 334 (Heft 9)

- **Ritze, Sebastian / Bahmann, Markus**
Neue Domain-Endungen: Rechtsschutzmechanismen des Trademark Clearinghouse
K&R 2013, 7 (Beilage zu Heft 7/8)

- **Sack, Rolf**
Kritische Anmerkungen zur Regelung der Marken-verletzungen in den Kommissionsvorschlägen für eine Reform des europäischen Markenrechts
GRUR 2013, 657 (Heft 7)

- **Schmitt-Gaedke, Gernot / Arz, Matthias**
Export des Gleichnamigenrechts in die Gemeinschaftsrechtsprechung?
MarkenR 2013, 265 (Heft 7/8)

- **Schulte-Braucks, Valentina**
Kennzeichenschutz durch Hinterlegung im Trademark Clearinghouse und parallele Domainüberwachung
K&R 2013, 3 (Beilage zu Heft 7/8)

- **Sosnitza, Olaf**
Markenrecht und Verbraucherschutz - Verbraucherschutz im Markenrecht
ZGE 2013, 176 (Heft 2)

- **Thiering, Frederik**
Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Markenrecht im Jahr 2012
GRUR-RR 2013, 361 (Heft 9)

- **von Mühlendahl, Alexander**
„Sparkassen-Rot“ vor dem EuGH – Rechtsfortbildung oder „Eigentor“?
GRUR 2013, 775 (Heft 8)

- **von Mühlendahl, Alexander**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 8. 5. 2013 – 29 W (pat) 573/12 - EuGH-Vorlage zum Markenschutz für den Einzelhandel mit Dienstleistungen (Netto)
GRUR 2013, 942 (Heft 9)

- **Wiltschek, Lothar / Majchrzak, Katharina**
Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 1) - Eine Übersicht über die im Jahr 2012 veröffentlichten Entscheidungen
WRP 2013, 1004 (Heft 8)

- **Wiltschek, Lothar / Majchrzak, Katharina**
Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 2) - Eine Übersicht über die im Jahr 2012 veröffentlichten Entscheidungen
WRP 2013, 1137 (Heft 9)

4. Lauterkeitsrecht

- **Albrecht, Rolf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 5.12.2012 - I ZR 88/11 - Internetwerbung mit Herstellergarantie
MMR 2013, 587 (Heft 9)

- **Alexander, Christian**
Wege und Irrwege – Europäisierung im Kartell- und Lauterkeitsrecht
GRUR Int. 2013, 636 (Heft 7)

- **Balitzki, Anja**
Werbung mit ökologischen Selbstverpflichtungen
GRUR 2013, 670 (Heft 7)

- **Bdeiwi, Sami**
Anm. zu OLG Frankfurt/M., Urt. v. 28.5.2013 - 6 U 266/12 - TV-Werbung für Mobilfunk
MMR 2013, 591 (Heft 9)

- **Berlit, Wolfgang**
Anm. zu BGH, Urt. v. 10.01.2013 - I ZR 190/11 - Standardisierte Mandatsbearbeitung
LMK 2013, 350119 (Ausgabe 9)

- **Büscher, Wolfgang**
Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Wettbewerbsrecht in den Jahren 2011 bis 2013
GRUR 2013, 969 (Heft 10)

- **Dück, Hermann**
Qualitätsanforderungen an die Kennzeichnung „Made in Germany”
WRP 2013, 1296 (Heft 10)

- **Ernst, Stefan**
Die Einwilligung in Werbeanrufe
NJW 2013, 2637 (Heft 36)

- **Faber, Sascha**
Anm. zu KG, Urt. v. 7.5.2013 - 5 U 32/12 - Online-Kontaktformular ersetzt nicht die Angabe der Adresse der elektronischen Post
MMR 2013, 594 (Heft 9)

- **Fried, Isabelle**
Die neue Werberichtlinie zum Glücksspielstaatsvertrag - Eine verwaltungsrechtliche „Mogelpackung”?
MMR 2013, 483 (Heft 8)

- **Fuchs, Andreas**
Wettbewerbsbeschränkungen beim Online-Vertrieb von Glücksspielen - Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der gemeinsamen Internetplattform „www.lotto.de“ der Landeslottogesellschaften
ZWeR 2013, 233 (Heft 3)

- **Gothe, Florian**
Die Auslegung des Begriffs der „Werbung” im Heilmittelwerbegesetz
WRP 2013, 1290 (Heft 10)

- **Henning-Bodewig, Frauke**
Lauterkeitsrecht in Belgien – Das Marktgesetz vom 06. 04. 2010
WRP 2013, 1266 (Heft 10)

- **Hilty, Reto M. / Henning-Bodewig, Frauke / Podszun, Rupprecht**
Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law, Munich of 29 April 2013 on the Green Paper of the European Commission on Unfair Trading Practices in the Business-to-Business Food and Non-Food Supply Chain in Europe Dated 31 January 2013, Com(2013) 37 Final
IIC 2013, 701 (Heft 6)

- **Jung, Ingo**
Der schöne Schein - Fake-Likes und gefälschte Bewertungen bei Facebook, Amazon & Co.
IPRB 2013, 203 (Heft 9)

- **Köhler, Helmut**
Irreführende vergleichende Werbung
GRUR 2013, 761 (Heft 8)

- **Lettl, Tobias**
Haftung eines Unternehmens (z. B. Hersteller) für Werbung unter Bezug auf das Angebot anderer selbständiger Unternehmen (z. B. Vertragshändler) insbesondere nach § 5 a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 UWG
WRP 2013, 1105 (Heft 9)

- **Matzneller, Peter**
Rechtsrahmen der Werbung für Webradios
AFP 2013, 298 (Heft 4)

- **Meisterernst, Andreas**
Die berechtigte Verbrauchererwartung in der Rechtsprechung – Tendenz zur „gefühlten“ Irreführung?
ZLR 2013, 386 (Heft 4)

- **Omsels, Hermann-Josef**
Die Auswirkungen einer Verletzung richtlinienwidriger Marktverhaltensregelungen auf § 4 Nr. 11 UWG - Eine Ergänzung zum Beitrag von Köhler, WRP 2013, 723
WRP 2013, 1286 (Heft 10)

- **Ruess, Peter**
Neues zur rechtlichen Regelung der Werbung gegenüber Kindern
ZLR 2013, 262 (Heft 3)

- **Scherer, Inge**
Die Leerformel vom „hohen Verbraucherschutzniveau"
WRP 2013, 977 (Heft 8)

- **Schönewald, Hanno**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.2013 - I-20 U 145/12 - Plattformbetreiber haftet bei fehlender Sicherung für Impressumsverstöße der Plattformnutzer
K&R 2013, 594 (Heft 9)

- **Scholz, Jochen**
Zur Unlauterkeit der Verwendung unwirksamer AGB im B2C-Onlinehandel
MDR 2013, 690 (Heft 12)

- **Stallberg, Christian**
Zulässigkeit und Grenzen der Auseinzelung zentral zugelassener Arzneimittel - Auswirkungen und zugleich Besprechung des EuGH-Urteils v. 11. 04. 2013 – C-535/11 – Novartis/Apozyt
WRP 2013, 1144 (Heft 9)

- **Stumpf, Cordula**
Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2012 - I ZR 72/11 - Etikettierung parallelimportierter Lebensmittel (Barilla)
LMK 2013, 350545 (Ausgabe 9)

- **Viniol, Jeannette / Hofmann, Jürgen**
Liberalisierte Glücksspielwerbung in Deutschland 2013? - Die Werberichtlinie Glücksspiel in der Kritik
MMR 2013, 434 (Heft 7)

- **Vogt, Aegidius**
Wettbewerbsverstoß durch unvollständige Angaben zur Herstellergarantie - Zugleich Kommentar zu BGH, Urt. v. 5. 12. 2012 - I ZR 88/11, K&R 2013, 487 f. (Heft 7/8)
K&R 2013, 543 (Heft 9)

- **Witt, Thorsten / Freudenberg, Philipp**
UGP-Richtlinie II ad portas? Europäische Kommission legt ein „Grünbuch über unlautere Handelspraktiken in der B2B-Lieferkette für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel in Europa" vor
WRP 2013, 990 (Heft 8)

5. Sonstiges

- **Althaus-Grewe, Karin**
Internationale Zuständigkeit in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes
IPRB 2013, 183 (Heft 8)

- **Andanda, Pamela**
Managing Intellectual Property Rights Over Clinical Trial Data to Promote Access and Benefit Sharing in Public Health
IIC 2013, 140 (Heft 2)

- **Brüntjen, Thorsten / Ruttekolk, Ivo / Teschemacher, Andrea**
Zur Vertraulichkeit von Internetrecherchen
GRUR 2013, 897 (Heft 9)

- **Czychowski, Christian / Nordemann, Jan Bernd**
Grenzenloses Internet – entgrenzte Haftung?
GRUR 2013, 986 (Heft 10)

- **de Franceschi, Alberto**
Informationspflichten und „formale Anforderungen" im Europäischen E-Commerce
GRUR Int. 2013, 865 (Heft 10)

- **De Vecchi Lajolo, Vittorio**
„Torpedoklagen" bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet - Forum shopping in der Wahl des Gerichtsstands
MMR 2013, 422 (Heft 7)

- **Ernst, Stefan**
Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt?, Rechtliche Wirkungen eines „Abmahndisclaimers" für Verletzten und Verwender
ITRB 2013, 188 (Heft 8)

- **Fusbahn, Jens Klaus**
Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsrechtschutzes in Online Medien, Ergebnisse der Fachveranstaltung der AGEM Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien am 7.6.2013 auf dem DAT in Düsseldorf
IPRB 2013, 179 (Heft 8)

- **Gounalakis, Georgios**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.03.2013 - VI ZR 93/12 - Berichterstattung über Äußerungen in einem Strafverfahren – Fall Kachelmann
LMK 2013, 347893 (Ausgabe 7)

- **Härting, Niko**
Allgegenwärtige Prüfungspflichten für Intermediäre, Was bleibt noch nach „Kinderhochstühle" und „Autocomplete" von der Störerhaftung übrig?
CR 2013, 443 (Heft 7)

- **Helle, Jürgen**
Das kommerzielle Persönlichkeitsrecht im Rechtsverkehr
AFP 2013, 288 (Heft 4)

- **Hilty, Reto M. / Köklü, Kaya / Hafenbrädl, Fabian**
Software Agreements: Stocktaking and Outlook – Lessons from the UsedSoft v. Oracle Case from a Comparative Law Perspective
IIC 2013, 263 (Heft 3)

- **Hoffmann, Helmut**
Die Entwicklung des Internetrechts bis Mitte 2013
NJW 2013, 2645 (Heft 36)

- **Hofmann, Ruben A.**
Rechtsschutz gegen das Anhängen an EAN-Nummern bei Amazon - Eine Bestandsaufnahme der aktuellen Rechtsprechung
MMR 2013, 415 (Heft 7)

- **Klass, Nadine**
Sinnvolles Vervollständigungsinstrument oder manipulative Gerüchteküche? Die Autocomplete-Funktion der Suchmaschine Google und ihre Bewertung durch die Gerichte Anmerkung zu BGH, Urt. v. 14. Mai 2013 – VI ZR 269/12
ZUM 2013, 553 (Heft 7)

- **Kleinheyer, Adrian / Hartwig, Henning**
Kausalitätsabschlag und Kontrollüberlegung beim Verletzergewinn
GRUR 2013, 683 (Heft 7)

- **Köhler, Markus**
Der fliegende Gerichtsstand - Die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei ubiquitären Rechtsverletzungen
WRP 2013, 1130 (Heft 9)

- **Körber, Thomas C / Jochheim, Thomas**
Rauch ohne Feuer? - Eine Analyse des BGH-Urteils v. 14. 05. 2013 – VI ZR 269/12 – Autocomplete-Funktion
WRP 2013, 1015 (Heft 8)

- **Ladeur, Karl-Heinz**
Anm. zu BVerfG, Beschluss vom 24.07.2013 – 1 BvR 444/13 und 1 BvR 527/13
ZUM 2013, 796 (Heft 10)

- **Lauber-Rönsberg, *Anne***
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.03.2013 – VI ZR 93/12 - Berichterstattung über sexuelle Verhaltensweisen einer angeklagten Person
ZUM 2013, 568 (Heft 7)

- **Linhart, Karin / Finazzi Agrò, Eleonora**
Kollektiver Rechtsschutz in Italien: Die italienische „azione di classe"
RIW 2013, 443 (Heft 7)

- **Linsenbarth, Martin**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-201/11 P - UEFA u. FIFA/Kommission: Eingeschränkte Überprüfbarkeit nationaler Festlegung von „Ereignissen von erheblicher Bedeutung"
K&R 2013, 570 (Heft 9)

- **Matthews, Duncan**
Negotiating the IP Chapter of an EU–US Transatlantic Trade and Investment Partnership: Let's Not Repeat Past Mistakes
IIC 2013, 491 (Heft 5)

- **Mes, Peter**
Testkauf zur Vorbereitung des Prozesses im gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht
GRUR 2013, 767 (Heft 8)

- **Milstein, Alexander**
Weder Verantwortlichkeit noch „Pflicht zu Vergessen" von Suchmaschinenbetreibern nach EU-Datenschutzrecht - Zugleich Kommentar zu Generalanwalt Jääskinen, Schlussanträge v. 25. 6. 2013 - Rs. C-131/12 - Google Spain SL, Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González
K&R 2013, 446 (Heft 7/8)

- **Möller, Mirko**
Der Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz – eine Bestandsaufnahme
GRUR 2013, 690 (Heft 7)

- **Peifer, Karl-Nikolaus / Becker, Carina Yvonne**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.05.2013 – VI ZR 269/12 - Persönlichkeitsrechtsverletzende Suchergänzungsvorschläge bei Google („Autocomplete"-Funktion)
GRUR 2013, 754 (Heft 7)

- **Podszun, Rupprecht**
Searching the Future of Newspapers: With a Little Help from Google and IP law?
IIC 2013, 259 (Heft 3)

- **Ruttig, Markus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.05.2013 - VI ZR 269/12 - Unterlassungsanspruch gegen persönlichkeitsrechtsverletzende Suchmaschinen-Autocomplete-Vorschläge
K&R 2013, 474 (Heft 7/8)

- **Söbbing, Thomas**
Embedded Software - Rechtliche Grenzen der Veräußerung und Vermietung von Systemen mit eingebetteter Software
ITRB 2013, 162 (Heft 7)

- **Spindler, Gerald**
Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte im Internet – der Rahmen für Forschungsaufgaben und Reformbedarf
GRUR 2013, 996 (Heft 10)

- **Stegmann, Oliver**
Zum Unterlassungsanspruch bei automatisch generierten ergänzenden Suchvorschlägen durch Internet-Suchmaschinen
AFP 2013, 306 (Heft 4)

- **Tiede, Wolfgang / Bogedain, Clemens**
Immaterialgüterschutz im jüngsten Staat Europas – neue Urheberrechts- und Patentgesetze der Republik Kosovo
GRUR Int. 2013, 748 (Heft 8/9)

- **Vohwinkel, Moritz**
27 auf einen Streich, Die Bedeutung des Niederlassungsbegriffs bei der Zuständigkeit für gemeinschaftsweite Verletzungsverfahren
IPRB 2013, 137 (Heft 7)

6. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 03 und 42/2013)
BB Betriebs-Berater (Heft 26 bis 39/2013)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (-)
CR Computer und Recht (Heft 07 bis 09/2013)
CRi Computer law review international (-)
DB Der Betrieb (Heft 26/27 bis 40/2013)
Europarecht (Heft 03 und 04/2013)
European Business Law Review - *Kluwer Law International* (-)
European Law Journal (-)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 13 bis 19/2013)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 13 bis 18/2013)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 07/08 und 09/2013)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 04/2013)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 07 bis 10/2013)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 07 bis 10/2013)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 07 bis 09/2013)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 02 bis 06/2013)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 07 bis 09/2013)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 07 und 10/2013)
JZ Juristenzeitung (Heft 13 bis 18/2013)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 07/08 und 09/2013)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 06 bis 09/2013)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 09/2013)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 01 bis 19/2013)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (-)
MMR Multimedia und Recht (Heft 07 bis 09/2013)
The Modern Law Review (-)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 26 bis 40/2012)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 26 bis 40/2013)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 01 bis 05/2013)
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 07 bis 09/2013)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 07 bis 09/2013)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 01/2013)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 26 bis 40/2013)
World Competition – *Kluwer Law International* (-)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 08 bis 10/2013)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 05 bis 09/2013)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 07/08 bis 10/2012)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 01/2013)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 01 und 02/2013)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 02/2013)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 01 und 02-03/2013)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 27 bis 40/2013)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Het 02 bis 05/2013)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 01 und 02/2013)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 07 bis 10/2013)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 03/2013)

E. Impressum

Impressum:

Herausgeber:
Prof. *Dr. Volker M. Jänich* (V.i.S.d.P)
Prof. *Dr. Paul. T. Schrader*, LL.M.oec.
Dr. *Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:
Carsten Johne
Stephan Kunze
Tina Mende
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:
Sandra Goymann

Postanschrift:
GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des GB – Der Grüne Bote ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie GB – Der Grüne Bote nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

http://www.gb-online.eu

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1